
1. März 2007

BMF-010311/0032-IV/8/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Predictive Analytics Competence Center**VB-0320, Arbeitsrichtlinie Tierseuchenrecht**

Die Arbeitsrichtlinie Tierseuchenrecht (VB-0320) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen des [Tierseuchengesetzes](#) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf die Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr (einschließlich der Durchfuhr) von Tieren, tierischen Rohstoffen und Erzeugnissen und Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sein können, anzuwendenden nichtwirtschaftlichen Beschränkungen sind die folgenden:

1. das [Tierseuchengesetz](#), RGBI. Nr. 177/1909;
2. die [Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung 2008](#) – BVO 2008, BGBl. II Nr. 473/2008;
3. die [Veterinärbehördliche Einfuhrverordnung 2008](#) – VEVO 2008, BGBl. II Nr. 474/2008;
4. die [Entscheidung 2007/275/EG](#) der Kommission mit Verzeichnissen von Tieren und Erzeugnissen, die gemäß den Richtlinien 91/496/EWG und 97/78/EG des Rates an Grenzkontrollstellen zu kontrollieren sind;
5. die [Verordnung \(EU\) Nr. 576/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 in Verbindung mit
 - der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 577/2013](#) der Kommission zu den Muster-Identifizierungsdokumenten für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken, zur Erstellung der Listen der Gebiete und Drittländer sowie zur Festlegung der Anforderungen an Format, Layout und Sprache der Erklärungen zur Bestätigung der Einhaltung bestimmter Bedingungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates;
6. die [Verordnung \(EG\) Nr. 136/2004](#) der Kommission mit Verfahren für die Veterinärkontrolle von aus Drittstaaten eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft;
7. die [Verordnung \(EG\) Nr. 282/2004](#) der Kommission zur Festlegung eines Dokuments für die Zollanmeldung und Veterinärkontrolle von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren;
8. die [Verordnung \(EG\) Nr. 206/2009](#) der Kommission über die Einfuhr für den persönlichen Verbrauch bestimmter Mengen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 136/2004;

9. die [Verordnung \(EG\) Nr. 1069/2009](#) des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 in Verbindung mit
 - der [Verordnung \(EU\) Nr. 142/2011](#) der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren;
 10. die [Verordnung zur Regelung der Ein- und Durchfuhr von Vögeln, die von ihren Besitzern mitgeführt werden](#), BGBl. II Nr. 379/2006.
- (2) Die Rechtsgrundlagen für die Beschränkungen des Verbringens innerhalb der Union sind im Abschnitt 5 enthaltenen.
- (3) Für den Grenzverkehr getroffene Sonderregelungen werden nicht berührt.

0.2. Verbringen innerhalb der Union

- (1) Die [Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung 2008](#) sieht Beschränkungen für den Verbringen innerhalb der Union von
1. lebenden Tieren, Bruteiern, Samen, Eizellen, Embryonen und Gameten,
 2. bestimmten toten Tieren, deren Teilen und deren Abfällen, tierischen Rohstoffen, tierischen Nebenprodukten, tierischen Produkten, Erzeugnissen tierischen Ursprungs, Erregern von Tierkrankheiten, die Träger eines Ansteckungsstoffes einer Tierseuche sein können oder die menschliche Gesundheit gefährden können sowie
 3. Gegenständen, die Träger eines Ansteckungsstoffes einer Tierseuche sein können oder die menschliche Gesundheit gefährden können,
- vor.

- (2) Nach Maßgabe des [§ 29 ZollIR-DG](#) haben die Zollorgane an der Überwachung der im Abschnitt 5 enthaltenen Beschränkungen des Verbringen innerhalb der Union mitzuwirken. Die anderen Vorschriften der [Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung 2008](#) kommen für eine Überwachung durch die Zollorgane nicht in Betracht.

0.3. Informationsaustausch über die Einfuhr von tierischen Erzeugnissen

(1) Um zu gewährleisten, dass alle Erzeugnisse tierischen Ursprungs bei der Einfuhr in die Europäische Union den vorgeschriebenen Veterinärkontrollen unterzogen werden, ist gemäß [Artikel 6](#) und [7 der Verordnung \(EG\) Nr. 136/2004](#) der Kommission eine enge Zusammenarbeit und ein Informationsaustausch zwischen den Zollstellen, Grenztierärzten und den Betreibern im Straßen-, Schienen-, See- oder Lufttransport vorgesehen. Dieser Informationsaustausch betrifft:

- die den Zollbehörden zugänglichen Informationen;
- die Manifeste von Schiffen, Booten, Zügen oder Flugzeugen;
- andere Informationsquellen, die den Betreibern im Straßen-, Schienen-, See- oder Lufttransport zur Verfügung stehen.

(2) Die Leiter der Zollstellen mit zugeordneter veterinärbehördlicher Grenzübertrittstelle haben die Vorgangsweise des Informationsaustausches und der Informationsübermittlung hinsichtlich von grenztierärztlich kontrollpflichtigen Sendungen – unter Beachtung des Datenschutzes – im Einvernehmen mit den Betreibern im Straßen-, Schienen-, See- oder Lufttransport und den Grenztierärzten bzw. Grenztierärztinnen festzulegen, um für alle Beteiligten die Verfügbarkeit der erforderlichen und aktuellen Informationen sicherzustellen.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Anwendungsbereich des Tierseuchengesetzes

Den veterinarbehördlichen Einfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen (grenztierärztliche Kontrolle) unterliegen die in der Anlage 1 genannten Tiere und Erzeugnisse daraus und davon, wenn sie aus Drittstaaten (Abschnitt 1.2.10.) eingeführt werden.

1.2. Begriffsdefinitionen

1.2.1. Huftiere

Zur Verwandtschaftsgruppe der Huftiere zählen Einhufer, Klauentiere einschließlich Schwielensohler, Tapire, Elefanten, Nashörner und Flusspferde.

1.2.2. Einhufer

Einhufer (Equiden) sind Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Zebras und Zebroide.

1.2.3. Klauentiere

Klauentiere (einschließlich Schalenwild) sind alle Wiederkäuer (Rinder, Büffel, Zebus, Bisons, Wisente, Schafe, Ziegen, Mufflons, Steinböcke, Antilopen, Gämsen, Gazellen, Giraffen, Kamele, Kamelide (zB Lamas), Hirsche, Rehe, Elche, Rentiere usgl.) und Schweine (Hausschweine und alle nicht zu den Hausschweinen zählenden Schweinearten).

1.2.4. Geflügel

Als Geflügel gelten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane und Rebhühner sowie Laufvögel.

1.2.5. Heimtiere

Als Heimtiere gelten

- Hunde (*Canis lupus familiaris*),
- Hauskatzen (*Felis silvestris catus*),
- Frettchen (*Mustela putorius furo*),
- wirbellose Tiere (ausgenommen Bienen, Hummeln, Weich- und Krebstiere),
- tropische Zierfische,
- Amphibien,
- Reptilien,

- Vögel (ausgenommen Geflügel) sowie
- Nager, Hasen und Kaninchen, die nicht zur Nahrungsmittelproduktion bestimmt sind, die von ihrem Halter oder einer ermächtigten Person, bei einer Verbringung mitgeführt werden und für die der Halter oder die ermächtigte Person für die Dauer solch einer Verbringung verantwortlich ist. Die Tiere dürfen nicht dazu bestimmt sein, Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung zu sein.

Hinweis: *In entsprechend begründeten und dokumentierten Fällen (zB im Flugverkehr) gilt das Heimtier auch dann als vom Halter oder von der ermächtigten Person als mitgeführt, wenn die Verbringung nicht mehr als fünf Tage vor oder nach der Bewegung des Halters oder der ermächtigten Person oder räumlich getrennt vom Halter oder der ermächtigten Person erfolgt.*

1.2.5.1. Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken

Eine Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken ist jede Verbringung, die weder den Verkauf eines Heimtieres noch den Übergang des Eigentums an dem Heimtier bezieht.

1.2.5.2. Halter oder Besitzer

Eine natürliche Person, die im Heimtierausweis (siehe Abschnitt 1.2.12.) oder in der Tiergesundheitsbescheinigung (siehe Abschnitt 1.2.13.) als Halter oder Besitzer genannt ist.

1.2.5.3. Ermächtigte Person

Eine natürliche Person, die **schriftlich** vom Halter oder Besitzer ermächtigt wird, in ihrem Auftrag die Verbringung des Heimtieres zu anderen als Handelszwecken durchzuführen.

1.2.6. Fleischerzeugnisse

Als Fleischerzeugnisse gelten alle zum menschlichen Genuss bestimmten Teile geschlachteter oder erlegter Tiere (ausgenommen Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere) sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse, auch durch Hitzesterilisierung haltbar gemacht.

1.2.7. Fischereierzeugnisse

Fischereierzeugnisse umfassen frischen, getrockneten, gekochten, geräucherten oder anderweitig haltbar gemachten Fisch sowie frische, getrocknete, gekochte, geräucherte oder anderweitig haltbar gemachte Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse.

1.2.8. Heimtierfutter

Als Heimtierfutter gelten Waren, die zur Fütterung von Hunden, Hauskatzen und anderen Heimtieren (siehe Abschnitt 1.2.5.) bestimmt sind.

1.2.9. Imkereierzeugnisse

Als Imkereierzeugnisse sind Honig, Wachs, Gelee Royale, Kittharz (Propolis) und Pollen anzusehen, wenn diese Materialien ausschließlich zur Verwendung in der Imkerei bestimmt sind.

1.2.10. Drittstaaten

(1) Als Drittstaaten gelten jene Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind (EU-Mitgliedstaaten siehe Abs. 2) und auch nicht als solche zu behandeln sind (siehe Abs. 3 bis 6).

(2) In veterinärrechtlicher Hinsicht sind als Mitgliedstaaten der Europäischen Union nachstehend angeführte Länder zu betrachten:

1. das Gebiet des Königreichs Belgien;
2. das Gebiet der Republik Bulgarien;
3. das Gebiet des Königreichs Dänemark mit Ausnahme der Färöer Inseln und Grönlands (hinsichtlich der Färöer Inseln siehe Abs. 5);
4. das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich der Insel Helgoland, ohne das Gebiet Büsingen);
5. das Gebiet Estlands;
6. das Gebiet der Republik Finnland;
7. das Gebiet der Französischen Republik (**einschließlich** Monaco, der französischen Überseedepartements Réunion, Guadeloupe, Martinique, Französisch-Guayana und den französischen Nordteil von St. Martin und Mayotte; **ausgenommen** die überseeischen Gebiete sowie St. Pierre und Miquelon);
8. das Gebiet der Republik Griechenland;
9. das Gebiet Irlands;
10. das Gebiet der Italienischen Republik;
11. das Gebiet der Republik Kroatien;
12. das Gebiet der Republik Lettland;
13. das Gebiet der Republik Litauen;
14. das Gebiet des Großherzogtums Luxemburg;

15. das Gebiet der Republik Malta;
16. das Gebiet des Königreichs der Niederlande in Europa;
17. das Gebiet der Republik Österreich;
18. das Gebiet der Republik Polen;
19. das Gebiet der Portugiesischen Republik (**einschließlich** der Azoren und Madeira);
20. das Gebiet Rumäniens;
21. das Gebiet des Königreichs Schweden;
22. das Gebiet der Slowakischen Republik;
23. das Gebiet der Republik Slowenien;
24. das Gebiet des Königreichs Spanien (**einschließlich** der Balearen und der Kanarischen Inseln und **einschließlich** Ceuta und Melilla);
25. das Gebiet der Tschechischen Republik;
26. das Gebiet der Republik Ungarn;
27. das Gebiet des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland (**einschließlich** der Kanalinseln, der Insel Man und Gibraltar);
28. das Gebiet der Republik Zypern.

(3) **Norwegen** hat im Rahmen des EWR-Abkommens sämtliche veterinarrechtlichen Regelungen der Europäischen Union übernommen und ist daher in veterinarrechtlicher Hinsicht wie ein Mitgliedstaat der Europäischen Union zu behandeln.

(4) **Island** hat im Rahmen des EWR-Abkommens hinsichtlich von allen Waren außer lebenden Tieren die veterinarrechtlichen Regelungen der Europäischen Union übernommen und ist daher diesbezüglich in veterinarrechtlicher Hinsicht wie ein Mitgliedstaat der Europäischen Union zu behandeln. Auch in Bezug auf **Heimtiere** ist Island wie ein Mitgliedstaat der Europäischen Union zu behandeln. Hinsichtlich aller anderen lebenden Tiere ist Island als Drittstaat zu betrachten.

(5) **Grönland** hat im Rahmen des EWR-Abkommens die veterinarrechtlichen Regelungen von Fischereierzeugnissen und Aquakulturerzeugnissen der Europäischen Union übernommen und ist daher hinsichtlich von

- **Fischereierzeugnissen** (das sind sämtliche zum Verzehr bestimmte Meeres- oder Süßwassertiere oder Teile dieser Tiere, einschließlich Rogen oder Milch, mit Ausnahme von im Wasser lebenden Säugetieren, Fröschen und lebenden Muscheln) und

- **Aquakulturerzeugnissen** (das sind die Folgeerzeugnisse der tierischen Aquakulturproduktion, seien sie zur Zucht – wie Eier und Gameten – oder zum Verzehr bestimmt)

in veterinärrechtlicher Hinsicht wie ein Mitgliedstaat der Europäischen Union zu behandeln. Auch in Bezug auf **Heimtiere** ist Grönland wie ein Mitgliedstaat der Europäischen Union zu behandeln. Hinsichtlich aller anderen veterinärrechtlich kontrollpflichtigen Produkte ist Grönland als Drittstaat zu betrachten.

(6) **Andorra, die Färöer Inseln, San Marino** und der **Vatikanstadt** haben im Rahmen von Assoziationsverträgen sämtliche veterinärrechtlichen Regelungen der Europäischen Union übernommen und sind daher in veterinärrechtlicher Hinsicht wie ein Mitgliedstaat der Europäischen Union zu behandeln.

(7) Die **Schweiz** und **Liechtenstein** haben auf Grund eines Abkommens sämtliche veterinärrechtliche Regelungen der Europäischen Union übernommen und sind daher in veterinärrechtlicher Hinsicht wie ein Mitgliedstaat der Europäischen Union zu behandeln.

(8) Bei kontrollpflichtigen Waren (Abschnitt 2.1.) mit Herkunft aus jenen Staaten, die in veterinärrechtlicher Sicht wie EU-Mitgliedstaaten zu behandeln sind (siehe Abs. 3 bis 7), ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „7299“ anzugeben.*

1.2.11. Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr

(1) Als „**Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE)**“ wird die grenztierärztliche Abfertigungsbescheinigung bezeichnet.

(2) Als Bescheinigungen darüber, dass die Grenztierärzte kontrollpflichtige Sendungen abgefertigt haben, bestehen folgende Vordrucke:

1. Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) – Common Veterinary Entry Document (CVED) – für Erzeugnisse: ein Muster dieser Bescheinigung sowie Erläuterungen für das Ausfüllen des Vordrucks sind in Anlage 3 (Muster 1) enthalten.

2. Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE-Tiere) – Common Veterinary Entry Document (CVED Animals) – für lebende Tiere: ein Muster dieser Bescheinigung ist in Anlage 3 (Muster 2) enthalten.

(3) Neben den grenztierärztlichen Diensten in den Mitgliedstaaten können gemeinsame Veterinärdokumente für die Einfuhr (GVDE) auch durch die grenztierärztlichen Dienste der Färöer Inseln, Grönlands (nur bei Fischereierzeugnissen oder Aquakulturerzeugnissen

möglich), Islands (außer bei lebenden Tieren), Norwegens oder der Schweiz ausgestellt werden (vgl. Abschnitt 1.2.10.).

1.2.12. Heimtierausweis für Hunde, Hauskatzen und Frettchen beim Verbringen innerhalb der Union

(1) Von der Kommission wurde für **Hunde (*Canis lupus familiaris*), Hauskatzen (*Felis silvestris catus*) und Frettchen (*Mustela putorius furo*) aus Mitgliedstaaten**, die zu anderen als Handelszwecken aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat mitgeführt werden, ein einheitlicher **Heimtierausweis (Pet-Passport)** festgelegt.

Heimtierausweise, die **ab dem 29. Dezember 2014** ausgestellt werden,

- haben Anlage 3 Muster 3 zu entsprechen (der gesamte gedruckte Text des Heimtierausweises muss in der Amtssprache des ausstellenden Mitgliedstaates und in Englisch abgefasst sein), wenn sie in den Mitgliedstaaten ausgestellt werden, und
- haben Anlage 3 Muster 3a zu entsprechen (der gesamte gedruckte Text des Heimtierausweises muss in der Amtssprache des ausstellenden Staates und in Englisch abgefasst sein), wenn sie in Andorra, den Färöer Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt ausgestellt werden.

Auf die in Anlage 3 bei den Mustern 3 und 3a jeweils enthaltenen zusätzlichen Anforderungen an die Ausweise wird hingewiesen. Danach müssen Heimtierausweise, die ab dem 29. Dezember 2014 ausgestellt werden, ua. folgende **Sicherheitsmerkmale** aufweisen:

- Die Informationen zur Kennzeichnung des Tieres in Abschnitt III des Heimtierausweises müssen mit einer transparenten selbstklebenden Laminierung versiegelt werden;
- sofern sich Informationen auf einer der Seiten des Ausweises auf einem Aufkleber befinden, muss dieser mit einer transparenten selbstklebenden Laminierung versiegelt sein, sofern der Aufkleber nicht unbrauchbar wird, wenn man ihn entfernt.

Hinweis: Ein Heimtierausweis, der **vor dem 29. Dezember 2014** entsprechend der [Entscheidung 2003/803/EG](#) (siehe VB-0320 Anlage 3 Muster 3 in der am 28. Dezember 2014 geltenden Fassung) ausgestellt wurde, bleibt für das Tier, für das er ausgestellt wurde, weiterhin gültig. Ab dem 29. Dezember 2014 dürfen der [Entscheidung 2003/803/EG](#) entsprechende Heimtierausweise nicht mehr ausgestellt werden!

(2) Der Heimtierausweis ist von einem von der zuständigen Behörde dazu ermächtigten Tierarzt auszustellen, nachdem er überprüft hat, dass das Heimtier (durch die Implantierung eines Transponders oder durch eine deutlich lesbare Tätowierung – siehe Abs. 3) entsprechend gekennzeichnet ist. Ferner muss die Vornahme einer gültigen Tollwutimpfung

des betreffenden Tieres und gegebenenfalls einer gültigen Auffrischungsimpfung gegen Tollwut mit einem Impfstoff verzeichnet sein.

(3) Jene Heimtiere, für die ein Heimtierausweis ausgestellt wurde, müssen durch Implantierung eines Transponders oder durch eine deutlich lesbare Tätowierung gekennzeichnet sein. Eine Tätowierung als Kennzeichnung muss **vor dem 3. Juli 2011** angebracht worden sein und sie muss deutlich erkennbar sein. Nur dann kann sie anerkannt werden.

(4) Zusätzlich **kann** in Abschnitt VI des Heimtierausweises eine serologische Tollwutuntersuchung (**Titerbestimmung**) eingetragen sein. Sofern eine Serologische Tollwutuntersuchung (Titerbestimmung) vorgeschrieben ist (siehe diesbezüglich Abschnitt 4.1.), muss die dafür erforderliche Blutprobe beim betreffenden Tier **mindestens 30 Tage** nach der Impfung und **mindestens drei Monate** vor der Verbringung des Tieres erfolgen und die Titerbestimmung einen Antikörpertiter von 0,5 IE/ml oder mehr ergeben. Diese Titerbestimmung muss in einem gemäß [Artikel 3 der Entscheidung 2000/258/EG](#) zugelassenen Labor vorgenommen werden. Diese serologische Tollwutuntersuchung braucht bei einem Tier, bei dem die Impfung in den vorgesehenen Zeitabständen wieder aufgefrischt wird, nicht wiederholt zu werden. Die in der Europäischen Union und in Drittstaaten zugelassenen Laboratorien sind im Internet unter nachstehend angeführter Adresse abrufbar:

http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.htm

(5) Kann ein Tier an Hand der vermerkten Kennzeichnung nicht eindeutig identifiziert werden oder ergeben sich andere Fragen zu einem vorgelegten Heimtierausweis, sind

- im Verkehr mit Drittstaaten der nächstgelegene Grenztierarzt oder das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (Abschnitt 1.3.) und
- beim Verbringen innerhalb der Union die nächstgelegene Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierarzt)

zu kontaktieren.

Hinweis: In veterinarrechtlicher Hinsicht gelten bei **Heimtieren** auch Einführen aus Andorra, den Färöer Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt als Verbringen innerhalb der Union (siehe Abschnitt 1.2.10.).

1.2.13. Tiergesundheitsbescheinigung für Hunde, Hauskatzen und Frettchen aus Drittstaaten

(1) Mit [Verordnung \(EU\) Nr. 576/2013](#) wurde für **Hunde (Canis lupus familiaris)**, **Hauskatzen (Felis silvestris catus)** und **Frettchen (Mustela putorius furo)** aus

Drittstaaten, die zu **anderen als Handelszwecken** aus einem Drittland in die Union eingeführt werden, eine Tiergesundheitsbescheinigung festgelegt.

Tiergesundheitsbescheinigungen, die **ab dem 1. September 2016** ausgestellt werden, haben Anlage 3 Muster 4 zu entsprechen. Dieses Musterformular enthält alle in der Tiergesundheitsbescheinigung möglichen Varianten an Bestätigungstexten. Sofern das Formular in dieser Form verwendet wird, sind die jeweils nicht zutreffenden Textteile deutlich zu streichen. Darauf wird im Musterformular durch die Fußnote ⁽¹⁾ hingewiesen. Es ist aber auch möglich, dass eine Tiergesundheitsbescheinigung in der Weise ausgestellt oder als Vordruck aufgelegt wird, dass darin nur die jeweils zutreffenden oder in Betracht kommenden Textteile übernommen werden.

Hinweis: Bis einschließlich **15. September 2016** ist die Einreise auch mit Tiergesundheitsbescheinigungen zu gestatten, die bis zum 31. August 2016 ausgestellt worden sind und dem am 31. August 2016 geltenden Muster der Tiergesundheitsbescheinigung entsprechen (siehe VB-0320 Anlage 3 Muster 4 in der am 31. August 2016 geltenden Fassung). Mit diesen „alten“ Bescheinigungen ist eine Verbringung in andere Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2016 zulässig.

(2) Die Tiergesundheitsbescheinigung muss

- durch einen amtlichen Tierarzt oder
- durch einen von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierarzt – in diesem Fall muss die zuständige Behörde die Ermächtigung in der Tiergesundheitsbescheinigung vordrucksgemäß bestätigen –

in einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats **und** in Englisch ausgestellt werden. Sie darf nur dann anerkannt werden, wenn:

1. jedes Tier durch die Implantierung eines Transponders oder durch eine deutlich lesbare Tätowierung, die vor dem 3. Juli 2011 vorgenommen worden sein muss, gekennzeichnet ist,
2. in der Tiergesundheitsbescheinigung zusätzlich ein alphanumerischer Code, der den Transponder oder die Tätowierung anzeigt, eingetragen ist,
3. die Vornahme einer gültigen Tollwutimpfung des betreffenden Tieres und gegebenenfalls einer gültigen Auffrischungsimpfung gegen Tollwut mit einem Impfstoff verzeichnet ist.

(3) Der Tiergesundheitsbescheinigung muss **immer** eine **schriftliche Erklärung** (siehe Anlage 3 Muster 4a) beiliegen, in der der Besitzer, der Halter oder die während der Verbringung verantwortliche Person erklärt, dass die Tiere nicht zum Verkauf oder zur Weitergabe bestimmt sind. Diese Erklärung ist in einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats **und** Englisch sowie in Druckschrift auszustellen. Das Formular für die

Erklärung kann von der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen unter folgendem Link heruntergeladen werden (die Erklärung kann online ausgefüllt und ausgedruckt werden bzw. ist eine ausgefüllte Kopie speicherbar):

[http://www.bmwf.gv.at/cms/home/attachments/3/9/2/CH1114/CMS1291991395990/reiseverkehr_erklaerung_heimtiere_endfassung_\(speicherbar\).pdf](http://www.bmwf.gv.at/cms/home/attachments/3/9/2/CH1114/CMS1291991395990/reiseverkehr_erklaerung_heimtiere_endfassung_(speicherbar).pdf)

Hinweis: Diese schriftliche Erklärung muss nicht bereits vor dem Grenzübertritt ausgefüllt worden sein. Es ist ausreichend, wenn der Reisende die Erklärung im Zuge der Zollkontrolle am Einreiseort erstellt. Sollte ein Reisender nicht im Besitz des erforderlichen Vordrucks sein, ist der Vordruck von den Zollstellen auszudrucken und kostenlos abzugeben.

(4) Sofern eine Serologische Tollwutuntersuchung (**Titerbestimmung**) vorgeschrieben ist (siehe diesbezüglich Abschnitt 4.1.), muss die dafür erforderliche Blutprobe beim betreffenden Tier **mindestens 30 Tage** nach der Impfung und **mindestens drei Monate** vor der Verbringung des Tieres erfolgen und die Titerbestimmung einen Antikörpertiter von 0,5 IE/ml oder mehr ergeben. Diese Titerbestimmung muss in einem gemäß [Artikel 3 der Entscheidung 2000/258/EG](#) zugelassenen Labor vorgenommen werden. Diese serologische Tollwutuntersuchung braucht bei einem Tier, bei dem die Impfung in den vorgesehenen Zeitabständen wieder aufgefrischt wird, nicht wiederholt zu werden. Die in der Europäischen Union und in Drittstaaten für die Tollwut-Titerbestimmung zugelassen Laboratorien sind im Internet unter nachstehend angeführter Adresse abrufbar:

http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.htm

1.3. Zweifelsfragen

(1) Bestehen in Angelegenheiten dieser Findok Zweifelsfragen, die durch die Zollämter nicht ausreichend geklärt werden können, bestehen keine Einwände, durch Rückfrage beim nächstgelegenen Grenztierarzt (siehe Anlage 2) bzw. in der Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (siehe Abs. 2) eine entsprechende Klärung herbeizuführen.

(2) Die Veterinärfachbeamten des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen, Abteilung II/B/10 (veterinärbehördliche Einfuhrkontrolle), Telefon-Nr. 01/711 00, Durchwahl 644813 oder 644833, sind jeweils Montag bis Freitag von 09.00 bis 16.00 Uhr erreichbar.

2. Grenztierärztliche Kontrolle

2.1. Umfang der grenztierärztlichen Kontrolle

2.1.1. Kontrollpflichtige Waren

(1) Die im Warenkatalog (Anlage 1) angeführten Waren unterliegen der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt bei der Einfuhr in die Europäische Union (siehe Abschnitt 2.2.) und bei der Durchfuhr durch die Europäische Union (siehe Abschnitt 2.3.).

(2) Die Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt besteht auch für folgende

zusammengesetzten Erzeugnisse:

- a) zusammengesetzte Erzeugnisse, die verarbeitete Fleischerzeugnisse enthalten,
- b) zusammengesetzte Erzeugnisse, die zur Hälfte oder zu einem größeren Anteil aus irgendeinem anderen verarbeiteten Erzeugnis tierischen Ursprungs als einem verarbeiteten Fleischerzeugnis bestehen,
- c) zusammengesetzte Erzeugnisse, die keine verarbeiteten Fleischerzeugnisse enthalten und zu weniger als der Hälfte aus verarbeiteten Milcherzeugnissen bestehen, sofern die Endprodukte nicht die Anforderungen des Abschnittes 2.1.2. erfüllen.

Die zusammengesetzten Erzeugnisse, die der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt unterliegen, sind im Warenkatalog (Anlage 1) angeführt.

(3) Die Grenztierärzte sind berechtigt, auch andere Waren hinsichtlich der Einhaltung veterinarrechtlicher Vorschriften zu kontrollieren.

(4) Bei den in der Anlage 1 angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7299“ anzugeben*. Dies gilt auch für zusammengesetzte Erzeugnisse, sofern sie gemäß Abschnitt 2.1.2. nicht der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt unterliegen.

2.1.2. Ausnahmeregelung für zusammengesetzte Erzeugnisse und Lebensmittel

(1) Die nachstehend angeführten zusammengesetzten Erzeugnisse und Lebensmittel unterliegen **nicht** der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt:

1. die Erzeugnisse sind **für den menschlichen Verzehr bestimmt**,

Hinweis: *Zusammengesetzten Erzeugnisse, die tierische Erzeugnisse enthalten, zu einer anderen Verwendung als für den menschlichen Verzehr (zB Futtermittel oder industrielle Verwertung), unterliegen unabhängig vom Anteil der tierischen Erzeugnisse immer der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt.*

2. die Erzeugnisse enthalten **keine Fleischerzeugnisse**,
3. die Erzeugnisse enthalten **weniger als 50 % tierische Erzeugnisse**, und
 - a) die Erzeugnisse sind bei Raumtemperatur haltbar **oder** bei der Herstellung vollständig gar gekocht beziehungsweise einer Hitzebehandlung unterzogen worden, so dass keinerlei Roherzeugnis mehr enthalten ist, **und**

***Hinweis:** Erzeugnisse, die **rohe tierische Erzeugnisse** enthalten, unterliegen immer der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt.*
 - b) die Erzeugnisse sind eindeutig als für den menschlichen Verzehr bestimmt gekennzeichnet, **und**
 - c) die Erzeugnisse sind in sauberen Behältnissen sicher verpackt oder versiegelt **und**
 - d) ein Handelsdokument liegt bei und die Erzeugnisse sind in einer Amtssprache eines Mitgliedstaats so gekennzeichnet, dass dem Dokument und dem Etikett zusammen Informationen über Art, Menge und Anzahl der Packungen der zusammengesetzten Erzeugnisse, Ursprungsland, Hersteller und Zutaten zu entnehmen sind, **und**
4. sofern die Erzeugnisse **hitzebehandelte Milch oder Milcherzeugnisse** enthalten, muss die Milch oder müssen die Milcherzeugnisse aus einem der folgenden Drittländer stammen: Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Aruba, Äthiopien, Australien, Belarus, Belize, Bonaire, Bosnien-Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Chile, China (Volksrepublik), Costa Rica, Curaçao, El Salvador, Grönland, Guatemala, Honduras, Hongkong, Indien, Island, Israel, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kuba, Liechtenstein, Madagaskar, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mazedonien, Mexiko, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Panama, Paraguay, Russland, Saba, der Schweiz, Serbien, Simbabwe, Singapur, St. Eustatius, St. Martin (niederländischer Teil), Südafrika, Swasiland, Thailand, Tunesien, der Türkei, der Ukraine, Uruguay oder den Vereinigten Staaten von Amerika.

***Hinweis:** Erzeugnisse, die **rohe Milch** enthalten, unterliegen immer der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt.*

- (2) Die nachstehend angeführten zusammengesetzten Erzeugnisse und Lebensmittel unterliegen ebenfalls **nicht** der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt:

1. die Erzeugnisse sind **für den menschlichen Verzehr bestimmt**,

***Hinweis:** Zusammengesetzten Erzeugnisse, die tierische Erzeugnisse enthalten, zu einer anderen Verwendung als für den menschlichen Verzehr (zB Futtermittel oder industrielle Verwertung), unterliegen unabhängig vom Anteil der tierischen Erzeugnisse immer der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt.*

2. die Erzeugnisse enthalten **keine Fleischerzeugnisse und**

3. es handelt sich um eine Ware der nachstehend angeführten KN-Codes und die in der Spalte „Erläuterungen“ angeführten Bedingungen treffen zu:

KN-Codes	Erläuterungen
1806 20, 1806 31, 1806 32, 1806 90 11, 1806 90 19, 1806 90 31, 1806 90 39, 1806 90 50	Schokolade, die zu weniger als der Hälfte aus verarbeiteten Milch- und Eiprodukten besteht und gemäß Abs. 1 Z 3 behandelt wurde; sofern Milcherzeugnisse enthalten sind, müssen diese aus einem der in Abs. 1 Z 4 genannten Drittländer stammen
1902 19, 1902 30, 1902 40	Pasta und Nudeln, die nicht mit verarbeiteten Fleischerzeugnissen vermischt oder gefüllt sind und die zu weniger als der Hälfte aus verarbeiteten Milch- und Eiprodukten bestehen und gemäß Abs. 1 Z 3 behandelt wurden; sofern Milcherzeugnisse enthalten sind, müssen diese aus einem der in Abs. 1 Z 4 genannten Drittländer stammen
1905 10, 1905 20, 1905 31, 1905 32, 1905 40, 1905 90 10, 1905 90 20, 1905 90 30, 1905 90 45, 1905 90 55, 1905 90 60, ex 1905 90 90	Brot, Kuchen, Kekse, Waffeln und Oblaten, Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren, die zu weniger als 20 % aus verarbeiteten Milch- und Eiprodukten bestehen und gemäß Abs. 1 Z 3 behandelt wurden; sofern Milcherzeugnisse enthalten sind, müssen diese aus einem der in Abs. 1 Z 4 genannten Drittländer stammen
ex 2001 90 65, ex 2005 70 00	Gefüllte Oliven, die weniger als 20 % Fisch enthalten
ex 1604	Gefüllte Oliven, die über 20 % Fisch enthalten
ex 2104 10 und ex 2104 20	Für Endverbraucher abgepackte Brühen und Suppenaromen, die zu weniger als der Hälfte aus Fischöl, Fischpulver oder Fischextrakten bestehen und die gemäß Abs. 1 Z 3 behandelt wurden
ex 2106 10, ex 2106 90	Für Endverbraucher abgepackte Nahrungsergänzungsmittel, die geringe Mengen (insgesamt weniger als 20 %) an verarbeiteten tierischen Erzeugnissen (einschließlich Glucosamin, Chondroitin und/oder Chitosan) mit Ausnahme von Fleischerzeugnissen enthalten; sofern Milcherzeugnisse enthalten sind, müssen diese aus einem der in Abs. 1 Z 4 genannten Drittländer stammen

(3) Auf diese Ausnahmen wird auch in der Anlage 1 bei den in Frage kommenden KN-Codes hingewiesen.

2.2. Einfuhr von kontrollpflichtigen Waren

(1) Unter Einfuhr ist jede Beförderung einer veterinärbehördlich kontrollpflichtigen Sendung von einem in einem Drittstaat (Abschnitt 1.2.10.) gelegenen Ort

- a) zu einem in Österreich gelegenen Bestimmungsort oder
- b) über Österreich zu einem Bestimmungsort, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegen ist,

zu verstehen. Hierunter fällt auch die Rücksendung von Sendungen, die in einen Drittstaat gebracht (ausgeführt) wurden.

(2) Der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt bei der Einfuhr unterliegen daher kontrollpflichtige Sendungen ungeachtet dessen, zu welcher Art des Zollverfahrens sie abgefertigt werden sollen.

2.3. Durchfuhr von kontrollpflichtigen Waren

(1) Unter Durchfuhr ist das Verbringen von Sendungen aus einem Drittstaat (Abschnitt 1.2.10.) nach Österreich mit anschließender Verbringung in einen Drittstaat zu verstehen.

(2) Für die Durchfuhr von veterinarbehördlich kontrollpflichtigen Waren und Gegenständen (**nicht** auch von lebenden Tieren) ist ab 1. Juli 1999 neben der veterinarbehördlichen Kontrolle beim Grenzeintritt in die Europäische Union eine zusätzliche veterinarbehördliche Kontrolle beim Grenzaustritt aus der Europäischen Union durchzuführen. Dabei gelten folgende Bedingungen:

1. Die Sendung muss unter zollamtlicher Überwachung gemäß dem T1-Verfahren oder in einem dem T1-Verfahren vergleichbaren, nach internationalen Vorschriften anzuwendenden **Versandverfahren** bis zur Ausgangszollstelle verbracht werden. Andere Zollverfahrensarten dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.
2. Das gemeinsame Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) von Erzeugnissen ist während des Transports mitzuführen.
3. Die Sendung muss nach Verlassen der Eingangsgrenzkontrollstelle in zollamtlich **verplombten** Fahrzeugen oder Behältnissen befördert werden. Eine **Umladung** der Sendung während der Beförderung ist ausnahmslos **unzulässig**.
4. Der Austritt aus dem Gebiet der Europäischen Union ist nur über eine veterinarbehördliche Grenzübertrittsstelle (siehe Abschnitt 2.4.) zulässig, wo eine Ausgangsgrenzkontrolle durch den Grenztierarzt zu erfolgen hat. Die Ausreise ist erst nach durchgeföhrter Kontrolle durch den Grenztierarzt und nach Entrichtung der grenztierärztlichen Gebühren zu gestatten.

(3) Teilt der Grenztierarzt der Eingangsgrenzkontrollstelle mit, dass eine Durchfuhrsendung die EG nicht innerhalb von 30 Tagen verlassen hat, so sind die notwendigen Nachforschungen zur Feststellung der tatsächlichen Bestimmung der Sendung zu veranlassen.

(4) Bei der Durchfuhr von lebenden Tieren ist eine veterinarbehördliche Ausgangsgrenzkontrolle derzeit nicht vorgesehen. Solche Sendungen dürfen daher nach wie vor bei allen Zollstellen austreten.

2.4. Grenzübertrittstellen

- (1) Die unter die Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt fallenden Waren dürfen nur über die in der Anlage 2 angeführten Grenzübertrittstellen (Zollämter) eingebracht werden; alle anderen Zollämter haben die Eingangsabfertigung unter Hinweis auf [§ 27 VEVO 2008](#) abzulehnen.
- (2) Im Straßenverkehr hat die Grenzübertrittstelle, erforderlichenfalls fernmündlich, den in Betracht kommenden Grenztierarzt bzw. dessen Stellvertreter vom Eintreffen einer Sendung mit Waren, die unter die Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt fallen, umgehend zu verständigen; dies gilt auch für Sendungen, die austreten und anschließend wieder zurücklangen sowie für Sendungen, die durch die Behörden des Nachbarstaates zurückgewiesen werden. Erfolgt die Rückbringung im Fall der Zurückweisung einer Sendung über ein Zollamt, das keine Übertrittstelle (Anlage 2) ist, so ist der nächstgelegene Grenztierarzt oder die Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen fernmündlich zu verständigen (siehe auch Abschnitt 1.3.).
- (3) Im Eisenbahn-, Schiffs- und Luftverkehr findet die Verständigung durch das Verkehrsunternehmen statt. Für allfällige Ferngespräche und Telegramme sind keine Kosten einzuheben; auf die diesbezüglichen Verrechnungsanweisungen wird hingewiesen.
- (4) Grundsätzlich haben alle veterinärbehördlichen Kontrollen (Dokumentenkontrolle, Nämlichkeitskontrolle, physische Untersuchung) ausschließlich bei der Grenzübertrittstelle (Anlage 2) zu erfolgen.

2.5. Umladung von Sendungen auf Flughäfen

- (1) Bei der Umladung von grenztierärztlich kontrollpflichtigen Sendungen, die aus Drittstaaten im Flugverkehr eintreffen und die in ein anderes Flugzeug umgeladen werden sollen und die für eine andere zugelassene Veterinärgrenzkontrollstelle der Europäischen Union bestimmt sind, ist von der Partei mittels Anmeldeformular der Grenztierarzt zu informieren. Zusätzlich sind der voraussichtliche Entladezeitpunkt, die Bestimmungsgrenzkontrollstelle in der Europäischen Union und der genaue Standort der Lieferung am Flughafengelände anzugeben.
- (2) Erfolgt der Weitertransport innerhalb von 12 Stunden kann der Grenztierarzt Kontrollen durchführen. Bei Verweilen der Sendung von 12 Stunden bis maximal 48 Stunden wird eine Kontrolle durch den Grenztierarzt durchgeführt. Wird der Zeitraum von 48 Stunden überschritten, hat die vollständige grenztierärztliche Einfuhrkontrolle an der erstberührten Flughafengrenzkontrollstelle stattzufinden.

(3) Der Leiter der Zollstelle hat die Vorgangsweise bei Umladungen von grenztierärztlich kontrollpflichtigen Sendungen im Einvernehmen mit dem Betreiber des Flughafens und den Grenztierärzten bzw. Grenztierärztinnen festzulegen.

3. Zollamtliche Abfertigung

3.1. Durchführung der zollamtlichen Abfertigung

- (1) Die zollamtliche Abfertigung darf erst durchgeführt werden, wenn vom Grenztierarzt
- a) in das Zollpapier bzw., falls ein solches nicht vorliegt, in das Frachtbegleitpapier ein – vom Grenztierarzt unter Angabe des Ortes und des Datums mit seinem Dienstsiegel sowie seiner Unterschrift versehener – Vermerk, dass die Sendung nicht kontrollpflichtig ist, aufgenommen wurde – *im Feld 44 der Zollanmeldung ist bei e-zoll in diesem Fall der Dokumentenartencode „7299“ anzugeben –, oder*
 - b)
 - das gemeinsame Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) für Erzeugnisse (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „N853“*) – siehe Abschnitt 1.2.11. und Anlage 3 Muster 1 – oder
 - das gemeinsame Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE-Tiere) für lebende Tiere (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C640“*) – siehe Abschnitt 1.2.11. und Anlage 3 Muster 2 –
- über die Zulassung zur Einfuhr ausgefertigt wurde **und**
- der Einführer, der Empfänger oder der Absender die grenztierärztlichen Gebühren entrichtet hat.

(2) Kann die Sendung zur Einfuhr nicht zugelassen werden, wird die veterinarrechtliche Abfertigungsbescheinigung vom Grenztierarzt mit dem Vermerk „ZURÜCKGEWIESEN“ gekennzeichnet. Solche Sendungen sind entsprechend der Verfügung des Grenztierarztes zu behandeln (siehe Abschnitt 3.2.2.).

(3) Die Kontrolle durch den Grenztierarzt ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscode „70900“* zu beantragen.

3.2. Zulässige zollrechtliche Bestimmung

3.2.1. Zur Einfuhr zugelassene Sendungen

(1) Veterinärbehördlich kontrollpflichtige Waren dürfen nur jene zollrechtliche Bestimmung erhalten, die der Entscheidung des Grenztierarztes in der veterinarrechtlichen Abfertigungsbescheinigung entspricht.

(2) Im

- gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) für Erzeugnisse – Muster siehe Anlage 3 Muster 1 – erfolgt die Entscheidung des Grenztierarztes in den **Feldern 30 bis 34**, und im
- gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE-Tiere) für lebende Tiere – Muster siehe Anlage 3 Muster 2 – erfolgt die Entscheidung des Grenztierarztes in den **Feldern 33 bis 36**,

wobei diese Entscheidungen die nachstehend jeweils angegebenen zollamtlichen Überwachungs- bzw. Kontrollmaßnahmen erfordern (ergänzend dazu wird auf die Erläuterungen in Anlage 3 Muster 1 und Muster 2 verwiesen):

Vermerk in Feld 30 GVDE bzw. Feld 33 GVDE-Tiere (Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7280“):

30. ZULÄSSIG für Umladung:		
EU-Grenzkontrollstelle	<input type="checkbox"/>	Nummer der ANIMO-Einheit:
Drittland	<input type="checkbox"/>	ISO-Code Drittland:

33. ZULÄSSIG für Umladung:		
Grenzkontrollstelle der EG	<input type="checkbox"/>	Nummer der Einheit:
Drittland	<input type="checkbox"/>	ISO-Code Drittland:

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung ist in veterinarrechtlicher Sicht (noch) nicht zum Verkehr in der Europäischen Union abgefertigt worden. Dieses Feld wird verwendet

- bei Einfuhrsendungen, wenn die Sendung an einer anderen veterinarbehördlichen Grenzkontrollstelle veterinarrechtlich kontrolliert werden soll, oder
- bei Durchfuhrsendungen, wenn die Sendung an einer anderen veterinarbehördlichen Grenzkontrollstelle auf ein anderes Beförderungsmittel umgeladen werden soll.

Ein Verbringen zu der genannten veterinarbehördlichen Grenzkontrollstelle **muss** in einem Versandverfahren erfolgen. Die Durchführung eines anderen Zollverfahrens (auch Verbringen in ein Zolllager oder in eine Freizone) ist **nicht** zulässig. Eine Umladung während des Transports ist ebenfalls **nicht** zulässig.

Vermerk in Feld 31 GVDE bzw. Feld 34 GVDE-Tiere (Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7281“):

31. ZULÄSSIG zur Durchfuhr:	
Drittland:	<input type="checkbox"/>
Ausgangsgrenzkontrollstelle:	+ ISO-Code:
Nummer der ANIMO-Einheit:	

34. ZULÄSSIG zur Durchfuhr nach Drittland:	
ISO-Code:	<input type="checkbox"/>
Ausgangsgrenzkontrollstelle:	Nummer der Einheit:

Zollamtliche Überwachung:

Die Erzeugnisse **müssen** im **Versandverfahren** in zollamtlich **verplombten** Fahrzeugen oder Behältnissen **ohne Umladen** durch die Europäische Union durchgeführt werden. Die Sendung darf nur über die genannte veterinärbehördliche Ausgangsgrenzkontrollstelle ausreisen, wo bei Waren und Gegenständen (**nicht** auch bei lebenden Tieren) eine Ausgangsgrenzkontrolle durch den Grenztierarzt zu erfolgen hat (siehe Abschnitt 2.3.).

Vermerk in Feld 32 GVDE bzw. Feld 35 GVDE-Tiere (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7282“*):

32. ZULÄSSIG für den Binnenmarkt für den zollrechtlich freien Verkehr	<input type="checkbox"/>	35. ZULÄSSIG für den Binnenmarkt mit kontrollierter Bestimmung	<input type="checkbox"/>
Lebensmittel	<input type="checkbox"/>	Schlachtung	<input type="checkbox"/>
Futtermittel	<input type="checkbox"/>	zugelassene Einrichtung	<input type="checkbox"/>
Pharmazeutische Verwendung	<input type="checkbox"/>	Quarantäne	<input type="checkbox"/>
Technische Verwendung	<input type="checkbox"/>		
Sonstiger Verwendungszweck	<input type="checkbox"/>		

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung ist ohne weitere Einschränkungen in veterinärrechtlicher Sicht zum freien Verkehr in der Europäischen Union abgefertigt worden ist. Bei solchen Sendungen bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen zollrechtlichen Bestimmung; sie dürfen daher zu allen Zollverfahrensarten abgefertigt werden.

Eine allenfalls im **Feld 35 in Verbindung mit Feld 39 GVDE-Tiere** angeführte kontrollierte Bestimmung (Schlachtung, zugelassene Einrichtung oder Quarantäne) ist zollamtlich **nicht** zu überwachen.

Vermerk in Feld 33 GVDE (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7283“*):

33. ZULÄSSIG bei überwachter Beförderung	<input type="checkbox"/>
Verfahren gemäß Artikel 8	X
Wiedereinfuhr von EU-Erzeugnissen (Artikel 15)	<input type="checkbox"/>

Zollamtliche Überwachung:

Derartige Waren und Gegenstände müssen ab der Grenzkontrollstelle ihres Eintreffens bis zu dem im **Feld 37 GVDE** genannten Betrieb am Bestimmungsort überwacht werden.

Die Beförderung der Sendung bis zu dem genehmigten Betrieb am Bestimmungsort hat unter Zollverschluss in einem Versandverfahren in leksicheren Fahrzeugen oder Behältnissen zu erfolgen. Eine Umladung während des Transports ist **nicht** zulässig. Die

Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (oder in ein anderes Zollverfahren) **muss** im Betrieb am Bestimmungsort erfolgen.

Vermerk in Feld 33 GVDE (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7283“*):

33. ZULÄSSIG bei überwachter Beförderung	<input type="checkbox"/>
Verfahren gemäß Artikel 8	<input type="checkbox"/>
Wiedereinfuhr von EU-Erzeugnissen (Artikel 15)	<input checked="" type="checkbox"/>

Zollamtliche Überwachung:

Derartige Waren und Gegenstände müssen ab der Grenzkontrollstelle ihres Eintreffens bis zu dem im **Feld 37 GVDE** genannten Betrieb am Bestimmungsort überwacht werden.

Die Beförderung der Sendung bis zu dem genehmigten Betrieb am Bestimmungsort hat unter Zollverschluss in einem Versandverfahren in leksicheren Fahrzeugen oder Behältnissen zu erfolgen. Eine Umladung während des Transports ist **nicht** zulässig. Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (oder in ein anderes Zollverfahren) **muss** im Betrieb am Bestimmungsort erfolgen.

Vermerk in Feld 34 GVDE (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7284“*):

34. ZULÄSSIG für spezifisches Zolllagerverfahren (Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 13)	<input type="checkbox"/>
Zolllager	<input type="checkbox"/>
Freizone oder Freilager	<input type="checkbox"/>
Schiffsausrüster	<input type="checkbox"/>
Direkte Weiterleitung an ein Schiff	<input type="checkbox"/>

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung **muss** vor einer allfälligen Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (oder in ein anderes Zollverfahren) in einem Versandverfahren bis zu dem im **Feld 37 GVDE** genannten Zolllager/Freizone/Schiffsausrüster/ Schiff verbracht werden. Ein Verbringen an einen nicht genehmigten Ort (auch an ein anderes Zolllager oder eine andere Freizone) ist **nicht** zulässig. Eine Umladung während des Transports vor Erreichen des genehmigten Bestimmungsortes ist ebenfalls **nicht** zulässig.

Vermerk in Feld 36 GVDE-Tiere (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7285“*):

36. ZULÄSSIG zur zeitweiligen Zulassung	<input type="checkbox"/>
äußerster Termin	

Zollamtliche Überwachung:

Die Tiere sind bis zu dem genannten Termin zur vorübergehenden Einfuhr zugelassen und müssen danach wieder ausgeführt werden. Sofern im **Feld 39 GVDE-Tiere** ein Bestimmungsort angegeben ist, müssen die Tiere in einem Versandverfahren bis zu diesem Ort verbracht werden. Ein Verbringen an einen nicht genehmigten Ort oder eine Umladung während des Transports vor Erreichen des genehmigten Bestimmungsortes ist **nicht** zulässig.

(3) Abgesehen von den für allfällige zollamtliche Überwachungsmaßnahmen (Abs. 2) erforderlichen Entscheidungen sind auch alle anderen Angaben in der veterinarrechtlichen Abfertigungsbescheinigung bei der Durchführung des Zollverfahrens zu beachten, soweit dies möglich ist. Dies gilt insbesondere auch bei Waren und Gegenständen für die in **Feld 12 GVDE** angegebene Transporttemperatur, damit es nicht durch eine zollamtliche Überwachungsmaßnahme zu einer Unterbrechung der Kühlkette kommt.

(4) Die Grenztierärzte sind nicht berechtigt, Zollverschlüsse abzunehmen oder wieder anzulegen. Daher ist es erforderlich, dass immer dann, wenn Zollverschlüsse für Zwecke der grenztierärztlichen Kontrolle abgenommen werden müssen, ein Zollorgan anwesend ist. Sofern dies nicht ohnehin der Fall ist (Zolllager, Zollfreizone), muss eine Verschlussänderung bzw. eine allfällige in diesem Zusammenhang erforderliche zollrechtliche Maßnahme am zugelassenen Warenort erfolgen.

3.2.2. Zurückgewiesene Sendungen

(1) Veterinärbehördlich kontrollpflichtige Waren dürfen im Fall der Zurückweisung durch den Grenztierarzt – die veterinarrechtliche Abfertigungsbescheinigung wird in so einem Fall mit dem Vermerk „ZURÜCKGEWIESEN“ gekennzeichnet – nur jene zollrechtliche Bestimmung erhalten, die der Entscheidung des Grenztierarztes entspricht.

(2) Im

- gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) für Erzeugnisse – Muster siehe Anlage 3 Muster 1 – erfolgt diese Verfügung in den **Feldern 35 und 37**, und im
- gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE-Tiere) für lebende Tiere – Muster siehe Anlage 3 Muster 2 – erfolgt diese Verfügung in den **Feldern 38 und 39**, wobei diese Verfügungen die nachstehend jeweils angegebenen zollamtlichen Überwachungs- bzw. Kontrollmaßnahmen erfordern (ergänzend dazu wird auf die Erläuterungen in Anlage 3 Muster 1 und Muster 2 verwiesen):

Vermerk in Feld 35 GVDE bzw. Feld 38 GVDE-Tiere (Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7286“):

35. NICHT ZULÄSSIG	
1. Zurückweisung	<input checked="" type="checkbox"/>
2. Vernichtung	<input type="checkbox"/>
3. Verarbeitung	<input type="checkbox"/>
bis (Datum):	

38. NICHT ZULÄSSIG	
1. Rücksendung	<input type="checkbox"/>
2. Schlachtung	<input type="checkbox"/>
3. Euthanasie	<input type="checkbox"/>

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung **muss** innerhalb der festgesetzten Frist in den Herkunftsstaat zurückgesandt werden.

Vermerk in Feld 35 GVDE bzw. Feld 38 GVDE-Tiere (Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7286“):

35. NICHT ZULÄSSIG	
1. Zurückweisung	<input type="checkbox"/>
2. Vernichtung	<input checked="" type="checkbox"/>
3. Verarbeitung	<input type="checkbox"/>
bis (Datum):	

38. NICHT ZULÄSSIG	
1. Rücksendung	<input type="checkbox"/>
2. Schlachtung	<input checked="" type="checkbox"/>
3. Euthanasie	<input type="checkbox"/>

Zollamtliche Überwachung:

Die Waren und Gegenstände **müssen** innerhalb der festgesetzten Frist vernichtet werden bzw. die Tiere **müssen** geschlachtet werden. Ein Verbringen zu einem im Inland gelegenen Vernichtungs- oder Schlachtbetrieb ist nur zulässig, wenn ein solcher Betrieb in **Feld 37 GVDE** oder **Feld 39 GVDE-Tiere** angeführt ist. In diesem Fall **muss** die Sendung in einem Versandverfahren direkt in den genannten Betrieb verbracht werden. Ein Verbringen in ein Zolllager oder in eine Freizone ist **nicht** zulässig. Eine Umladung während des Transports ist ebenfalls **nicht** zulässig. Die zollamtlich zu überwachende Vernichtung oder Zerstörung bzw. die Schlachtung (oder die Überführung in ein Zollverfahren) **muss** im Vernichtungsbetrieb erfolgen.

Vermerk in Feld 35 GVDE (Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7286“):

35. NICHT ZULÄSSIG	
1. Zurückweisung	<input type="checkbox"/>
2. Vernichtung	<input type="checkbox"/>
3. Verarbeitung	<input checked="" type="checkbox"/>
bis (Datum):	

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung **muss** vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (oder in ein anderes Zollverfahren) in einem Versandverfahren direkt in den im **Feld 37 GVDE**

genannten Verarbeitungsbetrieb verbracht werden. Ein Verbringen in ein Zolllager oder in eine Freizone ist **nicht** zulässig. Eine Umladung während des Transports ist ebenfalls **nicht** zulässig. Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (oder in ein anderes Zollverfahren) **muss** im Betrieb am Bestimmungsort erfolgen.

Vermerk in Feld 38 GVDE-Tiere (Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7286“):

38. NICHT ZULÄSSIG	<input type="checkbox"/>
1. Rücksendung	<input type="checkbox"/>
2. Schlachtung	<input type="checkbox"/>
3. Euthanasie	X

Zollamtliche Überwachung:

Die Tiere **müssen** getötet oder beseitigt werden. Ein Verbringen zu einem im Inland gelegenen Betrieb zur Tötung oder Beseitigung ist nur zulässig, wenn ein solcher Betrieb in **Feld 39 GVDE-Tiere** angeführt ist. In diesem Fall **müssen** die Tiere in einem Versandverfahren direkt in den genannten Betrieb verbracht werden. Ein Verbringen in ein Zolllager oder in eine Freizone ist **nicht** zulässig. Eine Umladung während des Transports ist ebenfalls **nicht** zulässig. Die zollamtlich zu überwachende Tötung oder Beseitigung (oder die Überführung in ein Zollverfahren) **muss** im Vernichtungsbetrieb erfolgen.

(3) Abgesehen von den für allfällige zollamtliche Überwachungsmaßnahmen (Abs. 2) erforderlichen Entscheidungen sind auch alle anderen Angaben in der veterinärrechtlichen Abfertigungsbescheinigung bei der Durchführung des Zollverfahrens zu beachten, soweit dies möglich ist. Dies gilt insbesondere auch bei Waren und Gegenständen für die in **Feld 12 GVDE** angegebene Transporttemperatur, damit es nicht durch eine zollamtliche Überwachungsmaßnahme zu einer Unterbrechung der Kühlkette kommt.

(4) Die Grenztierärzte sind nicht berechtigt, Zollverschlüsse abzunehmen oder wieder anzulegen. Daher ist es erforderlich, dass immer dann, wenn Zollverschlüsse für Zwecke der grenztierärztlichen Kontrolle abgenommen werden müssen, ein Zollorgan anwesend ist. Sofern dies nicht ohnehin der Fall ist (Zolllager, Zollfreizone), muss eine Verschlussänderung bzw. eine allfällige in diesem Zusammenhang erforderliche zollrechtliche Maßnahme am zugelassenen Warenort erfolgen.

3.3. Erforderliche Unterlage

(1) Das vom Grenztierarzt mit Unterschrift und Dienstsiegel versehene Original und eine Kopie der veterinarrechtlichen Abfertigungsbescheinigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „N853“ in Verbindung mit „7280“, „7281“, „7282“, „7283“, „7284“ oder „7286“ bzw. „C640“ in Verbindung mit „7280“, „7281“, „7282“, „7285“ oder „7286“*) sind der der Veterinärkontrollstelle zugeordneten Grenzzollstelle vorzulegen und bilden eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK.

(2) Diese Grenzzollstelle hat die Übereinstimmung der Sendung mit der veterinarrechtlichen Abfertigungsbescheinigung zu überprüfen. Im gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) für Erzeugnisse – siehe Anlage 3 Muster 1 – bzw. im gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE-Tiere) für lebende Tiere – siehe Anlage 3 Muster 2 – sind (auf dem Original und der Kopie) folgende Vermerke anzusetzen:

in Feld 38 GVDE bzw. in Feld 40 GVDE-Tiere:

- sofern die in Feld 16 GVDE bzw. Feld 17 GVDE-Tiere angeführte Plombe entfernt wurde und eine neue Zollplombe angelegt wird, die **Nummer der Zollplombe**, eventuell zusätzlich zu dem vom Grenztierarzt allenfalls vermerkten veterinarbehördlichen Packstück- oder Raumverschluss;
- sofern die in Feld 16 GVDE bzw. Feld 17 GVDE-Tiere angeführte Plombe belassen oder keine Plombe angelegt wird ist das Feld 38 **durchzustreichen**;

Für die Eintragungen in das Feld 38 GVDE bzw. Feld 40 GVDE-Tiere muss eine andere Farbe als schwarz verwendet werden.

in Feld 42 GVDE bzw. in Feld 43 GVDE-Tiere:

die **CRN** der zugehörigen Anmeldung.

(3) Die Kopie der veterinarrechtlichen Abfertigungsbescheinigung ist von der der Veterinärkontrollstelle zugeordneten Grenzzollstelle einzuziehen und der bezughabenden Anmeldung anzuschließen. Das Original ist dem Anmelder zurückzugeben und hat die Sendung in folgenden Fällen zu begleiten:

1. solange die Sendung unter zollamtlicher Überwachung steht;
2. falls die Sendung eingeführt wird, bis zum Eintreffen im ersten Betrieb oder im ersten Zentrum oder der ersten Einrichtung, für die sie bestimmt ist.

3.4. Veterinärbehördliche Packstück- und Raumverschlüsse

(1) In bestimmten Fällen müssen die Grenztierärzte im Rahmen der grenztierärztlichen Kontrolle Packstück- bzw. Raumverschlüsse anlegen. Die angelegten Verschlüsse werden vom Grenztierarzt in der veterinarrechtlichen Abfertigungsbescheinigung vermerkt.

(2) Zur Abnahme von veterinarbehördlichen Packstück- und Raumverschlüssen sind gemäß [§ 37 Abs. 3 VEVO 2008](#) befugt:

1. Grenztierärzte;
2. der in der veterinarrechtlichen Abfertigungsbescheinigung ausgewiesene Empfänger bzw. dessen Beauftragter;
3. Zollorgane und Organe der für den Bestimmungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde in Ausübung ihres Dienstes.

Die Befugnis zum Abnehmen der Packstück- und Raumverschlüsse kann auf bestimmte Personen eingeschränkt werden. Falls dies der Fall ist, wird dieser Umstand in der veterinarrechtlichen Abfertigungsbescheinigung vermerkt.

(3) Die im Rahmen der grenztierärztlichen Kontrolle angelegten Packstück- und Raumverschlüsse dürfen nur an dem in der veterinarrechtlichen Abfertigungsbescheinigung festgelegten Bestimmungsort und nur von dafür befugten Personen geöffnet und abgenommen werden. Für Zwecke der Zollabfertigung oder in Notfällen während des Transportes dürfen die veterinarbehördlichen Verschlüsse durch die Organe der Zollverwaltung und der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder durch behördliche Sicherheitsorgane auch an anderen Orten als am Bestimmungsort geöffnet werden. Derartige Sendungen sind nach Beendigung der behördlichen Tätigkeit wieder amtlich zu verschließen. Dies ist in der veterinarrechtlichen Abfertigungsbescheinigung zu vermerken.

(4) Wird im Zuge einer Zollabfertigung festgestellt, dass ein veterinarbehördlicher Packstück- oder Raumverschluss verletzt worden ist, ist die Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen wegen der weiteren Vorgangsweise zu kontaktieren.

3.5. Teilung von Sendungen unter zollamtlicher Überwachung

(1) Soll eine vom Grenztierarzt veterinarbehördlich abgefertigte Sendung vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr geteilt werden, so ist je nach Zuständigkeit in den Mitgliedstaaten vom Grenztierarzt, vom Amtstierarzt oder von der Zollbehörde für jede

Teilsendung eine amtlich beglaubigte Kopie des GVDE auszustellen. In Österreich erfolgt die Ausstellung derartiger Kopien durch die Zollbehörde.

In den amtlich beglaubigten Kopien des GVDE sind neben den Feldern 12 (Zahl und Art der Packstücke), 14 (Bruttogewicht), 15 (Nettogewicht), Feld 16 (Plombennummer und Behältnisnummer) die entsprechenden Daten der jeweiligen Teilsendung zu vermerken und amtlich zu bestätigen. Ferner ist auf dem Original im Feld 43 (weiteres GVDE) ein entsprechender Vermerk hinsichtlich der ausgestellten Kopien aufzunehmen. Das Original und die amtlich beglaubigten Kopien sind dem Anmelder auszufolgen.

(2) Hat der Grenztierarzt auf dem Original im Feld 33 eine Entscheidung getroffen (dieses Feld ist zu verwenden, wenn Sendungen unter zollamtlicher Überwachung zu einem spezifischen Bestimmungsort befördert werden müssen), ist die Ausstellung einer beglaubigten Kopie nicht zulässig.

(3) Die Teilung von Sendungen unter zollamtlicher Überwachung ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscode „70950“* zu beantragen.

3.6. Aufgaben des Innerlandszollamtes

(1) Das Innerlandszollamt, bei dem eine Zollabfertigung beantragt wird, hat zunächst die Übereinstimmung der Sendung mit der veterinärrechtlichen Abfertigungsbescheinigung (Original oder im Fall einer Teilung gemäß Abschnitt 3.5. eine amtlich beglaubigte Kopie), die eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung bildet und daher in ihr anzuführen ist (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „N853“ in Verbindung mit „7280“, „7281“, „7282“, „7283“, „7284“ oder „7286“ bzw. „C640“ in Verbindung mit „7280“, „7281“, „7282“, „7285“ oder „7286“*), zu überprüfen. Dies gilt auch für Sendungen, die in anderen EU-Mitgliedstaaten grenztierärztlich kontrolliert wurden. Ist die Übereinstimmung gegeben, kann die Abfertigung durchgeführt werden. Die veterinärrechtliche Abfertigungsbescheinigung ist nicht einzuziehen, sondern zusammen mit allenfalls vorgelegten anderen veterinärbehördlichen Einfuhrpapieren dem Anmelder zurückzugeben.

(2) Stellt das Zollamt auf Grund eigener Ermittlungen oder durch Mitteilung des Amtstierarztes oder eines anderen Sachverständigen fest, dass die grenztierärztliche Abfertigung

- a) zu Unrecht unterblieben ist (veterinärrechtliche Abfertigungsbescheinigung fehlt) oder
- b) von unrichtigen Angaben ausgegangen ist (zB Begleitpapiere enthalten unrichtige Warenbezeichnungen) oder

- c) zu unrichtigen Ergebnissen geführt hat (zB die Warenbezeichnung in der veterinarrechtlichen Abfertigungsbescheinigung ist unrichtig)

so ist **der Anmelder zu veranlassen**, die Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen oder den nächstgelegenen Grenztierarzt zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Einfuhr zu kontaktieren. Wird von der kontaktierten Stelle entschieden, dass die Sendung an eine Grenzkontrollstelle zur Vornahme der veterinarbehördlichen Grenzkontrolle zu verbringen ist, hat dies in einem Versandverfahren zu erfolgen. Falls bei der anschließenden veterinarbehördlichen Kontrolle festgestellt wird, dass die Sendung nicht den veterinarrechtlichen Einfuhrbedingungen genügt und vom Grenztierarzt daher die Rücksendung über eine bestimmte Grenzkontrollstelle angeordnet wird, so hat die Verbringung zu dieser Grenzkontrollstelle in der vorgegebenen Frist in einem Versandverfahren zu erfolgen. Sofern vom Grenztierarzt eine unschädliche Beseitigung der Sendung in einer für diesen Zweck vorgesehenen Einrichtung (Tierkörperverwertung) angeordnet wird, hat diese unter zollamtlicher Überwachung auf Kosten des Beteiligten zu erfolgen.

- (3) Bei einer Verletzung eines veterinarbehördlichen Packstück- oder Raumverschlusses ist nach Abschnitt 3.4. Abs. 4 vorzugehen.

3.7. Aufgaben der Ausgangszollstelle

(1) Die Ausgangszollstelle hat im Falle der Durchfuhr das Vorhandensein der veterinarrechtlichen Abfertigungsbescheinigung (Original) und dessen Übereinstimmung mit der Sendung zu überprüfen. Bei Sendungen, die einer veterinarbehördlichen Kontrolle beim Grenzaustritt unterliegen (siehe Abschnitt 2.3.), ist der Grenztierarzt zu kontaktieren; dabei ist nach Abschnitt 2.4. vorzugehen. Die Ausreise ist erst zu gestatten, nachdem der Grenztierarzt die Sendung kontrolliert hat, dies im Feld 41 des gemeinsamen Veterinärdokuments für die Einfuhr (GVDE) bestätigt hat und die grenztierärztlichen Gebühren entrichtet wurden; die veterinarrechtliche Abfertigungsbescheinigung ist dem Anmelder zurückzugeben.

(2) Wird bei der Ausgangsabfertigung festgestellt, dass die grenztierärztliche Abfertigung zur Durchfuhr unterblieben ist, so ist der nächste Grenztierarzt zu verständigen.

(3) Bei einer Verletzung eines veterinarbehördlichen Packstück- oder Raumverschlusses ist nach Abschnitt 3.4. Abs. 4 vorzugehen.

3.8. Grenztierärztliche Gebühren

Hinsichtlich der Vereinnahmung und Verrechnung der grenztierärztlichen Gebühren wird auf die diesbezüglichen Verrechnungsvorschriften hingewiesen.

3.9. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die veterinärrechtlichen Beschränkungen für Tiere, tierische Rohstoffe und Erzeugnisse und Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sein können, sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0320: Tierseuchenrecht“ (VuB-Code „0320“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Informationscodes und Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Zusätzliche Information Code

Code	Text	Hinweise
70900	Kontrolle durch den Grenztierarzt erforderlich	siehe Abschnitt 3.1.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit dem Code 7299 verwendet werden
70950	Teilung von grenztierärztlich abgefertigten Sendungen	siehe Abschnitt 3.5.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit dem Code 7299 verwendet werden

Dokumentenarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
N853	Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 für die Veterinärkontrolle von Erzeugnissen	siehe Abschnitt 1.2.11., Abschnitt 3.1., Abschnitt 3.3., Abschnitt 3.6. und Anlage 3 Muster 1; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes 7280, 7281, 7282, 7283, 7284 oder 7286 zulässig
C640	Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 282/2004 für die Veterinärkontrolle von lebenden Tieren	siehe Abschnitt 1.2.11., Abschnitt 3.1., Abschnitt 3.3., Abschnitt 3.6. und Anlage 3 Muster 2; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes 7280, 7281, 7282, 7285 oder 7286 zulässig
7280	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware für Umladung (Feld 30 GVDE-Ware / Feld 33 GVDE-Tiere) zugelassen	siehe Abschnitt 3.2.1., Abschnitt 3.3. und Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes N853 oder C640 zulässig
7281	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware zur Durchfuhr (Feld 31 GVDE-Ware / Feld 34 GVDE-Tiere) zugelassen	siehe Abschnitt 3.2.1., Abschnitt 3.3. und Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes N853 oder C640 zulässig

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7282	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware für den Binnenmarkt (Feld 32 GVDE-Ware / Feld 35 GVDE-Tiere) zugelassen	siehe Abschnitt 3.2.1., Abschnitt 3.3. und Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes N853 oder C640 zulässig
7283	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware zur überwachten Beförderung (Feld 33 GVDE-Ware) zugelassen	siehe Abschnitt 3.2.1., Abschnitt 3.3. und Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit dem Code N853 zulässig
7284	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware zu spezifischem Zollagerverfahren (Feld 34 GVDE-Ware) zugelassen	siehe Abschnitt 3.2.1., Abschnitt 3.3. und Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit dem Code N853 zulässig
7285	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware zeitweilig zugelassen (Feld 36 GVDE-Tiere)	siehe Abschnitt 3.2.1., Abschnitt 3.3. und Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit dem Code C640 zulässig
7286	Entscheidung des Grenztierarztes - Zurückgewiesene Sendung (Feld 35 GVDE-Ware / Feld 38 GVDE-Tiere)	siehe Abschnitt 3.2.1., Abschnitt 3.3. und Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes N853 oder C640 zulässig
7299	Ausnahme - Ware von VuB 0320 (Tierseuchenrecht) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 4.1., Abschnitt 4.2.1. und Abschnitt 4.2.2. oder einer Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Positionen) siehe Abschnitt 1.2.10., Abschnitt 2.1., Abschnitt 3.1. und Anlage 1; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes 70900, 70950, N853 oder C640 verwendet werden

3.10. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Für die in der Anlage 1 genannten Waren können Bewilligungen zum Anschreibeverfahren im Hinblick auf die gemäß Richtlinie 97/78/EG durchzuführenden zollamtlichen Überwachungsmaßnahmen grundsätzlich nicht erteilt werden.

Wenn es die konkret zu setzenden Überwachungsmaßnahmen in Einzelfällen gestatten, können für bestimmte Waren Bewilligungen zum Anschreibeverfahren erteilt werden. In diesen Fällen ist vor der Bewilligungserteilung im Wege des Bundesministeriums für Finanzen das Einvernehmen mit der Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen herzustellen.

4. Ausnahmen

4.1. Ausnahmen von der Kontrollpflicht für lebende Heimtiere aus Drittstaaten

4.1.1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die in diesem Abschnitt behandelten Ausnahmen von der Kontrollpflicht für lebende Heimtiere (siehe Abschnitt 1.2.5.) aus Drittstaaten gelten nur dann, wenn die Tiere nicht dazu bestimmt sind, Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung zu sein. Gewerbliche Heimtierimporte unterliegen immer der grenztierärztlichen Kontrolle, und zwar auch dann, wenn die in Abschnitt 4.1.2.2. bzw. 4.1.2.3. erwähnten Unterlagen sowie die in Abschnitt 4.1.3. erwähnten Nachweise mitgeführt werden.
- (2) Für Heimtiere, die im Reiseverkehr in die Union eingeführt werden, ist eine Einreise über jede Grenzeintrittsstelle möglich, sofern die Bedingungen der Abschnitte 4.1.2. und 4.1.3. für die Ausnahmen von der grenztierärztlichen Kontrollpflicht eingehalten werden.
- (3) Gemäß [Artikel 34 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 576/2013](#) hat der Besitzer, der Halter oder die während der Verbringung verantwortliche Person Heimtiere bei der Einreise aus Drittstaaten am Einreiseort der zuständigen Behörde – in Österreich ist das das für den Einreiseort zuständige Zollamt – unter Vorlage der in Abschnitt 4.1.2.2. bzw. 4.1.2.3. erwähnten Unterlagen sowie der in Abschnitt 4.1.3. erwähnten Nachweise zur Vornahme der vorgeschriebenen Kontrollen zu stellen. Diese Stellungspflicht gilt **nicht** bei einer Einreise aus Andorra, den Färöer Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt. Eine Anmeldung von Heimtieren durch eine in Artikel 141 UZK-DA genannte Willensäußerung ist daher – abgesehen von den vorstehend erwähnten Ausnahmen – nicht zulässig.

Hinweis: Auch wenn aus den o.a. Staaten keine Stellungspflicht für Heimtiere besteht, sind die Zollorgane dennoch berechtigt, stichprobenartige Kontrollen in Bezug auf die Einhaltung der Veterinärvorschriften für Heimtiere durchzuführen.

- (4) Die Zollorgane haben

- an Hand der vorgelegten Unterlagen die Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einreise (Dokumentenkontrolle) sowie
- die Übereinstimmung der Tiere mit den vorgelegten Unterlagen an Hand der darin enthaltenen Kennzeichnung (Identitätskontrolle) zu prüfen.

In den Fällen des Abschnittes 4.1.2.2. ist die Kontrolle bei anstandslosem Ergebnis in der Tiergesundheitsbescheinigung **vordrucksgemäß zu bestätigen** (siehe Abschnitt 4.1.2.2.

Abs. 3). Die vorgelegten Unterlagen sind dem Besitzer, dem Halter oder der während der Verbringung verantwortlichen Person zurück zu geben.

Hinweis: Für die Kontrolle der bei Hunden, Hauskatzen und Frettchen vorgeschriebenen Transponder hat das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen der Zollverwaltung Lesegeräte zur Verfügung gestellt. Zum Auslesen des Transponders können die Geräte auch dem Besitzer, dem Halter oder der während der Verbringung verantwortlichen Person übergeben werden, die das Auslesen unter präziser Anleitung und unter Aufsicht des Zollorganes vorzunehmen hat.

(5) Gemäß [Artikel 34 Abs. 3 Buchstabe b der Verordnung \(EU\) Nr. 576/2013](#) sind

- über die Gesamtanzahl der durchgeführten Kontrollen von Heimtieren gemäß der [Verordnung \(EU\) Nr. 576/2013](#) und
- zusätzlich über die Anzahl der Fälle von Nichteinhaltungen bei Heimtieren gemäß der [Verordnung \(EU\) Nr. 576/2013](#)

Aufzeichnungen zu führen. Dies hat im e-zoll Kontrollmanagement zu erfolgen.

(6) Sofern eine Ausnahmeregelung Anwendung findet, ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „7299“ anzugeben.*

(7) Eine tabellarische Übersicht dieser Ausnahmen ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter <https://www.bmf.gv.at/zoll/reise/einfuhrverbote-einfuhrbeschraenkungen/reisen-mit-tieren.html> enthalten.

4.1.2. Hunde, Hauskatzen und Frettchen

4.1.2.1. Zulässige Anzahl an Tieren

(1) Von der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt ausgenommen sind insgesamt bis zu **fünf Hunde (*Canis lupus familiaris*), Hauskatzen (*Felis silvestris catus*) und Frettchen (*Mustela putorius furo*)**, die vom Besitzer, vom Halter oder von einer von diesen ermächtigten Person **zu anderen als Handelszwecken** mitgeführt werden, sofern die in Abschnitt 4.1.2.2. oder Abschnitt 4.1.2.3. angeführten Bedingungen eingehalten werden.

(2) Bei Hunden, Hauskatzen und Frettchen darf die Anzahl von fünf Tieren überschritten werden, wenn die Tiere älter als sechs Monate sind und an Wettbewerben, Ausstellungen oder Sportveranstaltungen teilnehmen oder für eine solche Teilnahme trainiert werden, und **schriftlich** nachgewiesen wird, dass diese Tiere registriert sind (zB Eintrittsnachweis für die Veranstaltung, Nachweis der Verbandsmitgliedschaft).

4.1.2.2. Einreise mit Tiergesundheitsbescheinigung

(1) Aus **allen Drittstaaten** ist die Einreise von Hunden (einschließlich Blindenführhunden, Hunden im Rettungsdienst und im Katastropheneinsatz, Diensthunden des Bundesheeres,

der Zollverwaltung, der Bundespolizei und der Justizwache), Hauskatzen und Frettchen ohne grenztierärztliche Kontrolle möglich, wenn für jedes Tier folgende Unterlagen vorgelegt werden:

1. eine gültige **Tiergesundheitsbescheinigung** (siehe Abschnitt 1.2.13., Muster siehe Anlage 3 Muster 4), in der Folgendes bestätigt sein muss:

- unter Feld I.28 die Kennzeichnung des Tieres,
- unter Feld II.3 dass das Tier zum Zeitpunkt der Tollwutimpfung mindestens 12 Wochen alt war

II.3. Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere waren zum Zeitpunkt der Tollwutimpfung mindestens 12 Wochen alt, und seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung (⁹) die gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 durchgeführt wurde, sind mindestens 21 Tage vergangen, und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung (⁹) vorgenommen; und

und

- unter Feld II.3.1 dass die Durchführung der serologischen Tollwutuntersuchung, bei der die Blutabnahme **mindestens 30 Tage** nach der Impfung und **mindestens drei Monate** vor der Verbringung des Tieres erfolgt ist, einen Antikörpertiter von 0,5 IE/ml oder mehr ergeben hat

II.3.1 die in Feld I.28 bezeichneten Tiere kommen aus einem Gebiet oder Drittland oder sind zur Durchfuhr durch ein Gebiet oder Drittland vorgesehen, das nicht in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission gelistet ist, und ein Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern (⁹), anhand einer Blutprobe, die der von der zuständigen Behörde ermächtigte Tierarzt an dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Tag mindestens 30 Tage nach der vorangegangenen Impfung und mindestens drei Monate vor dem Ausstellungsdatum dieser Bescheinigung entnommen hat, ergab einen Antikörpertiter von 0,5 IE/ml oder mehr, und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung (⁹), vorgenommen, und die Einzelheiten der aktuellen Tollwutimpfung sowie das Datum der Probenahme für den Test der Immunreaktion finden sich in der nachstehenden Tabelle:

und

2. sofern Hunde oder Hauskatzen aus **Malaysia** eingeführt werden, **zusätzlich** eine formlose Bestätigung aufgrund der [Entscheidung 2006/146/EG](#) bezüglich der Erfüllung der Anforderungen der Nipah-Krankheit (siehe Abschnitt 4.1.2.4.)

und

3. eine **schriftliche Erklärung** gemäß [Artikel 25 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 576/2013](#) (siehe Abschnitt 1.2.13. Abs. 3, Muster siehe Anlage 3 Muster 4a), die in einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats **und** in Englisch sowie in Druckschrift ausgefüllt sein muss, vorgelegt wird.

Hinweis: Diese schriftliche Erklärung muss nicht bereits vor dem Grenzübertritt ausgefüllt worden sein. Es ist ausreichend, wenn der Reisende die Erklärung im Zuge der Dokumenten- und Identitätskontrolle am Einreiseort (siehe Abschnitt 4.1.1. Abs. 4) erstellt. Sollte ein Reisender nicht im Besitz des erforderlichen Vordrucks sein, ist der Vordruck (<http://www.bmwf.gv.at/cms/home/attachments/3/9/2/CH1114/CMS1291991395990/r>

[eiseverkehr_erklaerung_heimtiere_endfassung_\(speicherbar\).pdf](#) von den Zollstellen auszudrucken und kostenlos abzugeben.

Wenn diese Bedingungen eingehalten werden, hat das Tier ein Mindestalter von sieben Monaten!

(2) Aus den in [Anhang II der Verordnung \(EU\) Nr. 577/2013](#) angeführten

Drittländern und Gebieten [das sind Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Aruba, Ascension, Bahrain, Barbados, Bermuda, Bonaire, Bosnien und Herzegowina, die Britischen Jungferninseln, Chile, Curaçao, Falklandinseln, Fidschi, Französisch-Polynesien, Hongkong, Jamaika, Japan, Kaimaninseln, Kanada, Malaysia, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Mauritius, Mexiko, Montserrat, Neukaledonien, Neuseeland, Russland, Singapur, St. Eustatius und Saba (karibische Niederlande), St. Helena, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St Martin, St. Pierre und Miquelon, St. Vincent und den Grenadinen, Taiwan, Trinidad und Tobago, Vanuatu, die Vereinigten Arabischen Emiraten, die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich Amerikanisch Samoa, Guam, Nördliche Marianen, Puerto Rico und Amerikanische Jungferninseln), Wallis und Futuna sowie Weißrussland] ist die Einreise von Hunden (einschließlich Blindenführhunden, Hunden im Rettungsdienst und im Katastropheneinsatz, Diensthunden des Bundesheeres, der Zollverwaltung, der Bundespolizei und der Justizwache), Hauskatzen und Frettchen ohne grenztierärztliche Kontrolle möglich, wenn die Tiere

- direkt aus einem oder mehreren dieser Gebiete oder Drittländer, nach einem Aufenthalt ausschließlich in einem oder mehreren dieser Gebiete oder Drittländer verbracht werden **oder**
- aus einem anderen Gebiet oder Drittland verbracht werden, sofern der Besitzer, der Halter oder die während der Verbringung verantwortliche Person eine **schriftliche Erklärung** gemäß [Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung \(EU\) Nr. 576/2013](#) (Muster siehe Anlage 3 Muster 5) vorlegt, nach der die Heimtiere durch nicht in [Anhang II der Verordnung \(EU\) Nr. 577/2013](#) angeführte Drittländer und Gebiete lediglich durchgeführt wurden und die Tiere bei dieser Durchfuhr keinen Kontakt zu Tieren von Arten hatten, die für Tollwut empfänglich sind, und ein gesichertes Beförderungsmittel oder das Gelände eines internationalen Flughafens nicht verlassen haben,

Hinweis: Diese schriftliche Erklärung muss nicht bereits vor dem Grenzübertritt ausgefüllt worden sein. Es ist ausreichend, wenn der Reisende die Erklärung im Zuge der Dokumenten- und Identitätskontrolle am Einreiseort (siehe Abschnitt 4.1.1. Abs. 4) erstellt. Sollte ein Reisender nicht im Besitz des erforderlichen Vordrucks sein, ist der Vordruck (<http://www.bmwf.gv.at/cms/home/attachments/3/9/2/CH1114/CMS1291991395990/r>

[eiseverkehr_erklaerung_heimtiere_drittlaenderdurchfuhr_endfassung_\(speicherbar\).pdf](#)
) von den Zollstellen auszudrucken und kostenlos abzugeben.

und für jedes Tier folgende Unterlagen vorgelegt werden:

1. eine gültige **Tiergesundheitsbescheinigung** (siehe Abschnitt 1.2.13., Muster siehe Anlage 3 Muster 4), in der Folgendes bestätigt sein muss:
 - unter Feld I.28 die Kennzeichnung des Tieres,
 - unter Feld II.3,
 - i) dass das Tier jünger als 12 Wochen und nicht gegen Tollwut geimpft ist oder dass das Tier 12-16 Wochen alt und gegen Tollwut geimpft, doch seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung noch nicht 21 Tage vergangen sind

II.3. Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere sind jünger als 12 Wochen und nicht gegen Tollwut geimpft, oder sie sind 12-16 Wochen alt und gegen Tollwut geimpft, doch seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung, durchgeführt gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 (4), sind mindestens 21 Tage vergangen, und

II.3.1 das Herkunftsgebiet oder -drittland der in Feld I.1 bezeichneten Tiere ist in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission gelistet, und der in Feld I.5 bezeichnete Bestimmungsmitgliedstaat hat die Öffentlichkeit darüber informiert, dass er die Verbringung solcher Tiere in sein Hoheitsgebiet zulässt, und

(1) entweder II.3.2 mit den Tieren wird die Erklärung (5) des Besitzers oder der natürlichen Person gemäß Nummer II.1 mitgeführt, aus der hervorgeht, dass die Tiere ab ihrer Geburt bis zum Zeitpunkt der Verbringung zu anderen als Handelszwecken keinen Kontakt mit wildlebenden Tieren für Tollwut empfänglicher Arten hatten.]

(1) oder II.3.2 die Tiere werden vom Muttertier begleitet, von dem sie noch abhängig sind, und das Muttertier hat nachweislich vor deren Geburt eine Tollwutimpfung erhalten, die den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 entsprach.

wobei in diesem Fall folgende zusätzliche Voraussetzungen gelten:

- a) der Besitzer, der Halter oder die während der Verbringung verantwortliche Person muss eine **schriftliche Erklärung** gemäß [Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a](#) und [Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung \(EU\) Nr. 576/2013](#) (Muster siehe Anlage 3 Muster 6) vorlegen, aus der hervorgeht, dass die Heimtiere von ihrer Geburt an bis zum Zeitpunkt ihrer Verbringung zu anderen als Handelszwecken keinen Kontakt zu wild lebenden Tieren für Tollwut empfänglicher Arten hatten,

Hinweis: Diese schriftliche Erklärung muss nicht bereits vor dem Grenzübergang ausgefüllt worden sein. Es ist ausreichend, wenn der Reisende die Erklärung im Zuge der Dokumenten- und Identitätskontrolle am Einreiseort (siehe Abschnitt 4.1.1. Abs. 4) erstellt. Sollte ein Reisender nicht im Besitz des erforderlichen Vordrucks sein, ist der Vordruck ([http://www.bmwf.gv.at/cms/home/attachments/4/2/8/CH1114/CMS1098110923401/reiseverkehr_erklaerung_heimtiere_drittlaender_unter_12_wochen_+_igv_endfassung_\(speicherbar\).pdf](http://www.bmwf.gv.at/cms/home/attachments/4/2/8/CH1114/CMS1098110923401/reiseverkehr_erklaerung_heimtiere_drittlaender_unter_12_wochen_+_igv_endfassung_(speicherbar).pdf)) von den Zollstellen auszudrucken und kostenlos abzugeben.

oder

die Heimtiere werden vom Muttertier mitgeführt, von dem sie noch abhängig sind, und anhand des Ausweises, der für das Muttertier mitgeführt wird, kann

festgestellt werden, dass das Muttertier vor ihrer Geburt eine Tollwutimpfung erhalten hat (serologische Tollwutuntersuchung liegt vor),

und

- b) die Einfuhr erfolgt durch oder für einen Empfänger, der laut Feld I.5. der Tiergesundheitsbescheinigung seinen Wohnsitz in einem der folgenden Staaten hat: Dänemark, Estland, Litauen, Österreich, Schweiz und Tschechien; eine Einfuhr von Heimtieren, die jünger als 12 Wochen oder die zwischen 12 und 16 Wochen sind in andere EU-Mitgliedstaaten ist nicht möglich, weil diese Länder derartige Einfuhren nicht genehmigen,

oder

- ii) das Tier zum Zeitpunkt der Tollwutimpfung mindestens 12 Wochen alt war und seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung mindestens 21 Tage vergangen sind und das Tier aus einem in [Anhang II der Verordnung \(EU\) Nr. 577/2013](#) genannten Gebiet oder Drittland kommt

[II.3. Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere waren zum Zeitpunkt der Tollwutimpfung mindestens 12 Wochen alt, und seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung (4), die gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 durchgeführt wurde, sind mindestens 21 Tage vergangen, und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung (6) vorgenommen; und

(1) entweder [II.3.1 die in Feld I.28 bezeichneten Tiere kommen aus einem Gebiet oder Drittland, das in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 gelistet ist, und zwar entweder auf direktem Weg, durch ein Gebiet oder Drittland, das in Anhang II der genannten Durchführungsverordnung gelistet ist, oder gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 577/2013 durch ein Gebiet oder Drittland, das nicht in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 576/2013 gelistet ist (7), und die Einzelheiten der aktuellen Tollwutimpfung finden sich in der nachstehenden Tabelle:]

und

2. sofern Hunde oder Hauskatzen aus **Malaysia** eingeführt werden, **zusätzlich** eine formlose Bestätigung aufgrund der [Entscheidung 2006/146/EG](#) bezüglich der Erfüllung der Anforderungen der Nipah-Krankheit (siehe Abschnitt 4.1.2.4.)

und

3. eine **schriftliche Erklärung** gemäß [Artikel 25 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 576/2013](#) (siehe Abschnitt 1.2.13. Abs. 3, Muster siehe Anlage 3 Muster 4a), die in einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats **und** in Englisch sowie in Druckschrift ausgefüllt sein muss, vorgelegt wird.

Hinweis: Diese schriftliche Erklärung muss nicht bereits vor dem Grenzübertritt ausgefüllt worden sein. Es ist ausreichend, wenn der Reisende die Erklärung im Zuge der Dokumenten- und Identitätskontrolle am Einreiseort (siehe Abschnitt 4.1.1. Abs. 4) erstellt. Sollte ein Reisender nicht im Besitz des erforderlichen Vordrucks sein, ist der Vordruck ([http://www.bmfsf.gv.at/cms/home/attachments/3/9/2/CH1114/CMS1291991395990/reiseverkehr_erklaerung_heimtiere_endfassung_\(speicherbar\).pdf](http://www.bmfsf.gv.at/cms/home/attachments/3/9/2/CH1114/CMS1291991395990/reiseverkehr_erklaerung_heimtiere_endfassung_(speicherbar).pdf)) von den Zollstellen auszudrucken und kostenlos abzugeben.

Eine serologische Tollwutuntersuchung ist somit bei Tieren aus den in [Anhang II der Verordnung \(EU\) Nr. 577/2013](#) angeführten Drittländern und Gebieten **nicht** erforderlich!

(3) Bei anstandslosem Ergebnis der Kontrolle ist diese vom Zollorgan in der Tiergesundheitsbescheinigung vordrucksgemäß zu vermerken. Dabei sind zu vermerken:

- der Name des kontrollierenden Zollorgans,
- die Amtsbezeichnung und die Anschrift des Zollamtes,
- die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des Kundenteams,
- Datum, Unterschrift und Amtsstempel.

(4) Tiergesundheitsbescheinigungen gelten für die Zwecke der Kontrolle am Einreiseort 10 Tage ab dem Datum ihrer Ausstellung. Bei Schiffsreisen verlängert sich diese Gültigkeitsdauer entsprechend der Seereise.

Für die Zwecke der weiteren Verbringung in andere Mitgliedstaaten gelten die Tiergesundheitsbescheinigungen ab dem Datum der Dokumenten- und Identitätskontrolle (siehe Abschnitt 4.1.1. Abs. 4)

- für die Dauer von insgesamt vier Monaten **oder**
- bis zum Ende der Gültigkeit der Tollwutimpfung **oder**
- bis zum Ende der Anwendbarkeit der Bedingungen für weniger als 16 Wochen alte Tiere (siehe Abs. 2),

je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt.

Hinweis: Sofern ein Tier über die Gültigkeitsdauer einer Tiergesundheitsbescheinigung hinaus innerhalb der Union verbracht werden soll, muss dafür ein Heimtierausweis (Pet-Passport) ausgestellt werden.

4.1.2.3. Einreise mit Heimtierausweis (Pet-Passport)

(1) Hunde (einschließlich Blindenführhunde, Hunde im Rettungsdienst und im Katastropheneinsatz, Diensthunde des Bundesheeres, der Zollverwaltung, der Bundespolizei und der Justizwache), Hauskatzen und Frettchen, die aus

- Österreich,
- einem anderen Mitgliedsland der Union oder
- Andorra, den Färöer Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt

stammen, können aus **allen Drittstaaten** ohne grenztierärztliche Kontrolle einreisen, sofern

1. ein **Heimtierausweis** (Pet-Passport, siehe Abschnitt 1.2.12., Muster siehe Anlage 3 Muster 3 bzw. Muster 3a) vorgelegt wird, in dem eine gültige Tollwutimpfung und zusätzlich auch eine serologische Tollwutuntersuchung eingetragen sind; sofern eine serologische Tollwutuntersuchung im Heimtierausweis nicht eingetragen ist, muss neben dem Heimtierausweis auch eine Bestätigung über die serologische Tollwutuntersuchung vorgelegt werden,

Hinweis: *Im Fall der Wiedereinreise eines Tieres, aus dessen Heimtierausweis hervorgeht, dass die serologische Tollwutuntersuchung mit positivem Ergebnis durchgeführt worden ist, bevor dieses Tier das Gebiet der Europäischen Union verlassen hat, ist die Wartefrist von drei Monaten zwischen Blutabnahme und Verbringung nicht notwendig.*

und

2. sofern Hunde oder Hauskatzen aus **Malaysia** eingeführt werden, **zusätzlich** eine formlose Bestätigung aufgrund der [Entscheidung 2006/146/EG](#) bezüglich der Erfüllung der Anforderungen der Nipah-Krankheit (siehe Abschnitt 4.1.2.4.) vorgelegt wird.

(2) Aus den in [Anhang II der Verordnung \(EU\) Nr. 577/2013](#) angeführten

Drittländern und Gebieten [das sind Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Aruba, Ascension, Bahrain, Barbados, Bermuda, Bonaire, Bosnien und Herzegowina, die Britischen Jungferninseln, Chile, Curaçao, Falklandinseln, Fidschi, Französisch-Polynesien, Hongkong, Jamaika, Japan, Kaimaninseln, Kanada, Malaysia, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Mauritius, Mexiko, Montserrat, Neukaledonien, Neuseeland, Russland, Singapur, St. Eustatius und Saba (karibische Niederlande), St. Helena, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Martin, St. Pierre und Miquelon, St. Vincent und den Grenadinen, Taiwan, Trinidad und Tobago, Vanuatu, die Vereinigten Arabischen Emiraten, die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich Amerikanisch Samoa, Guam, Nördliche Marianen, Puerto Rico und Amerikanische Jungferninseln), Wallis und Futuna sowie Weißrussland] ist die Einreise von Hunden (einschließlich Blindenführhunden, Hunden im Rettungsdienst und im Katastropheneinsatz, Diensthunden des Bundesheeres, der Zollverwaltung, der Bundespolizei und der Justizwache), Hauskatzen und Frettchen ohne grenztierärztliche Kontrolle möglich, wenn die Tiere

- direkt aus einem oder mehreren dieser Gebiete oder Drittländer, nach einem Aufenthalt ausschließlich in einem oder mehreren dieser Gebiete oder Drittländer verbracht werden **oder**
- aus einem anderen Gebiet oder Drittland verbracht werden, sofern der Besitzer, der Halter oder die während der Verbringung verantwortliche Person eine **schriftliche Erklärung** gemäß [Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung \(EU\) Nr. 576/2013](#)

(Muster siehe Anlage 3 Muster 5) vorlegt, nach der die Heimtiere durch nicht in [Anhang II der Verordnung \(EU\) Nr. 577/2013](#) angeführte Drittländer und Gebiete lediglich durchgeführt wurden und die Tiere bei dieser Durchfuhr keinen Kontakt zu Tieren von Arten hatten, die für Tollwut empfänglich sind, und ein gesichertes Beförderungsmittel oder das Gelände eines internationalen Flughafens nicht verlassen haben,

Hinweis: Diese schriftliche Erklärung muss nicht bereits vor dem Grenzübertritt ausgefüllt worden sein. Es ist ausreichend, wenn der Reisende die Erklärung im Zuge der Dokumenten- und Identitätskontrolle am Einreiseort (siehe Abschnitt 4.1.1. Abs. 4) erstellt. Sollte ein Reisender nicht im Besitz des erforderlichen Vordrucks sein, ist der Vordruck ([http://www.bmwf.gv.at/cms/home/attachments/3/9/2/CH1114/CMS1291991395990/reiseverkehr_erklarung_heimtiere_drittlaenderdurchfuhr_endfassung_\(speicherbar\).pdf](http://www.bmwf.gv.at/cms/home/attachments/3/9/2/CH1114/CMS1291991395990/reiseverkehr_erklarung_heimtiere_drittlaenderdurchfuhr_endfassung_(speicherbar).pdf)) von den Zollstellen auszudrucken und kostenlos abzugeben.

und für jedes Tier vorgelegt werden

1. ein **Heimtierausweis** (Pet-Passport, siehe Abschnitt 1.2.12., Muster siehe Anlage 3 Muster 3 bzw. Muster 3a), in dem die gültige Tollwutimpfung eingetragen ist,

und

2. sofern Hunde oder Hauskatzen aus **Malaysia** eingeführt werden, **zusätzlich** eine formlose Bestätigung aufgrund der [Entscheidung 2006/146/EG](#) bezüglich der Erfüllung der Anforderungen der Nipah-Krankheit (siehe Abschnitt 4.1.2.4.).

Eine serologische Tollwutuntersuchung ist somit bei Tieren aus den in [Anhang II der Verordnung \(EU\) Nr. 577/2013](#) angeführten Drittländern und Gebieten **nicht** erforderlich!

4.1.2.4. Sonderbestimmungen für Hunde oder Hauskatzen mit Herkunft aus Malaysia

(1) Hunde oder Hauskatzen, die aus **Malaysia** eingeführt werden, benötigen aufgrund der [Entscheidung 2006/146/EG](#) zusätzlich zu den in Abschnitt 4.1.2.2. und 4.1.2.3. angeführten Unterlagen eine formlose Bestätigung, dass folgende Anforderungen bezüglich der Nipah-Krankheit erfüllt werden:

- die Tiere sind in den letzten 60 Tagen vor der Ausfuhr nicht mit Schweinen in Berührung gekommen,
- die Tiere wurden nicht in Betrieben gehalten, in denen in den letzten 60 Tagen Fälle der Nipah-Krankheit nachgewiesen wurden, und
- die Tiere wurden mit Negativbefund einem IgG-ELISA-Test unterzogen, der in einem von den zuständigen Veterinärbehörden für Nipah-Antikörper-Tests zugelassenen

Laboratorium anhand einer Blutprobe erfolgte, die höchstens zehn Tage vor der Ausfuhr entnommen worden war.

(2) Eine Bestätigung gemäß Abs. 1 ist nicht erforderlich für Hunde und Katzen im Transit, sofern sie das Gelände eines internationalen Flughafens nicht verlassen.

4.1.3. Andere Heimtiere

(1) Von der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt ausgenommen sind

- wirbellose Tiere (ausgenommen Bienen, Hummeln, Weich- und Krebstiere),
- tropische Zierfische,
- Amphibien,
- Reptilien,
- Vögel (ausgenommen Geflügel) mit Ursprung oder Herkunft in Andorra, den Färöer Inseln, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt (hinsichtlich Vögel mit Ursprung oder Herkunft in **anderen** Drittstaaten siehe Abs. 3) sowie

▪ Nager, Hasen und Kaninchen, die nicht zur Nahrungsmittelproduktion bestimmt sind, die ihre Besitzer, ihre Halter oder eine andere ermächtigte Person, die während der Verbringung im Auftrag des Besitzers oder des Halters für die Tiere verantwortlich ist, mitführen, sofern die Tiere nicht dazu bestimmt sind, Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung zu sein. Eine mengenmäßige Beschränkung besteht für diese Tiere nicht. Sofern nicht mehr als **fünf Tiere** mitgeführt werden, ist eine mündliche Erklärung des Reisenden, dass kein Verkauf und keine Eigentumsübertragung beabsichtigt sind, als ausreichende Glaubhaftmachung der Heimtiereigenschaft anzusehen. Sofern mehr als fünf Tiere mitgeführt werden, ist die Heimtiereigenschaft im Zuge der Dokumenten- und Identitätskontrolle am Einreiseort (siehe Abschnitt 4.1.1. Abs. 4) durch Vorlage entsprechender Nachweise glaubhaft zu machen.

(2) Abs. 1 gilt auch bei den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Länder Andorra, Färöer Inseln, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz und Vatikanstadt.

(3) **Vögel** (einschließlich Heimvögel) mit Ursprung oder Herkunft in **anderen** Drittstaaten als Andorra, den Färöer Inseln, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt unterliegen im Hinblick auf die [Verordnung zur Regelung der Ein- und Durchfuhr von Vögeln, die von ihren Besitzern mitgeführt werden,](#)

sowie der derzeitigen Seuchensituation (Vogelgrippe) ausnahmslos der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt.

4.2. Ausnahmen von der Kontrollpflicht für Waren und Gegenstände

4.2.1. Allgemeine Ausnahmen

(1) Folgende Waren und Gegenstände sind von der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt ausgenommen (die nachstehenden Ausnahmen sind untereinander kumulierbar):

***Hinweis:** auf die in Abschnitt 2.1.2. angeführten Waren, die nicht unter die grenztierärztliche Kontrolle fallen, wird hingewiesen.*

1. Fleisch, tierische Erzeugnisse und Erzeugnisse tierischen Ursprungs, wenn diese Waren zur Verpflegung des Personals und der Fahrgäste in Beförderungsmitteln im grenzüberschreitenden Verkehr mitgeführt werden, sofern diese Waren nicht in Österreich entladen werden. Werden diese Waren oder hieraus entstandener Küchenabfall in Österreich ausgeladen, so sind sie gemäß [Artikel 12 der Verordnung \(EG\) Nr. 1069/2009](#) als Abfall durch Verbrennung zu beseitigen;
2. Tierfutterkonserven oder getrocknetes Heimtierfutter sowie Heu und Stroh, sofern derartige Waren und Gegenstände von Reisenden oder aus Gründen einer Wohnsitzverlegung in angemessener Menge zur Verfütterung an gleichzeitig mitgeführte Tiere benötigt werden;
3.
 - a) Jagdtrophäen von **anderen** Tierarten als Huftieren (Abschnitt 1.2.1.) und Vögeln;
 - b) Jagdtrophäen von Huftieren und Vögeln, die zur Gewähr ihrer Haltbarkeit bei Umgebungstemperatur einer vollständigen taxidermischen Behandlung (das heißt in einer Weise **fertig ausgestopft**, dass es dem **natürlichen Aussehen des Tieres** entspricht) unterzogen wurden. Unter diese Regelung fallen sowohl ganze ausgestopfte Tiere als auch ausgestopfte Tierteile (zB Köpfe, Füße);
 - c) Jagdtrophäen von Huftieren und Vögeln, die montiert sind **und** einer Behandlung (zB gekocht, desinfiziert, gefärbt, etc.) unterzogen wurden, durch die sie kein Gesundheitsrisiko mehr darstellen;
 - d) Huftiere oder Vögel oder Teile davon, die einer anatomischen Präparation (zB Plastination) unterzogen wurden;

- e) Insekten oder Spinnentiere, die einer Behandlung wie etwa Trocknung unterzogen wurden;
 - f) Objekte in naturkundlichen Sammlungen, die in Alkohol oder Formaldehyd aufbewahrt werden oder vollständig in Mikroskop Objektträgern eingeschlossen sind;
4. Waren, die nachweislich aus dem zollrechtlich freien Verkehr der Europäischen Union stammen und die ohne Unterbrechung des Transportweges über das Gebiet eines Drittlandes wieder in das Unionsgebiet verbracht;
5. für die Durchfuhr (durch die Europäische Union) bestimmte Waren oder Erzeugnisse bei Zwischenlandungen im Luftverkehr und bei Anlandungen im Schiffsverkehr, wenn die Waren oder Erzeugnisse das Transportmittel oder das Transportbehältnis (zB Container) und die Grenzkontrollstelle nicht verlassen.

(2) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abs. 1 Anwendung findet, ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „7299“* anzugeben.

4.2.2. Nichtkommerzielle Einfuhr von Waren und Gegenständen für den persönlichen Verbrauch

(1) Dieser Abschnitt gilt für die nichtkommerzielle Einfuhr für den persönlichen Verbrauch bestimmter Mengen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Europäische Union,

- die Reisende im persönlichen Gepäck mitführen,
- die in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden oder
- die im Fernabsatz (zB per Post, Telefon oder über das Internet) bestellt und an Verbraucher geliefert werden.

(2) Folgende Waren und Gegenstände für den nichtkommerziellen persönlichen Verbrauch sind von der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt ausgenommen (die angeführten Mengengrenzen gelten jeweils **pro Person bzw. pro Sendung** und sind untereinander kumulierbar):

Hinweis: auf die in Abschnitt 2.1.2. angeführten Waren, die nicht unter die grenztierärztliche Kontrolle fallen, wird hingewiesen.

1. Fleisch, Milch und daraus hergestellte Erzeugnisse (ausgenommen Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung sowie Spezialnahrung/Spezialtierfutter, die/das aus medizinischen Gründen benötigt wird):
 - aus den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Ländern Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt eine **geringe Menge** (siehe Abs. 3),

- aus den Färöer Inseln, Grönland und Island bis zu **insgesamt 10 kg**.

Hinweis: Aus allen anderen Drittländern ist die Einfuhr dieser Waren und Gegenstände für den nichtkommerziellen persönlichen Verbrauch ohne grenztierärztliche Kontrolle **verboten!**

2. Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung und aus medizinischen Gründen erforderliche Spezialnahrung:

- aus den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Ländern Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt eine **geringe Menge** (siehe Abs. 3),
- aus den Färöer Inseln, Grönland oder Island, sofern ihr Gewicht zusammengenommen **10 kg** nicht übersteigt, und
 - a) die Erzeugnisse vor dem Verzehr nicht gekühlt werden müssen,
 - b) es sich um verpackte Markenprodukte handelt, und
 - c) die Packungen nicht geöffnet sind, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch;
- aus allen anderen Ländern, sofern ihr Gewicht zusammengenommen **2 kg** nicht übersteigt, und
 - a) die Erzeugnisse vor dem Verzehr nicht gekühlt werden müssen,
 - b) es sich um verpackte Markenprodukte handelt, und
 - c) die Packungen nicht geöffnet sind, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch.

3. Aus medizinischen Gründen erforderliches Spezialtierfutter:

- aus den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Ländern Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt eine **geringe Menge** (siehe Abs. 3),
- aus den Färöer Inseln, Grönland oder Island, sofern ihr Gewicht zusammengenommen **10 kg** nicht übersteigt, und
 - a) die Erzeugnisse vor dem Verzehr nicht gekühlt werden müssen,
 - b) es sich um verpackte Markenprodukte handelt, und
 - c) die Packungen nicht geöffnet sind, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch.
- aus allen anderen Ländern, sofern ihr Gewicht zusammengenommen **2 kg** nicht übersteigt, und
 - a) die Erzeugnisse vor dem Verzehr nicht gekühlt werden müssen,

- b) es sich um verpackte Markenprodukte handelt, und
 - c) die Packungen nicht geöffnet sind, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch.
4. Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse (zB frischer, getrockneter, gekochter, geräucherter oder anderweitig haltbar gemachter Fisch sowie bestimmte Krusten- bzw. Weichtiere, etwa Garnelen, Hummer, nicht lebende Miesmuscheln und Austern):
- aus den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Ländern Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt eine **geringe Menge** (siehe Abs. 3),
 - aus allen anderen Ländern **maximal bis zu 20 Kilogramm oder ein Fisch**.
5. Sonstige tierische Erzeugnisse (zB Honig, Konsumeier) für den persönlichen Verbrauch:
- aus den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Ländern Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt eine **geringe Menge** (siehe Abs. 3),
 - aus den Färöer Inseln, Grönland oder Island, sofern ihr Gewicht **je 10 kg** nicht übersteigt,
 - aus allen anderen Ländern, sofern ihr Gewicht **je 2 kg** nicht übersteigt.
6. Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn und Daunen sowie Schmuckfedern.

Hinweis: Als „zugerichtete Federn und Daunen“ sind solche Federn und Daunen anzusehen, die behandelt (gewaschen, desinfiziert, gefärbt usw.) wurden.

7. Die in Abschnitt 4.2.1. genannten Waren und Gegenstände.
- (3) Als „**geringe Menge**“ ist eine mengenmäßig nicht genau eingegrenzte Menge anzusehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Reisenden bzw. des Verbrauchers bei Kleinsendungen und im Fernabsatz und **keinesfalls** zu kommerziellen Zwecken bestimmt ist. Als Richtmenge für eine „geringe Menge“, die aber je nach Lage des Einzelfalles auch überschritten werden kann, kann jeweils die gegenüber den Färöer Inseln, Grönland oder Island geltende Menge herangezogen werden.
- (4) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abs. 1 und 2 Anwendung findet, ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „7299“ anzugeben*.
- (5) Eine tabellarische Übersicht dieser Ausnahmen ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter <https://www.bmf.gv.at/zoll/reise/einfuhrverbote-einfuhrbeschraenkungen/mengenbegrenzungen-lebensmittel.html> enthalten.

5. Verbringen innerhalb der Union

5.1. Besondere Beschränkungen (Sperrkundmachungen)

(1) In diesem Abschnitt sind jene Waren behandelt, für die die Kommission oder die Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen besondere Beschränkungen angeordnet hat. Diejenigen Waren, für die besondere Beschränkungen bestehen, sind jedoch im Warenkatalog (Anlage 1) **nicht** angeführt bzw. besonders gekennzeichnet.

(2) Dem Verbot des Verbringens von Waren aus **bestimmten Gebieten eines Staates** wird in der Regel nur bei Vorliegen von Frachtbriefen bzw. Paketkarten aus Orten der genannten Gebiete entsprochen werden können. Aus den Fakturen wird zumeist nämlich nicht hervorgehen, aus welchen Gebieten des betreffenden Staates die Waren stammen.

(3) Im **Reiseverkehr** ist das Verbringen von Waren, für die besondere Beschränkungen bestehen, nur zu gestatten, wenn durch amtliche Bestätigungen, Rechnungen, Aufschriften oder Etiketten etc. nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht wird, dass die Ware nicht aus den oben angeführten Ländern oder Provinzen stammt. Kann die Herkunft der Ware nicht nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden, so ist die Einbringung nicht möglich. Derartige Waren sind wieder in das Ausland zu verbringen bzw. auf Wunsch der Partei zu vernichten, falls entsprechende Einrichtungen beim Zollamt vorhanden sind.

(4) Bestehen Zweifel darüber, ob eine Sendung unter eine besondere Verbringungsbeschränkung fällt bzw. darüber, ob eine Ausnahmebestimmung auf eine Sendung anwendbar ist, ist die nächstgelegene Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierarzt) zu kontaktieren bzw. eine Prüfung durch den nächstgelegenen Amtstierarzt zu veranlassen.

(5) Die dem Verbot unterliegenden Tiere bzw. Waren sind bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen, sofern sie nicht umgehend rückgebracht bzw. auf Wunsch der Partei vernichtet werden. Zwecks Vernichtung der Waren ist der nächstgelegene Amtstierarzt zu verständigen.

(6) Derzeit bestehen folgende Sperrkundmachungen, die in der Findok jeweils als Infos des BMF aufgenommen werden (es wurden nur jene berücksichtigt, die für den Zoll relevant sind):

Sperrkundmachungen

Anlass	Land	Tierart/Produkte	Maßnahme	Info des BMF
Blauzungenkrankheit (Bluetongue)	BG, FR, GR, IT, MT, PT, ES, CY, RO, HU, HR, SK	Wiederkäuer einschließlich Kamele (Camelidae) sowie Samen, Eizellen, Embryonen Samen, Eizellen, Embryonen	Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde des Bestimmungs- und Durchfuhrmitgliedstaates	BMF-010311/0039-IV/8/2014
Vesikuläre Schweinekrankheit (VSK)	IT	Schweine sowie Samen, Eizellen, Embryonen	Zusätzlicher Vermerk auf der Gesundheitsbescheinigung	BMF-010311/0041-IV/8/2014
Infektiöse Anämie (IA)	RO	Pferde sowie Samen, Eizellen, Embryonen	Zusätzlicher Vermerk auf der Gesundheitsbescheinigung	BMF-010311/0042-IV/8/2014
Schutzimpfung gegen die Hoch pathogene Aviäre Influenza	NL	Geflügel in Hinterhofhaltungen, Bio- und Freilandlegehennen sowie Samen, Eizellen, Embryonen und Produkte von diesen	Zusätzlicher Vermerk auf der Gesundheitsbescheinigung	BMF-010311/0043-IV/8/2014
BSE	UK	Rinder, vor 01.08.1996 in UK geboren oder aufgezogen sowie Samen, Eizellen, Embryonen von diesen	Verbringungsverbot	BMF-010311/0056-IV/8/2014
Afrikanische Schweinepest (ASP)	IT, LV, LT, PL, EE	Schweine sowie Samen, Eizellen, Embryonen und Produkte von diesen	Angabe von spezifischen Gesundheitsanforderungen	BMF-010311/0011-IV/8/2016
	LV, LT, PL, EE	Wildschweine	Verbringungsverbot	
Kleiner Bienenstockkäfer (<i>Aetina tumida</i>)	IT	Honigbienen, Hummeln, unverarbeitete Imkereinebenerzeugnisse, Imkereiausrüstung und für den menschlichen Verzehr bestimmter Wabenhonig	Verbringungsverbot	BMF-010311/0079-IV/8/2014
Schutzmaßnahmen gegen die hochpathogene Aviäre Influenza des Subtyps H5N1	BG	Geflügel	Zusätzlicher Vermerk auf der Gesundheitsbescheinigung	BMF-010311/0046-IV/8/2015
Schutzimpfung gegen die niedrig pathogene Aviäre Influenza	PT	Stockenten	Zusätzlicher Vermerk auf der Gesundheitsbescheinigung	BMF-010311/0049-IV/8/2015
Klassische Schweinepest (KSP)	BG, HR, LV, RO	Schweine sowie Samen, Eizellen, Embryonen sowie bestimmte Fleischzubereitungen	Zusätzlicher Vermerk auf der Gesundheitsbescheinigung	BMF-010311/0013-IV/8/2017

Anlass	Land	Tierart/Produkte	Maßnahme	Info des BMF
Schutzmaßnahmen vor der Lumpy-Skin-Krankheit in bestimmten Mitgliedstaaten	BG, GR, HR	Lebende Rinder und in Gefangenschaft lebende Wildwiederkäuer, Sperma, Eizellen und Embryonen von Rindern, unverarbeitete tierische Nebenprodukte von Rindern und in Gefangenschaft lebende Wildwiederkäuer sowie unbehandelte rohe Hämpe und Felle von Rindern und Wildwiederkäuern	Lebende Rinder und in Gefangenschaft lebende Wildwiederkäuer; Sperma, Eizellen und Embryonen von Rindern; unverarbeitete tierische Nebenprodukte; frische Hämpe und Felle sowie Kolostrum, Milch und Milcherzeugnissen zur Verfütterung: Verbringungsverbot aus BG, GR und HR; Lebende Rinder und in Gefangenschaft lebende Wildwiederkäuer aus BG, GR und HR: besondere Bedingungen und zusätzlicher Vermerk auf der Gesundheitsbescheinigung; Sperma, Eizellen, Embryonen von Rindern und in Gefangenschaft lebenden Wildwiederkäuer aus BG und HR: zusätzlicher Vermerk auf der Gesundheitsbescheinigung Unverarbeitete tierische Nebenprodukte sowie für den menschlichen Gebrauch bestimmte Hämpe und Felle von Rindern und in Gefangenschaft lebenden Wildwiederkäuer aus BG, GR und HR: besondere Bedingungen; Kolostrum, Milch und Milcherzeugnisse von Rindern und in Gefangenschaft lebenden Wildwiederkäuer aus BG und HR: Zusätzlicher Vermerk auf der Gesundheitsbescheinigung	BMF-010311/0014-IV/8/2017
Schutzmaßnahmen auf Grund der Chronic Wasting Disease in Norwegen	NO	Lebende Hirsche der Familie <i>Cervidae</i> und lebende Rentiere der Art <i>Rangifer</i>	Die Verbringung lebender Hirsche aus Norwegen in die Union ist verboten	BMF-010311/0015-IV/8/2017

5.2. Verbringen von Heimtieren im Reiseverkehr innerhalb der Union

(1) Beim Verbringen von **Hunden (*Canis lupus familiaris*)**, **Hauskatzen (*Felis silvestris catus*)** und **Frettchen (*Mustela putorius furo*)** im Reiseverkehr innerhalb der Union dürfen bis zu **fünf Tiere pro Person** mitgeführt werden, sofern für jedes Tier

- ein Heimtierausweis (Pet-Passport, siehe Abschnitt 1.2.12., Muster siehe Anlage 3 Muster 3 bzw. Muster 3a) oder
- bei Tieren aus Drittstaaten eine – mit einem Kontrollvermerk der Eingangsstelle versehene – Tiergesundheitsbescheinigung für Heimtiere (siehe Abschnitt 1.2.13., Muster siehe Anlage 3 Muster 4) **und** eine schriftliche Erklärung gemäß [Artikel 25 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 576/2013](#) (siehe Abschnitt 1.2.13. Abs. 3, Muster siehe Anlage 3 Muster 4a),

Hinweis: *Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer von Tiergesundheitsbescheinigungen siehe Abschnitt 4.1.2.2. Abs. 4.*

jeweils mit eingetragener gültiger Tollwutimpfung, mitgeführt wird und **die Tiere zu anderen als Handelszwecken** mitgeführt werden. Dies gilt auch für die gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Länder Andorra, Schweiz, Färöer Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino und Vatikanstadt.

Hinweis: *Hunde, Hauskatzen und Frettchen in einem Alter von unter 12 Wochen dürfen aus EU-Mitgliedstaaten und aus den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Ländern Andorra, Schweiz, Färöer Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino und Vatikanstadt nach Österreich verbracht werden, sofern*

- *jedes Tier gekennzeichnet ist,*
- *für jedes Tier ein Heimtierausweis (Pet Passport) mitgeführt wird,*
- *das Tier nicht gegen Tollwut geimpft wurde,*
- *das Tier seit seiner Geburt an dem Ort gehalten wurde, an dem es geboren ist, ohne mit wild lebenden Tieren, die einer Infektion ausgesetzt gewesen sein können, in Kontakt gekommen zu sein, oder wenn es seine Mutter begleitet, von der es noch abhängig ist.*

Außer Österreich gestatten noch folgende Staaten das Verbringen von Tieren unter 12 Wochen bzw. zwischen 12 und 16 Wochen innerhalb der Union: Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Rumänien, Schweiz, Slowakei, Slowenien und Tschechien. Ein Verbringen von Heimtieren, die jünger als 12 Wochen oder die zwischen 12 und 16 Wochen sind, innerhalb der Union in alle anderen EU-Mitgliedstaaten ist nicht möglich, weil diese Länder derartige Verbringungen nicht genehmigen.

(2) Für die Einreise nach **Finnland, Irland, Malta, Norwegen und das Vereinigte Königreich** ist eine Bandwurmbehandlung für Hunde erforderlich.

(3) Für

- wirbellose Tiere (ausgenommen Bienen, Hummeln, Weich- und Krebstiere),
- tropische Zierfische,
- Amphibien,

- Reptilien,
 - Vögel (ausgenommen Geflügel) sowie
 - Nager, Hasen und Kaninchen, die nicht zur Nahrungsmittelproduktion bestimmt sind,
- die **zu anderen als Handelszwecken** mitgeführt werden, bestehen derzeit im Reiseverkehr bei der Verbringung innerhalb der Union und bei Einführen aus den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Ländern Andorra, Schweiz, Färöer Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino und Vatikanstadt keine Beschränkungen. Sofern nicht mehr als **fünf Tiere** mitgeführt werden, ist eine mündliche Erklärung des Reisenden, dass kein Verkauf und keine Eigentumsübertragung beabsichtigt sind, als ausreichende Glaubhaftmachung der Heimtiereigenschaft anzusehen. Sofern mehr als fünf Tiere mitgeführt werden, ist die Heimtiereigenschaft durch Vorlage entsprechender Nachweise glaubhaft zu machen.
- (4) Aus systematischen Gründen wurde diese Regelung hinsichtlich der gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Ländern Andorra, Schweiz, Färöer Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino und Vatikanstadt auch in Abschnitt 4.1. berücksichtigt.

5.3. Verbringen von Waren tierischen Ursprungs im Reiseverkehr innerhalb der Union

(1) Sofern keine besonderen Beschränkungen (Abschnitt 5.1.) bestehen, darf eine **geringe Menge** (siehe Abs. 2) an

- Fleisch und Fleischerzeugnissen,
- Milch und Milcherzeugnissen,
- Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie
- Erzeugnissen, die Fleisch und Fleischerzeugnisse, Milch und Milcherzeugnisse oder Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse enthalten,

innerhalb der Union verbracht werden, sofern diese Waren für den persönlichen Verbrauch bestimmt sind und von

- Reisenden im persönlichen Gepäck mitgeführt werden,
- in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden oder
- im Fernabsatz (zB per Post, Telefon oder über das Internet) bestellt und an Verbraucher geliefert werden.

(2) Als „**geringe Menge**“ ist eine mengenmäßig nicht genau eingegrenzte Menge anzusehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Reisenden bzw. des Verbrauchers bei Kleinsendungen und im Fernabsatz und **keinesfalls** zu kommerziellen Zwecken bestimmt ist. Als Richtmenge für eine „geringe Menge“, die aber je nach Lage des Einzelfalles auch überschritten werden kann, kann jeweils die für die nichtkommerzielle Einfuhr von Waren und Gegenständen für den persönlichen Verbrauch gegenüber den Färöer Inseln, Grönland oder Island geltende Menge (siehe Abschnitt 4.2.2.) herangezogen werden.

(3) Aus systematischen Gründen wurde diese Regelung hinsichtlich der gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Länder Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, Schweiz und Vatikanstadt auch in Abschnitt 4.1. berücksichtigt.

(4) Diejenigen Waren tierischen Ursprungs, die veterinärbehördlichen Vorschriften beim Verbringen innerhalb der Union unterliegen, sind im Warenkatalog (Anlage 1) **nicht** angeführt bzw. besonders gekennzeichnet.

6. Strafbestimmungen; Beschlagnahme lebender Tiere; Verwertung

6.1. Strafbestimmungen

(1) Ein Verstoß gegen die in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Bestimmungen des [Tierseuchengesetzes](#) ist gemäß [§ 64 Tierseuchengesetz](#) als Verwaltungsübertretung strafbar. Der **Versuch** eines Verstoßes gegen das [Tierseuchengesetz](#) ist allerdings **nicht** strafbar.

(2) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Dabei ist auch auf die veterinarpolizeilichen Belange zu achten. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuseigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtunionswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einfuhrabgabepflichtige Nichtunionswaren handelt und dass die Waren daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu gestellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) können die Zollorgane nach Maßgabe des [§ 37 VStG](#) und des [§ 37a VStG](#) bei Verdacht einer Übertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Vorschriften [des Tierseuchengesetzes](#) einen Betrag von **180 €** als **vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß [§ 50 VStG](#) Geldstrafen bis zu **120 €** einzuheben.

Hinweis: Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.

(4) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörde ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

6.2. Beschlagnahme von lebenden Tieren

6.2.1. Einführen aus Drittländern

(1) Werden lebende Tiere bei der **Einfuhr aus Drittländern** beschlagnahmt, so ist bei den in der Anlage 2 angeführten Grenzkontrollstellen mit dem Grenztierarzt Kontakt wegen der Verwahrung zu pflegen. Andere Zollämter haben zunächst durch Einsichtnahme in die veterinarrechtliche Abfertigungsbescheinigung oder in eine bei der Sendung befindliche veterinarbehördliche Einfuhrbewilligung zu prüfen, ob darin Anordnungen betreffend den Bestimmungsort enthalten sind. Ist dies der Fall, so darf eine Verwahrung an einem anderen als dem zugelassenen Bestimmungsort nur angeordnet werden, wenn der Grenztierarzt oder die Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen dem vorgesehenen Verwahrungsort zustimmt. Ansonsten haben andere Zollämter als Grenzzollämter umgehend die Veterinärverwaltung zu kontaktieren. Als Ansprechstelle dafür steht die

- Grenzkontrollstelle Flughafen Wien Schwechat
Flughafen Wien
1300 Wien
Tel. 01 7007 33484
E-Mail gta.wien@bmgf.gv.at

(Dienstzeit täglich 07:00 bis 23:00)

Sollte die angeführte Kontrollstelle nicht erreichbar sein, so ist der amtstierärztliche Notdienst zu kontaktieren. **Dabei ist aber darauf hinzuweisen, dass es sich um veterinarbehördlich einfuhrkontrollpflichtige Tiere handelt und eine Beziehung des amtstierärztlichen Notdienstes nur deshalb erfolgte, weil der grenztierärztliche Dienst nicht erreichbar war.**

Bei einem Verbringen innerhalb der Union ist **IMMER** der amtstierärztliche Dienst zu kontaktieren (siehe Abschnitt 6.2.2.).

Hinweis: In veterinarrechtlicher Hinsicht gelten Einführen aus Andorra, den Färöer Inseln, Gibraltar, Grönland (nur bei Heimtieren), Island (nur bei Heimtieren), Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt als Verbringen innerhalb der Union (siehe Abschnitt 1.2.10.). In diesen Fällen ist daher nach Abschnitt 6.2.2. vorzugehen.

(2) Notwendige, möglichst kurzdauernde Sofortmaßnahmen der Zollämter zur Verwahrung beschlagnahmter Tiere sind jedenfalls zu treffen und haben möglichst auf veterinarpolizeiliche Belange (Absonderung von Menschen und von Tieren) Rücksicht zu nehmen. Einer Anordnung der Veterinärverwaltung auf Ausfuhr oder Tötung der Tiere wegen

Unmöglichkeit einer zweckdienlichen Verwertung steht zoll- wie finanzstrafrechtlich nichts entgegen.

6.2.2. Verbringen innerhalb der Union

(1) Werden lebende Tiere beim Verbringen innerhalb der Union beschlagnahmt, so ist mit dem örtlich zuständigen Amtstierarzt Kontakt wegen der Verwahrung zu pflegen.

Hinweis: *In veterinärrechtlicher Hinsicht gelten Einführen aus Andorra, den Färöer Inseln, Gibraltar, Grönland (nur bei Heimtieren), Island (nur bei Heimtieren), Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt als Verbringen innerhalb der Union (siehe Abschnitt 1.2.10.). Auch in diesen Fällen ist daher nach diesem Abschnitt vorzugehen.*

(2) Notwendige, möglichst kurzdauernde Sofortmaßnahmen der Zollämter zur Verwahrung beschlagnahmter Tiere sind jedenfalls zu treffen und haben möglichst auf veterinärpolizeiliche Belange (Absonderung von Menschen und von Tieren) Rücksicht zu nehmen.

6.3. Verwertung von beschlagnahmten Waren

(1) Sollen Waren, die Gegenstand dieser Arbeitsrichtlinie sind, einer Verwertung zugeführt werden, ist auch auf die veterinärpolizeilichen Belange zu achten.

(2) Veterinärbehördlich kontrollpflichtige Waren (vgl. Abschnitt 2.1.) dürfen nur verwertet werden, wenn sie vom Grenztierarzt freigegeben worden sind; dies gilt auch für solche Waren, die nach Abschnitt 4 von der Kontrollpflicht ausgenommen sind. Eine nachträgliche Freigabe durch den Grenztierarzt ist aber – insbesondere wenn für eine Sendung kein Veterinärzeugnis vorliegt – nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Zur Vermeidung unnötiger Kosten ist daher vor einer Vorlage der Sendung beim Grenztierarzt mit diesem bzw. mit der Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (Tel. Nr. 01/711 00) formlos Kontakt aufzunehmen, um festzustellen, ob eine nachträgliche Freigabe überhaupt in Frage kommen kann.

(3) So weit eine Verwertung verfallener Waren (auch eine vorzeitige Verwertung) wegen entsprechender veterinärrechtlicher Vorschriften unzulässig ist, sind die Waren unschädlich zu vernichten (Übergabe an eine Tierkörperverwertung). Zwecks Vernichtung der Waren ist der nächstgelegene Grenztierarzt zu verständigen. Die der Verwertung entgegenstehenden veterinärrechtlichen Vorschriften sind möglichst unter Beifügung diesbezüglicher Verfügungen oder Entscheidungen der Veterinärbehörde zwecks Rechtfertigung der Vernichtung aktenkundig zu machen.

Anlage 1

Grenztierärztlich kontrollpflichtige Waren

Der grenztierärztlichen Kontrolle (Abschnitt 2) unterliegen die im nachstehenden Warenkatalog angeführten Waren. Dabei sind

- in der Spalte „KN-Code“ der Code bzw. die Codes der Kombinierten Nomenklatur der Union angegeben,
- in der Spalte „Warenbezeichnung“ die Bezeichnung der Kombinierten Nomenklatur der Union angeführt und
- in der Spalte „Grenztierärztlich kontrollpflichtig“, wenn erforderlich, die grenztierärztliche Kontrollpflicht für die jeweilige Position näher definiert. Hinsichtlich von Ausnahmen siehe Abschnitt 4.1., Abschnitt 4.2.1. und Abschnitt 4.2.2.

Bei den nachstehend angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7299“* anzugeben.

Warenkatalog:

KN-Code	Warenbezeichnung	Grenztierärztlich kontrollpflichtig
0101	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend	Alle
0102	Rinder, lebend	Alle
0103	Schweine, lebend	Alle
0104 10	Schafe lebend	Alle
0104 20	Ziegen, lebend	Alle
0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend	Alle
0106	Andere Tiere, lebend	Alle
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	Alle
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	Alle
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	Alle
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	Alle
0205	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	Alle
0206	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	Alle

KN-Code	Warenbezeichnung	Grenztierärztlich kontrollpflichtig
0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren	Alle
0208	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren	Alle
0209	Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinfett und Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	Alle
0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen	Alle
0301	Fische, lebend	Alle
0302	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304	Alle
0303	Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304	Alle
0304	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren	Alle
0305	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	Alle
0306	Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere, auch ohne Panzer, geräuchert, auch vor oder während der Räucherung gekocht; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar	Alle
0307	Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Weichtiere, auch ohne Schale, geräuchert, auch vor oder während der Räucherung gekocht; Mehl, Pulver und Pellets von Weichtieren, genießbar	Alle
0308	Wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, geräuchert, auch vor oder während der Räucherung gekocht; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren und Weichtieren, genießbar	Alle

KN-Code	Warenbezeichnung	Grenztierärztlich kontrollpflichtig
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Alle
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Alle
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao	Alle
0404	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Alle
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette	Alle
0406	Käse und Quark/Topfen	Alle
0407	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht	Alle
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Alle
0409	Natürlicher Honig	Alle
0410	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Alle
0502 10	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten	Alle
0504	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	Alle
ex 0505	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen	Alle, einschließlich Jagdtrophäen von Federwild, aber ausgenommen gewaschene und desinfizierte oder zum Haltbarmachen behandelte Federn und Daunen, die Reisende zum privaten Gebrauch im persönlichen Reisegepäck mitführen, oder gewaschene und desinfizierte oder zum Haltbarmachen behandelte Federn und Daunen, die Privatpersonen zu nicht gewerblichen Zwecken zugesandt werden (siehe Abschnitt 4.2.2.)
0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon	Alle

KN-Code	Warenbezeichnung	Grenztierärztlich kontrollpflichtig
0507	Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon	Alle
ex 0508	Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Leere Schalen und Panzer zur Verwendung für Lebensmittel und zur Verwendung als Rohstoff für Glucosamin; ▪ Schalen und Panzer (einschließlich Schulp von Tintenfischen), die weiches Gewebe oder Fleisch enthalten, unabhängig vom Verwendungszweck
0510	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht	Alle
ex 0511	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar	<p>Alle</p> <p>Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jagdtrophäen von anderen Tierarten als Huftieren (Abschnitt 1.2.1.) und Vögeln (behandelt oder unbehandelt); ▪ Jagdtrophäen von Huftieren und Vögeln, die zur Gewähr ihrer Haltbarkeit bei Umgebungstemperatur einer vollständigen taxidermischen Behandlung (das heißt in einer Weise fertig ausgestopft, dass es dem natürlichen Aussehen des Tieres entspricht) unterzogen wurden. Unter diese Regelung fallen sowohl ganze ausgestopfte Tiere als auch ausgestopfte Tierteile (zB Köpfe, Füße); ▪ Jagdtrophäen von Huftieren und Vögeln, die auf einer Unterlage montiert sind und einer Behandlung (zB gekocht, desinfiziert, gefärbt, etc.) unterzogen wurden, durch die sie kein Gesundheitsrisiko mehr darstellen; ▪ Huftiere oder Vögel oder Teile davon, die einer anatomischen Präparation (zB Plastination) unterzogen wurden; ▪ Insekten oder Spinnentiere, die einer Behandlung wie etwa Trocknung unterzogen wurden; ▪ Objekte in naturkundlichen Sammlungen, die in Alkohol oder Formaldehyd aufbewahrt werden oder vollständig in Mikroskop Objekträgern eingeschlossen sind (siehe Abschnitt 4.2.1.); ▪ tierische Schwämme, nicht für den menschlichen Verzehr und nicht als Heimtierfutter bestimmt
ex 0602 90 10	Pilzmycel	Nur wenn verarbeiteter Mist tierischer Herkunft enthalten ist

KN-Code	Warenbezeichnung	Grenztierärztlich kontrollpflichtig
ex 1212 99 95	Andere pflanzliche Waren der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Bienenpollen
ex 1213	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckelt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets	Nur Stroh
ex 1214 90 90	Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets	Nur Heu
1501	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503	Alle
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503	Alle
1503	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet	Alle
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	Alle
1505	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin	Alle
1506	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	Alle
1516 10	Tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet	Alle
ex 1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516	Nur tierische Fette und Öle
ex 1518 00 91	Tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516;	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Tierische Fette und Öle, ausgelassen; ▪ Fettderivate
ex 1518 00 95	Ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen	Nur Fett- und Ölzubereitungen, ausgeschmolzene Fette und von Tieren stammende Derivate
ex 1518 00 99	Ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Nur, wenn Fett von Tieren enthalten ist
1521 90 91	Bienenwachse und andere Insektenwachse, auch raffiniert oder gefärbt, roh	Alle

KN-Code	Warenbezeichnung	Grenztierärztlich kontrollpflichtig
1521 90 99	Bienenwachs und andere Insektenwachse, auch raffiniert oder gefärbt, andere als roh	Alle
ex 1522	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen	Nur tierischen Ursprungs
1601	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	Alle
1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht	Alle
1603	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	Alle
ex 1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen	Alle Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind gefüllte Oliven, die über 20 % Fisch enthalten (siehe Abschnitt 2.1.2. Abs. 2)
ex 1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht	Alle Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind die in Abschnitt 2.1.2. Abs. 1 genannten zusammengesetzten Erzeugnisse und Lebensmittel
ex 1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt	Nur Invertzuckercreme, Lactose, Gemische von Invertzuckercreme und natürlichem Honig und Lactose enthaltende Gemische Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind die in Abschnitt 2.1.2. Abs. 1 genannten zusammengesetzten Erzeugnisse und Lebensmittel
ex 1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	Nur wenn tierische Erzeugnisse, beispielsweise Milcherzeugnisse, enthalten sind Von der Kontrollpflicht ausgenommen ist Schokolade der Unterpositionen 1806 20, 1806 31, 1806 32, 1806 90 11, 1806 90 19, 1806 90 31, 1806 90 39 und 1806 90 50, die zu weniger als der Hälfte aus verarbeiteten Milch- und Eiprodukten besteht und gemäß Abschnitt 2.1.2. Abs. 1 Z 3 behandelt wurde; sofern Milcherzeugnisse enthalten sind, müssen diese aus einem der in Abschnitt 2.1.2. Abs. 1 Z 4 genannten Drittländer stammen (siehe Abschnitt 2.1.2. Abs. 2)
ex 1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind die in Abschnitt 2.1.2. Abs. 1 genannten zusammengesetzten Erzeugnisse und Lebensmittel

KN-Code	Warenbezeichnung	Grenztierärztlich kontrollpflichtig
1902 11	Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet, Eier enthaltend	Alle
1902 20 10	Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet), mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend	Alle
1902 20 30	Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet), mehr als 20 GHT Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeder Art, einschließlich Fette jeder Art oder Herkunft, enthaltend	Alle
ex 1902 20 91	Gekochte gefüllte Teigwaren	Nur wenn tierische Erzeugnisse enthalten sind
ex 1902 20 99	Nicht gekochte gefüllte Teigwaren	Nur wenn tierische Erzeugnisse enthalten sind
ex 1902 30	Andere Teigwaren als solche der Unterpositionen 1902 11, 1902 19 und 1902 20	Nur wenn tierische Erzeugnisse enthalten sind Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind Pasta und Nudeln, die nicht mit verarbeiteten Fleischerzeugnissen vermischt oder gefüllt sind und die zu weniger als der Hälfte aus verarbeiteten Milch- und Eiproducten bestehen und gemäß Abschnitt 2.1.2. Abs. 1 Z 3 behandelt wurden; sofern Milcherzeugnisse enthalten sind, müssen diese aus einem der in Abschnitt 2.1.2. Abs. 1 Z 4 genannten Drittländer stammen (siehe Abschnitt 2.1.2. Abs. 2)
ex 1902 40	Couscous	Nur wenn tierische Erzeugnisse enthalten sind Von der Kontrollpflicht ausgenommen ist Couscous, der nicht mit verarbeiteten Fleischerzeugnissen vermischt oder gefüllt ist und der zu weniger als der Hälfte aus verarbeiteten Milch- und Eiproducten besteht und gemäß Abschnitt 2.1.2. Abs. 1 Z 3 behandelt wurde; sofern Milcherzeugnisse enthalten sind, müssen diese aus einem der in Abschnitt 2.1.2. Abs. 1 Z 4 genannten Drittländer stammen (siehe Abschnitt 2.1.2. Abs. 2)
ex 1904 10 10	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Mais hergestellt	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind
ex 1904 90 10	Zubereitete Lebensmittel aus Reis	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind

KN-Code	Warenbezeichnung	Grenztierärztlich kontrollpflichtig
ex 1905	Backwaren	<p>Nur wenn Fleisch oder andere tierische Erzeugnisse enthalten sind</p> <p>Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind Brot, Kuchen, Kekse, Waffeln und Oblaten, Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren der Positionen 1905 10, 1905 20, 1905 31, 1905 32, 1905 40, 1905 90 10, 1905 90 20, 1905 90 30, 1905 90 45, 1905 90 55, 1905 90 60 und ex 1905 90 90, die zu weniger als 20 % aus verarbeiteten Milch- und Eiprodukten bestehen und gemäß Abschnitt 2.1.2. Abs. 1 Z 3 behandelt wurden; sofern Milcherzeugnisse enthalten sind, müssen diese aus einem der in Abschnitt 2.1.2. Abs. 1 Z 4 genannten Drittländer stammen (siehe Abschnitt 2.1.2. Abs. 2)</p>
ex 2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind
ex 2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006	<p>Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind</p> <p>Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die in Abschnitt 2.1.2. Abs. 1 genannten zusammengesetzten Erzeugnisse und Lebensmittel sowie ▪ gefüllte Oliven, die weniger als 20 % Fisch enthalten (siehe Abschnitt 2.1.2. Abs. 2)
ex 2103 90 90	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel, ausgenommen Sojasoße, Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind
ex 2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	<p>Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind</p> <p>Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind für Endverbraucher abgepackte Brühen und Suppenaromen aus den Unterpositionen 2104 10 und 2104 20, die zu weniger als der Hälfte aus Fischöl, Fischpulver oder Fischextrakten bestehen und die gemäß Abschnitt 2.1.2. Abs. 1 Z 3 behandelt wurden (siehe Abschnitt 2.1.2. Abs. 2)</p>
ex 2105	Speiseeis, auch kakaohaltig	Nur wenn Rohmilch oder verarbeitete Milch enthalten sind

KN-Code	Warenbezeichnung	Grenztierärztlich kontrollpflichtig
ex 2106 10	Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe	<p>Zusammengesetzte Erzeugnisse gemäß Abschnitt 2.1.1. Abs. 2</p> <p>Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind für Endverbraucher abgepackte Nahrungsergänzungsmittel, die geringe Mengen (insgesamt weniger als 20 %) an verarbeiteten tierischen Erzeugnissen (einschließlich Glucosamin, Chondroitin und/oder Chitosan) mit Ausnahme von Fleischerzeugnissen enthalten; sofern Milcherzeugnisse enthalten sind, müssen diese aus einem der in Abschnitt 2.1.2. Abs. 1 Z 4 genannten Drittländer stammen (siehe Abschnitt 2.1.2. Abs. 2)</p>
ex 2106 90 92	Andere Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	<p>Lebensmittelzubereitungen (z. B. Nahrungsergänzungsmittel), die tierische Erzeugnisse enthalten, beispielsweise Molkeprotein- Isolat, Chondroitin, Glucosamin, Chitosan, Calciumcarbonat, pasteurisiertes gesalzenes Flüssigeigelb, tierische Öle (z. B. Fischöl in Kapseln), auch mit anderen Stoffen</p> <p>Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind für Endverbraucher abgepackte Nahrungsergänzungsmittel, die geringe Mengen (insgesamt weniger als 20 %) an verarbeiteten tierischen Erzeugnissen (einschließlich Glucosamin, Chondroitin und/oder Chitosan) mit Ausnahme von Fleischerzeugnissen enthalten; sofern Milcherzeugnisse enthalten sind, müssen diese aus einem der in Abschnitt 2.1.2. Abs. 1 Z 4 genannten Drittländer stammen (siehe Abschnitt 2.1.2. Abs. 2)</p>
ex 2106 90 98	Andere Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen	<p>Zubereitungen (zB Nahrungsergänzungsmittel, Käsefondue), die tierische Erzeugnisse enthalten, beispielsweise Chondroitin, Glucosamin, tierische Öle (zB Fischöl in Kapseln)</p> <p>Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind für Endverbraucher abgepackte Nahrungsergänzungsmittel, die geringe Mengen (insgesamt weniger als 20 %) an verarbeiteten tierischen Erzeugnissen (einschließlich Glucosamin, Chondroitin und/oder Chitosan) mit Ausnahme von Fleischerzeugnissen enthalten; sofern Milcherzeugnisse enthalten sind, müssen diese aus einem der in Abschnitt 2.1.2. Abs. 1 Z 4 genannten Drittländer stammen (siehe Abschnitt 2.1.2. Abs. 2)</p>
ex 2202 99 91	Andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009, deren Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 unter 0,2 GHT beträgt	<p>Nicht alkoholhaltige Getränke, die verarbeitete tierische Erzeugnisse enthalten, beispielsweise Joghurtgetränke mit Getreideflocken, Kaffee- und Schokoladenge tränke</p> <p>Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind die in Abschnitt 2.1.2. Abs. 1 genannten zusammengesetzten Erzeugnisse und Lebensmittel</p>

KN-Code	Warenbezeichnung	Grenztierärztlich kontrollpflichtig
ex 2202 99 95	Andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009, deren Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 mindestens 0,2 GHT und weniger als 2 GHT beträgt	Nicht alkoholhaltige Getränke, die verarbeitete tierische Erzeugnisse enthalten, beispielsweise Joghurtgetränke mit Getreideflocken, Kaffee- und Schokoladengetränke Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind die in Abschnitt 2.1.2. Abs. 1 genannten zusammengesetzten Erzeugnisse und Lebensmittel
ex 2202 99 99	Andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009, deren Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 mindestens 2 GHT beträgt	Nicht alkoholhaltige Getränke, die verarbeitete tierische Erzeugnisse enthalten, beispielsweise Joghurtgetränke mit Getreideflocken, Kaffee- und Schokoladengetränke Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind die in Abschnitt 2.1.2. Abs. 1 genannten zusammengesetzten Erzeugnisse und Lebensmittel
ex 2208 70	Likör	Likör mit Branntwein, bestehend aus Emulsionen von Branntwein mit tierischen Erzeugnissen wie Eigelb oder Schlagobers Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind die in Abschnitt 2.1.2. Abs. 1 genannten zusammengesetzten Erzeugnisse und Lebensmittel
2301	Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnebenerzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben/Grammeln	Alle
ex 2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art	Alle, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten, ausgenommen die Unterpositionen 2309 90 20 und 2309 90 91
ex 2835 25	Calciumhydrogenorthophosphat (Dicalciumphosphat)	Nur tierischen Ursprungs
ex 2835 26	andere Calciumphosphate	Nur Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs
ex 2922 49	Andere Aminosäuren, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ester; Salze dieser Erzeugnisse	Nur Rohmaterial tierischen Ursprungs, die für Nahrungsergänzungsmittel oder Tierfutter verwendet werden
ex 2925 29	Andere Imine und ihre Derivate, ausgenommen Chlordimeform (ISO); Salze dieser Erzeugnisse	Kreatin tierischen Ursprungs
ex 2930 90 13	Cystein und Cystin	Nur wenn tierischen Ursprungs
ex 2930 90 16	Derivate des Cysteins oder des Cystins	Nur wenn tierischen Ursprungs
ex 2932 99	Andere heterocyclische Verbindungen, nur mit Sauerstoff als Heteroatom(e)	Nur wenn tierischen Ursprungs, z. B. Glucosamin, Glucosamin-6-Phosphat und deren Sulfate
ex 2942	Andere organische Verbindungen	Nur wenn tierischen Ursprungs
3001 20 90	Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen, ausgenommen von Menschen	Alle
3001 90 91	Heparin und seine Salze	Sämtliche tierischen Erzeugnisse, die zur Weiterverarbeitung bestimmt sind

KN-Code	Warenbezeichnung	Grenztierärztlich kontrollpflichtig
	3001 90 98	Andere tierische Stoffe als Heparin und seine Salze, zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
ex	3002 11	Malariadiagnosetest-Sets
ex	3002 12	Antisera und andere Blutfraktionen
ex	3002 13	immunologische Erzeugnisse, ungemischt, weder dosiert noch in Aufmachung für den Einzelverkauf
ex	3002 14	immunologische Erzeugnisse, gemischt, weder dosiert noch in Aufmachung für den Einzelverkauf
ex	3002 15	immunologische Erzeugnisse, dosiert oder in Aufmachung für den Einzelverkauf
ex	3002 19	andere immunologische Erzeugnisse
	3002 90 30	Tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet
ex	3002 90 50	Kulturen von Mikroorganismen
ex	3002 90 90	Toxine und ähnliche Erzeugnisse
ex	3006 92	Pharmazeutische Abfälle
ex	3101	Tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt oder chemisch behandelt; durch Mischen oder chemische Behandlung von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen gewonnene Düngemittel
ex	3105 10	Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger
ex	3204	Synthetische organische Farbmittel, auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage synthetischer organischer Farbmittel; synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller oder als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich
ex	3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art
ex	3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime

- Für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse, sofern 50 GHT oder mehr Milch oder Milchbestandteile enthalten sind;
- zur Verwendung als Futtermittel oder zu industriellen Zwecken bestimmte Erzeugnisse, unabhängig vom Gehalt an Milch oder Milchbestandteilen

KN-Code	Warenbezeichnung	Grenztierärztlich kontrollpflichtig
ex 3502	Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate	Nur aus Ei und Milch gewonnene Erzeugnisse, auch für den menschlichen Verzehr ungeeignet (einschließlich Verwendung als Futtermittel)
ex 3503	Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Haußenblase; andere Leime tierischen Ursprungs, ausgenommen Caseinleime der Position 3501	Nur Gelatine für den menschlichen Verzehr und für die Lebensmittelindustrie
ex 3504	Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert	Nur Kollagen und hydrolysierte Proteine für den menschlichen Verzehr und für die Lebensmittelindustrie
ex 3507 10	Lab und seine Konzentrate	Nur Lab und seine Konzentrate für den menschlichen Verzehr, ausschließlich tierischen Ursprungs
ex 3507 90 90	Andere Enzyme als Lab und seine Konzentrate, Lipoproteinlipase oder Aspergillus-Alkaline Protease	Nur wenn tierischen Ursprungs und in der Lebensmittelindustrie verwendet, zB Pepsin oder Enzyme mit 45 % Lactose
ex 3822	Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, ausgenommen Waren der Position 3002 oder 3006; zertifizierte Referenzmaterialien	Nur Erzeugnisse tierischen Ursprungs Von der Kontrollpflicht ausgenommen Medizinprodukte (siehe VB-0230 Abschnitt 1.1.4.) und In-vitro-Diagnostika
ex 3825 10	Siedlungsabfälle	Nur Küchen- und Speiseabfälle, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten, ausgenommen Küchen- und Speiseabfälle, die unmittelbar von international eingesetzten Verkehrsmitteln stammen und unschädlich beseitigt werden (siehe Abschnitt 4.2.1. Abs. 1 Z 1)
ex 3913 90	Andere natürliche Polymere (ausgenommen Alginsäure, ihre Salze und Ester) und modifizierte natürliche Polymere (zB gehärtete Eiweißstoffe, chemische Derivate von Naturkautschuk), anderweitig weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen	Nur tierischen Ursprungs, zB Chondroitinsulfat, Chitosan, gehärtete Gelatine
ex 3917 10 10	Kunstdärme (Wursthüllen) aus gehärteten Eiweißstoffen	Nur Erzeugnisse tierischen Ursprungs
ex 4101	Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten	Nur frische, gekühlte oder behandelte Häute und Felle, auch getrocknet, trocken gesalzen, nass gesalzen oder konserviert Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind gepickelte oder gekalkte Häute

KN-Code	Warenbezeichnung	Grenztierärztlich kontrollpflichtig
ex 4102	Rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkung 1 c) zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind	Nur frische, gekühlte oder behandelte Häute und Felle, auch getrocknet, trocken gesalzen, nass gesalzen oder konserviert Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind gepickelte oder gekalkte Häute
ex 4103	Andere rohe Häute und Felle (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkungen 1 b) und 1 c) zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind	Nur frische, gekühlte oder behandelte Häute und Felle, auch getrocknet, trocken gesalzen, nass gesalzen oder konserviert Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind gepickelte oder gekalkte Häute
ex 4205 00 90	Andere Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder	Kauartikel und Material zur Herstellung von Kauspielzeug
ex 4206	Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen	Kauartikel und Material zur Herstellung von Kauspielzeug
ex 4301	Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere zu Kürschnerezwecken verwendbare Teile), ausgenommen rohe Häute und Felle der Positionen 4101, 4102 oder 4103	Alle, ausgenommen getrocknete Pelzfelle
ex 5101	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt	Nur unbearbeitete Wolle
ex 5102	Feine oder grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt	Nur unbearbeitete Haare
ex 5103	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff	Nur unbearbeitete Wolle und unbearbeitete Haare

KN-Code	Warenbezeichnung	Grenztierärztlich kontrollpflichtig
ex 6701	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Position 0505 und bearbeitete Federspulen und -kiele)	<p>Kontrollpflichtig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Federteile und Daunen, die einem anderen Verfahren als einer einfachen Reinigung, Desinfektion oder Konservierung unterzogen wurden; ▪ Waren aus unbearbeiteten oder nur gereinigten Vogelbälgen, Federn, Federteilen oder Daunen; zB einzelne Federn, deren Spulen zur Verwendung ua. bei Kopfbedeckungen verdrahtet oder fixiert wurden; ▪ einzelne zusammengesetzte Federn, die aus verschiedenen Elementen zusammengefügt sind, Besätze oder Verzierungen aus Federn oder Daunen für Hüte, Boas, Kragen usw. <p>Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ bearbeitete Zierfedern, bearbeitete (gewaschene, desinfizierte, gefärbte, usw.) Federn und Daunen, die Reisende zum privaten Gebrauch im persönlichen Reisegepäck mitführen, oder bearbeitete (gewaschene, desinfizierte, gefärbte, usw.) Federn und Daunen, die Privatpersonen zu nicht gewerblichen Zwecken zugesandt werden (siehe Abschnitt 4.2.2.)
ex 7101 21	Zuchtpferlen, unbearbeitet	Einschließlich für den menschlichen Verzehr ungeeignete Austern, die eine oder mehrere Zuchtpferlen enthalten, in Salzlake oder auf andere Art und Weise konserviert und in luftdicht verschlossenen Metallbehältern verpackt
ex 9508 10	Wanderzirkusse und Wandertierschauen	Nur mit lebenden Tieren
ex 9508 90	Karusselle, Luftschaukeln, Schießbuden und andere Schaustellerattraktionen; Wanderbühnen	Nur mit lebenden Tieren
ex 9602	Nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet, (ausgenommen: Gelatine der Position 3503) und Waren aus nicht gehärteter Gelatine	Leere Kapseln aus nicht gehärteter Gelatine zur Verwendung in der Tierernährung

KN-Code	Warenbezeichnung	Grenztierärztlich kontrollpflichtig
ex 9705	Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert	<p>Nur Erzeugnisse tierischen Ursprungs</p> <p>Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jagdtrophäen von anderen Tierarten als Huftieren (Abschnitt 1.2.1.) und Vögeln (behandelt oder unbehandelt); ▪ Jagdtrophäen von Huftieren und Vögeln, die zur Gewähr ihrer Haltbarkeit bei Umgebungstemperatur einer vollständigen taxidermischen Behandlung (das heißt in einer Weise fertig ausgestopft, dass es dem natürlichen Aussehen des Tieres entspricht) unterzogen wurden. Unter diese Regelung fallen sowohl ganze ausgestopfte Tiere als auch ausgestopfte Tierteile (zB Köpfe, Füße); ▪ Jagdtrophäen von Huftieren und Vögeln, die auf einer Unterlage montiert sind und einer Behandlung (zB gekocht, desinfiziert, gefärbt, etc.) unterzogen wurden, durch die sie kein Gesundheitsrisiko mehr darstellen; ▪ Huftiere oder Vögel oder Teile davon, die einer anatomischen Präparation (zB Plastination) unterzogen wurden; ▪ Insekten oder Spinnentiere, die einer Behandlung wie etwa Trocknung unterzogen wurden; ▪ Objekte in naturkundlichen Sammlungen, die in Alkohol oder Formaldehyd aufbewahrt werden oder vollständig in Mikroskop Objekträgern eingeschlossen sind (siehe Abschnitt 4.2.1.); ▪ bearbeitete Eierschalen und ausgeblasene Eier
ex 9930 24	Waren der KN-Kapitel 1 bis 24, die an Schiffe und Luftfahrzeuge geliefert werden	Lebensmittel tierischen Ursprungs, einschließlich zusammengesetzte Erzeugnisse (siehe Abschnitt 2.1.1. Abs. 2 und Abschnitt 2.1.2.), die für die Schiffsversorgung bestimmt sind
ex 9930 99	Anderweit eingereihte Waren, die an Schiffe und Luftfahrzeuge geliefert werden	Lebensmittel tierischen Ursprungs, einschließlich zusammengesetzte Erzeugnisse (siehe Abschnitt 2.1.1. Abs. 2 und Abschnitt 2.1.2.), die für die Schiffsversorgung bestimmt sind

Anlage 2**Liste der veterinärbehördlichen Grenzübertrittstellen****1. Im Bereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien**

Übertrittsstelle	Telefon / Telefax / E-Mail	Abfertigungszeiten	Kategorie
SCHWECHAT-FLUGHAFEN	01/7007-33484 01/71344042346 gta.wien@bmgf.gv.at	täglich 07:00 – 23:00	„andere Tiere“ ¹), umhüllte Erzeugnisse, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind umhüllte Erzeugnisse, die nur zum menschlichen Verzehr bestimmt sind

2. Im Bereich des Zollamtes Linz Wels

Übertrittsstelle	Telefon / Telefax / E-Mail	Abfertigungszeiten	Kategorie
LINZ-FLUGHAFEN	07221/6003471 07221/71344042352 gta.linz@bmgf.gv.at	Mo, Mi, Do (ausgenommen Feiertage) 8:00 – 17:00 Für lebende Tiere ist die Abfertigung von Montag bis Freitag mit eintägiger schriftlicher Voranmeldung möglich	Huftiere, registrierte Equiden, „andere Tiere“ ¹), umhüllte Erzeugnisse, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind umhüllte Erzeugnisse, die nur zum menschlichen Verzehr bestimmt sind

¹⁾ Als andere Tiere gelten: alle lebenden Tiere außer Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Hausrindern, Wildpferden und registrierten Equiden.

Anlage 3**Vordruckmuster****Muster 1 – Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr
(GVDE) für Erzeugnisse**

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		GEMEINSAMES VETERINÄRDOKUMENT FÜR DIE EINFUHR (GVDE)			
Teil 1: Angaben zur gestellten Sendung	1. Versender/Ausführer <input type="checkbox"/>	2. GVDE-Bezugsnummer Grenzkontrollstelle Nummer der ANIMO-Einheit			
	3. Empfänger	4. Beteiligter (für die Sendung verantwortliche Person)			
	5. Einführer	6. Ursprungsland <input type="checkbox"/>	+ ISO-Code <input type="checkbox"/>	7. Versandland <input type="checkbox"/>	+ ISO-Code <input type="checkbox"/>
		8. Lieferanschrift			
	9. Ankunft in der Grenzkontrollstelle (voraussichtliches Datum)	10. Veterinärdokumente Nummer(n) Ausstellungsdatum Ursprungsbetrieb (falls zutreffend) Veterinärkontrollnummer			
	11. Name des Schiffs/Flugnr. Seefrachtbriefnr./Luftfrachtbriefnr. Waggonnr./Zulassungsnr. des Fahrzeugs/Anhängers	12. Art der Waren, Zahl und Art der Packstücke			
		13. Warennummer (KN-Code, erste vier Stellen)			
		14. Bruttogewicht (kg) 15. Nettogewicht (kg)			
	Temperatur	Kühl <input type="checkbox"/>	Gefroren <input type="checkbox"/>	Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>	
	16. Plombennummer und Behältnisnummer				
17. Umladung an EU-Grenzkontrollstelle: Drittland:	Nummer der ANIMO-Einheit ISO-Code Drittland: <input type="checkbox"/>	18. Zur DURCHFUHR in ein Drittland Drittland: Ausgangsgrenzkontrollstelle: <input type="checkbox"/>			
19. Mit EU-Normen konform Konform <input type="checkbox"/> NICHT konform <input type="checkbox"/>	20. Zur Wiedereinfuhr <input type="checkbox"/>				
21. Für den Binnenmarkt Lebensmittel <input type="checkbox"/> Futtermittel <input type="checkbox"/> Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/> Technische Verwendung <input type="checkbox"/> Sonstiger Verwendungszweck <input type="checkbox"/>	22. Für NICHT konforme Sendungen Zolllager <input type="checkbox"/> Registernr. Freizone oder Freilager <input type="checkbox"/> Registernr. Schiffsausrüster <input type="checkbox"/> Registernr. Schiff <input type="checkbox"/> Name Hafen				
23. Erklärung Der Unterzeichnete, d. h. die für die vorgenannte Sendung verantwortliche Person, bestätigt, die Angaben in Teil 1 dieses Dokuments nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben, und verpflichtet sich, die Rechtsvorschriften der Richtlinie 97/78/EG einzuhalten; dies gilt auch für die Bezahlung der Veterinärkontrollen, die Rücknahme von Sendungen, die nach Durchfuhr durch die EU bis in ein Drittland zurückgewiesen wurden (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)), sowie ggf. die Kosten der Vernichtung.	Ort und Datum der Erklärung Name des Unterzeichneten Unterschrift				

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		GEMEINSAMES VETERINÄRDOKUMENT FÜR DIE EINFUHR (GVDE)	
Teil 2: Entscheidung über die Sendung			
24. Früheres GVDE <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Bezugsnr.:		25. GDVE-Bezugsnummer	
26. Dokumentenprüfung Zufrieden stellend <input type="checkbox"/> Nicht zufrieden stellend <input type="checkbox"/>		27. Nämlichkeitskontrolle Plombenkontrolle <input type="checkbox"/> ODER volle Nämlichkeitskontrolle <input type="checkbox"/> Zufrieden stellend <input type="checkbox"/> Nicht zufrieden stellend <input type="checkbox"/>	
28. Warenuntersuchung Zufrieden stellend <input type="checkbox"/> Nicht zufrieden stellend <input type="checkbox"/> Nicht durchgeführt		29. Laboruntersuchungen Untersuch auf Stichprobentests <input type="checkbox"/> Verdachtuntersuchung <input type="checkbox"/> Ergebnis zufrieden stellend <input type="checkbox"/> Nicht zufrieden stellend <input type="checkbox"/> In Erwartung des Ergebnisses freigegeben <input type="checkbox"/>	
30. ZULÄSSIG für Umladung EU-Grenzkontrollstelle <input type="checkbox"/> Nummer der ANIMO-Einheit: Drittland <input type="checkbox"/> ISO-Code-Drittland:		31. ZULÄSSIG zur Durchfuhr Drittland: <input type="checkbox"/> + ISO-Code: Ausgangskontrollstelle: <input type="checkbox"/> Nummer der ANIMO-Einheit:	
32. ZULÄSSIG für den Binnenmarkt Für den zollrechtlich freien Verkehr Lebensmittel <input type="checkbox"/> Futtermittel <input type="checkbox"/> Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/> Technische Verwendung <input type="checkbox"/> Sonstiger Verwendungszweck <input type="checkbox"/>		33. ZULÄSSIG bei überwachter Beförderung Verfahren gemäß Artikel 8 Wiedereinfuhr von EU-Erzeugnissen (Artikel 15) <input type="checkbox"/>	
35. NICHT ZULÄSSIG 1. Zurückweisung <input type="checkbox"/> 2. Vernichtung <input type="checkbox"/> 3. Verarbeitung <input type="checkbox"/> Bis (Datum):		34. ZULÄSSIG für spezifisches Zolllagerverfahren (Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 13) Zolllager <input type="checkbox"/> Freizone oder Freilager <input type="checkbox"/> Schiffsausrüster <input type="checkbox"/> Direkte Weiterleitung an ein Schiff <input type="checkbox"/>	
37. Angaben zu kontrollierten Bestimmungen (33-35) Zulassungsnr. (falls zutreffend): Anschrift:		36. Gründe für die Ablehnung 1. Keine/ungültige Bescheinigung <input type="checkbox"/> 2. Nicht zugelassenes Land <input type="checkbox"/> 3. Nicht zugelassener Betrieb <input type="checkbox"/> 4. Verbotenes Erzeugnis <input type="checkbox"/> 5. I/D: Keine Übereinstimmung mit Dokumenten <input type="checkbox"/> 6. I/D: Fehlerhafte Genusstauglichkeitskennzeichnung <input type="checkbox"/> 7. Mangelnde Hygiene <input type="checkbox"/> 8. Chemische Kontamination <input type="checkbox"/> 9. Mikrobiologische Kontamination <input type="checkbox"/> 10. Sonstiges <input type="checkbox"/>	
38. Sendung neu verplombt Plombenrn.:		40. Amtlicher Tierarzt Der unterzeichnete amtliche Tierarzt oder der zuständige Beamte bestätigt, dass diese Sendung den EU-rechtlich vorgeschriebenen Veterinärkontrollen unterzogen wurde. Unterschrift Name (in Großbuchstaben) Datum	
39. Vollständige Bezeichnung der Grenzkontrollstelle/zuständige Behörde und Amtssiegel		42. Bezug zum Zollpapier:	
41. Ausgangskontrollstelle bei Durchfuhr: Formalitäten bei Verlassen der EG und Kontrollen der durchgeführten Waren bestätigt gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e) der Richtlinie 97/78/EG		43. Weiteres GVDE Nummer(n):	
Datum		Siegel	

Erläuterungen für das Ausfüllen des Gemeinsamen Veterinärdokuments für die Einfuhr von Erzeugnissen

Teil 1

Dieser Teil ist vom Antragsteller oder vom Beteiligten gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e) der Richtlinie 97/78/EG des Rates auszufüllen. Die Erläuterungen beziehen sich auf die mit der jeweiligen Nummer bezeichneten Felder.

Allgemeines:

Die Bescheinigung ist in Großbuchstaben auszufüllen. Wenn in ein Feld nichts einzutragen ist oder die Angabe entfällt, so ist das **gesamte nummerierte Feld** deutlich durchzustreichen. Bei zutreffenden Angaben ist das entsprechende Kästchen anzukreuzen.

Diese Bescheinigung ist für alle an einer Grenzkontrollstelle gestellten Sendungen auszufüllen, unabhängig davon, ob sie die EU-Anforderungen erfüllen und für den zollrechtlich freien Verkehr bestimmt sind, ob sie überwacht weiterbefördert werden oder ob sie nicht die EU-Anforderungen erfüllen und für Umladung, Durchfuhr, Verbringung in Freizonen, Freilager, Zolllager oder für Schiffsausrüster (Schiffslieferanten) bestimmt sind. Die überwachte Weiterbeförderung bezieht sich auf Sendungen, die unter den Bedingungen von Artikel 8 der Richtlinie 97/78/EG angenommen worden sind, aber unter Veterinärkontrolle verbleiben, bis eine besondere Endbestimmung erreicht wurde, gewöhnlich zur Weiterbehandlung.

ISO-Codes sind die aus zwei Buchstaben bestehenden internationalen Standardcodes für Länder.

Feld 1.

Versender/Ausführer: Handelsorganisation angeben, die die Sendung (im Drittland) aufgibt.

Feld 2.

Grenzkontrollstelle. Falls diese Angabe auf dem Formular nicht vorgedruckt ist, bitte ausfüllen. Die GVDE-Bezugsnummer ist die von der die Bescheinigung ausstellenden Grenzkontrollstelle erteilte einzige Bezugsnummer (die in Feld 25 wiederholt wird). Die Nummer der ANIMO-Einheit ist die Nummer der Grenzkontrollstelle; sie ist in der im Amtsblatt veröffentlichten Liste der zugelassenen Grenzkontrollstellen neben dem Namen der Grenzkontrollstelle aufgeführt.

Feld 3.

Empfänger: **Anschrift der in der Drittlandsbescheinigung genannten Person oder Handelsorganisation angeben.** Ist diese Person oder Organisation in der Bescheinigung

nicht genannt, so kann der in den einschlägigen Handelsdokumenten genannte Empfänger angegeben werden

Feld 4.

Beteiligter (für die Sendung verantwortliche Person, auch Spediteur oder Anmelder): Es handelt sich um die Person gemäß der Begriffsbestimmung von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e) der Richtlinie 97/78/EG, die für die Sendung zuständig ist, wenn sie der Grenzkontrollstelle gestellt wird, und die den zuständigen Behörden im Namen des Einführers die erforderlichen Erklärungen abgibt: Name und Anschrift angeben.

Feld 5.

Einführer: Der Einführer muss sich nicht an der Grenzkontrollstelle befinden: Name und Anschrift angeben. Sind der Einführer und der Spediteur ein und dieselbe Person, so ist „Siehe Feld 4“ anzugeben.

Feld 6.

Ursprungsland: das Land, in dem das Enderzeugnis erzeugt, hergestellt oder verpackt wurde.

Feld 7.

Versandland: das Land, in dem die Sendung zur endgültigen Versendung in die EU an Bord des Transportmittels verladen wurde.

Feld 8.

Lieferanschrift in der EU angeben. Dies gilt sowohl für EU-konforme (Feld 19) als auch für nicht EU-konforme (Feld 22) Erzeugnisse.

Feld 9.

Datum der voraussichtlichen Ankunft von Sendungen an der Grenzkontrollstelle eintragen.

Feld 10.

Veterinärbescheinigung/-dokument: Ausstellungsdatum: Das Datum, an dem die Bescheinigung/das Dokument vom amtlichen Tierarzt oder von der zuständigen Behörde unterzeichnet wurde. Nummer: Die individuelle amtliche Nummer der Bescheinigung. Bei Erzeugnissen aus einem zugelassenen oder eingetragenen Betrieb bzw. Schiff sind Name und Zulassungs- bzw. Registernummer anzugeben. Bei Embryonen, Eizellen oder Spermapailletten ist die Kennnummer der zugelassenen Entnahmeeinheit anzugeben.

Feld 11.

Ausführliche Angaben zum Transportmittel, mit dem das Erzeugnis eintrifft: Bei Flugzeugen Flugnummer und Luftfrachtbriefnummer, bei Schiffen Schiffsname und

Seefrachtbriefnummer, bei Straßentransport Zulassungsnummer ggf. mit Zulassungsnummer des Anhängers, bei Bahntransport Zug- und Waggonnummer.

Feld 12.

Art der Waren: Anzugeben sind die Tierart, die Behandlung, der die Erzeugnisse unterzogen wurden, sowie Zahl und Art der Packstücke, die in der Sendung enthalten sind, zB 50 Kisten zu je 25 kg oder die Zahl der Behältnisse. **Zutreffende Transporttemperatur ankreuzen.**

Feld 13.

KN-Code: Anzugeben sind zumindest die ersten vier Stellen des betreffenden Codes der Kombinierten Nomenklatur, des KN-Codes, der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 in ihrer letzten Fassung festgelegt worden ist. Diese Codes sind auch in der Entscheidung 2002/349/EG der aufgeführt (und entsprechen den internationalen HS-Codes). Nur für Fischereierzeugnisse gilt Folgendes: Gibt es eine Bescheinigung mit einer Sendung, deren Inhalt mehr als eine Warennummer hat, so können die zusätzlichen Nummern gegebenenfalls auf dem GVDE angegeben werden.

Feld 14.

Bruttogewicht: Gesamtgewicht in kg. Dieses Gewicht ist definiert als die Masse der Erzeugnisse einschließlich ihrer unmittelbaren Umschließungen und aller Verpackungen mit Ausnahme von Transportcontainern und sonstigen Beförderungsmitteln.

Feld 15.

Nettogewicht: Gewicht des eigentlichen Erzeugnisses ohne Verpackung in kg. Dieses Gewicht ist definiert als die Masse der Erzeugnisse ohne unmittelbare Umschließungen oder Verpackungen. Für Erzeugnisse, bei denen eine Gewichtsangabe nicht üblich ist, sind die entsprechenden Einheiten zu verwenden, zB 100 Spermapailletten zu je X ml oder 3 biologische Stämme/Embryonen.

Feld 16.

Ggf. Nummern der Plomben und Behältnisse angeben.

Feld 17.

Umladung. Dieses Feld ist zu verwenden, wenn eine Sendung nicht an dieser Grenzkontrollstelle eingeführt, sondern zur Einfuhr in die Gemeinschaft/den EWR an einer zweiten oder weiteren Grenzkontrollstelle oder zur Beförderung in ein Drittland mit einem anderen Schiff oder Flugzeug weiterbefördert werden soll. Nummer der ANIMO-Einheit – siehe Feld 2.

Feld 18.

Durchfuhr: Für Sendungen, die den EU-Anforderungen nicht entsprechen und auf der Straße, auf der Schiene oder auf dem Wasserweg durch die EU/ einen EWR-Mitgliedstaat in ein Drittland versandt werden sollen.

Ausgangsgrenzkontrollstelle: Name der Grenzkontrollstelle, an der die Erzeugnisse die EU verlassen sollen. Nummer der ANIMO-Einheit: siehe Feld 2.

Feld 19.

Mit den EU-Normen konforme Erzeugnisse: Alle Erzeugnisse, die zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Binnenmarkt gestellt werden, einschließlich der Erzeugnisse, die zwar zulässig sind, jedoch überwacht weiterbefördert werden müssen, sowie der Erzeugnisse, die nach veterinärrechtlicher Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr unter Zollaufsicht gelagert und zu einem späteren Zeitpunkt entweder bei der Zollstelle, der die Grenzkontrollstelle geografisch zugeordnet ist, oder an einem anderen Ort verzollt werden können.

Mit den EU-Normen nicht konforme Erzeugnisse: Erzeugnisse, die den EU-Anforderungen nicht entsprechen und für Freizonen, Freilager, Zolllager, Schiffsausrüster oder Schiffe oder zum Transit in ein Drittland bestimmt sind.

Feld 20.

Wiedereinfuhr bezieht sich auf Sendungen mit Ursprung in der EU, deren Annahme oder Einfuhr in einem Drittland verweigert wurde und die an ihren Ursprungsbetrieb in der EU zurückgehen.

Feld 21.

Binnenmarkt: Dieses Feld bezieht sich auf Sendungen, die für den Vertrieb im Binnenmarkt bestimmt sind. Die zutreffende Kategorie ist anzukreuzen. Dies gilt auch für Sendungen, die nach veterinärrechtlicher Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr unter Zollaufsicht gelagert und zu einem späteren Zeitpunkt entweder bei der Zollstelle, der die Grenzkontrollstelle geografisch zugeordnet ist, oder an einem anderen Ort verzollt werden können werden.

Feld 22.

Dieses Feld ist für alle nicht EU-konforme Erzeugnisse auszufüllen, wenn die Sendung unter Veterinäraufsicht in eine Freizone, ein Freilager oder ein Zolllager oder zu einem Schiffsausrüster verbracht und dort gelagert wird.

Anmerkung:

Die Felder 18 und 22 beziehen sich **ausschließlich auf Veterinärverfahren**.

Feld 23.

Unterschrift. Mit der Unterschrift verpflichtet sich der Unterzeichner auch, Durchfuhrsendungen zurückzunehmen, deren Einfuhr von einem Drittland verweigert wird.

Teil 2.

Dieser Teil ist nur vom amtlichen Tierarzt oder dem verantwortlichen Beamten (gemäß der Entscheidung 93/352/EWG der Kommission) auszufüllen.

Für die Felder 38 bis 41 ist eine andere Farbe als schwarz zu verwenden.

Feld 24.

Früheres GVDE: Wenn zuvor bereits ein GVDE ausgestellt wurde, ist die Seriennummer dieser Bescheinigung anzugeben.

Feld 25.

Hierbei handelt es sich um die einzige Bezugsnummer der die Bescheinigung ausstellenden Grenzkontrollstelle; sie entspricht derjenigen in Feld 2.

Feld 26.

Dokumentenprüfung. Für alle Sendungen auszufüllen.

Feld 27.

„Plombenkontrolle“ ankreuzen, wenn Behältnisse nicht geöffnet werden, sondern lediglich die Verplombung gemäß Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a) Ziffer i) der Richtlinie 97/78/EG kontrolliert wird.

Feld 28.

Warenuntersuchungen:

Verringerung der Kontrollhäufigkeit: Hierbei handelt es sich um die Regelung gemäß der Entscheidung 94/360/EWG der Kommission, dh. die Sendung wurde nicht für eine Warenuntersuchung ausgewählt, sondern gilt mit Dokumentenprüfung und Nämlichkeitskontrolle als ausreichend geprüft.

Unter „Sonstiges“ fallen: Wiedereinfuhrverfahren, überwachte Einfuhren, Umladung, Durchfuhr oder Verfahren gemäß den Artikeln 12 und 13. Diese Bestimmungen können aus anderen Feldern abgeleitet werden.

Feld 29.

Ausführliche Angaben zu der Kategorie des Stoffs oder Pathogens eintragen, für den bzw. das ein Prüfungsverfahren eingeleitet wird. Die Angabe „Stichprobenuntersuchung“ bedeutet, dass die Sendung nicht zurückgehalten wird, bis das Ergebnis einer Probenahme vorliegt; in diesem Fall ist die zuständige Behörde des Bestimmungsorts durch eine ANIMO-

Mitteilung zu unterrichten (vgl. Artikel 8 der Richtlinie 97/78/EG). Die Angabe „Verdachtsuntersuchung“ betrifft Fälle, in denen die Sendung bis zum Vorliegen eines Negativbefunds zurückgehalten wird oder wegen einer Warnung im Rahmen des Schnellwarnsystems für Futter- und Lebensmittel (RASFF) oder wegen einer geltenden Schutzmaßnahme getestet wird.

Feld 30.

Dieses Feld ist ggf. auszufüllen, um die Zulässigkeit der Umladung anzugeben. Das Feld ist zu verwenden, wenn eine Sendung nicht an dieser Grenzkontrollstelle eingeführt, sondern zur Einfuhr in die Gemeinschaft/den EWR an einer zweiten oder weiteren Grenzkontrollstelle oder zur Beförderung in ein Drittland mit einem anderen Schiff oder Flugzeug weiterbefördert werden soll. Vgl. Artikel 9 der Richtlinie 97/78/EG und Entscheidung 2000/25/EG der Kommission. Nummer der ANIMO-Einheit – siehe Feld 2.

Feld 31.

Durchfuhr: Dieses Feld ist auszufüllen, wenn es zulässig ist, die Sendungen, die den EU-Anforderungen nicht entsprechen, auf dem Straßen, Schienen- oder Wasserweg durch die EU/das jeweilige EWR-Land in ein Drittland zu verbringen. Diese Durchfuhr muss unter Veterinärkontrolle gemäß Artikel 11 der Richtlinie 7/78/EG und gemäß der Entscheidung 2000/208/EG durchgeführt werden.

Feld 32.

Dieses Feld gilt für alle Sendungen, die zum zollrechtlich freien Verkehr im Binnenmarkt zugelassen sind. (Es ist auch für Sendungen zu verwenden, die den EU-Anforderungen entsprechen, aber aus finanziellen Gründen nicht unmittelbar an der Grenzkontrollstelle abgefertigt, sondern unter Zollaufsicht in einem Zolllager eingelagert oder später und/oder an einem anderswo gelegenen Bestimmungsort abgefertigt werden.)

Felder 33 und 34.

Diese Felder sind zu verwenden, wenn Sendungen aufgrund von Veterinärvorschriften nicht zum zollrechtlich freien Verkehr freigegeben werden, sondern als Risikomaterial eingestuft und unter Veterinär- und Zollaufsicht zu einem der kontrollierten Bestimmungsorte gemäß der Richtlinie 97/78/EG verbracht werden. Der Eingang in eine Freizone, ein Freilager oder ein Zolllager wird nur gestattet, wenn die Anforderungen von Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 97/78/EG erfüllt sind.

Feld 33.

Dieses Feld ist zu verwenden, wenn Sendungen zwar zulässig sind, aber gemäß Artikel 8

oder Artikel 15 der Richtlinie 97/78/EG kanalisiert zu einem spezifischen Bestimmungsort befördert werden müssen.

Feld 34.

Dieses Feld ist für alle nicht EU-konforme Sendungen zu verwenden, die nach in gemäß Artikel 12 Absatz 4 zugelassene Lager verbracht oder dort eingelagert werden oder für gemäß Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG zugelassene Betreiber bestimmt sind.

Feld 35.

Bei Verweigerung der Einfuhr ist deutlich anzugeben, wie mit den Erzeugnissen weiter zu verfahren ist. Für die Beendigung der angegebenen Maßnahme ist eine Frist zu setzen. In Feld 37 ist ggf. die Anschrift des Verarbeitungsbetriebs einzutragen. Nach Zurückweisung oder Entscheidung zur Verarbeitung sollte die Frist für weitere Maßnahmen auch in das „Folgemaßnahmenregister“ eingetragen werden.

Feld 36.

Gründe für die Ablehnung: gegebenenfalls auszufüllen, um maßgebliche Informationen zu ergänzen. Zutreffendes Feld ankreuzen. Nummer 7 betrifft nicht unter die Nummer 8 oder 9 fallende Hygienemängel, wie fehlerhafte Temperaturregelung, Verwesung oder verschmutzte Erzeugnisse.

Feld 37.

Zulassungsnummer und Anschrift (oder Schiffsname und Hafen) für alle Bestimmungen angeben, die weitere Veterinärkontrollen der Sendung erfordern, dh. für Feld 33 – Überwachte Weiterbeförderung, Feld 34 – Zolllagerverfahren oder Feld 35 – Verarbeitung oder Vernichtung.

Feld 38.

Dieses Feld ist auszufüllen, wenn die ursprünglich für eine Sendung angegebene Plombe beim Öffnen des Behältnisses entfernt wurde. Es sollte eine konsolidierte Liste aller für diesen Zweck verwendeten Plomben geführt werden.

Feld 39.

Hier ist das Amtssiegel der Grenzkontrollstelle oder der zuständigen Behörde anzubringen.

Feld 40.

Unterschrift des Tierarztes oder im Fall von Häfen, in denen nur Fisch umgeschlagen wird, des verantwortlichen Beamten gemäß der Entscheidung 93/352/EWG.

Feld 41.

Dieses Feld ist von der Ausgangsgrenzkontrollstelle zu verwenden, wenn Sendungen durch die EU durchgeführt und beim Verlassen der EU nach der Entscheidung 2000/208/EG

kontrolliert werden. Findet keine Durchfuhr statt, so kann dieses Feld auch für etwaige zusätzliche Bemerkungen wie „Wirbelsäule nicht entfernt“ oder Gebühren bezahlt“ verwendet werden.

Feld 42.

Von den Zolldienststellen zu verwenden, um maßgebliche Informationen zu ergänzen (zB die Nummer der Zollbescheinigung T1 oder T5), wenn Sendungen für einen bestimmten Zeitraum unter Zollaufsicht bleiben. Diese Angabe wird in der Regel nach der Unterschrift des Tierarztes angefügt.

Hinweis: Das T5-Verfahren besteht ab dem Inkrafttreten des UZK am 1. Mai 2016 nicht mehr.

Feld 43.

Dieses Feld ist zu verwenden, wenn die ursprüngliche GVDE-Bescheinigung an einem bestimmten Ort bleiben muss und weitere „Tochter“-Bescheinigungen ausgestellt werden müssen.

Muster 2 – Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE Tiere) von Tieren

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE Tiere)

Teil 1: Angaben zur gestellten Partie	1. Versender/Ausführer		2. GVDE-Bezugsnr.		
	<input type="checkbox"/> Name <input type="checkbox"/> Anschrift Land + ISO-Code		<input type="checkbox"/> Grenzkontrollstelle Nummer der Einheit		
	3. Empfänger		4. Für die Sendung verantwortliche Person		
	<input type="checkbox"/> Name <input type="checkbox"/> Anschrift <input type="checkbox"/> Postleitzahl Land + ISO-Code		<input type="checkbox"/> Name <input type="checkbox"/> Anschrift		
	5. Herkunftsland		+ ISO-Code	6. Herkunftsregion	Code
	7. Einführer		8. Bestimmungsort		
	<input type="checkbox"/> Name <input type="checkbox"/> Anschrift <input type="checkbox"/> Postleitzahl Land + ISO-Code		<input type="checkbox"/> Name <input type="checkbox"/> Zulassungsnummer <input type="checkbox"/> Anschrift <input type="checkbox"/> Postleitzahl Land + ISO-Code		
	9. Voraussichtliche Ankunft an der Grenzkontrollstelle (Datum und Uhrzeit)		10. Veterinärdokumente		
	Datum <input type="checkbox"/> Uhrzeit		<input type="checkbox"/> Nummer Ausstellungsdatum <input type="checkbox"/> Begleitpapier(e) <input type="checkbox"/> Nummer(n)		
	11. Transportmittel		13. Erzeugniscode (KN-Code)		
	<input type="checkbox"/> Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Wagen <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere Kennzeichnung Bezugsdokumente				
	12. Tierart, Rasse		14. Anzahl Tiere		
			15. Anzahl Packstücke		
	16. Tiere zertifiziert für folgenden Zweck:				
	<input type="checkbox"/> Zucht/Nutzung <input type="checkbox"/> Mast <input type="checkbox"/> Schlichtung <input type="checkbox"/> zugelassene Einrichtungen <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Quarantäne <input type="checkbox"/> eingetragene Equiden <input type="checkbox"/> Umsetzung <input type="checkbox"/> Abgangsort		<input type="checkbox"/> Heimtiere <input type="checkbox"/> Zirkus/Ausstellung <input type="checkbox"/> Andere		
	17. Plomben- und Containernummer				
18. Bei Umladung		19. Bei Durchfahrt in Drittländer			
Grenzkontrollstelle der EU Drittland		nach Drittland Ausgangsgrenzkontrollstelle + ISO-Code Nummer der Einheit			
20. Bei Einfahrt oder zeitweiliger Zulassung		21. Durchfahrtmitgliedstaaten			
endgültige Einfahrt Wiedereinfahrt von Pferden nach vorübergehender Ausfahrt zeitweilige Zulassung von Pferden Abgangsort Ausgangsort		<input type="checkbox"/> Mitgliedstaat + ISO-Code <input type="checkbox"/> Mitgliedstaat + ISO-Code <input type="checkbox"/> Mitgliedstaat + ISO-Code			
22. Transportmittel nach Grenzkontrollstelle		23. Transportunternehmen			
Waggon Flugzeug Schiff Straßenfahrzeug Andere		Name <input type="checkbox"/> Anschrift <input type="checkbox"/> Postleitzahl <input type="checkbox"/> Land Registernummer <input type="checkbox"/> Flugnummer <input type="checkbox"/> Name <input type="checkbox"/> amtliches Kennzeichen			
25. Erklärung		24. Transportplan			
Der Unterzeichnete bestätigt in seiner Funktion als für die vorstehend beschriebene Sendung verantwortliche Person nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Angaben in Teil 1 dieses Dokuments korrekt und vollständig sind und verpflichtet sich den Vorschriften der Richtlinie 91/496/EWG und insbesondere den Vorschriften hinsichtlich der Finanzierung der Veterinärkontrollen, einer etwaigen Rücksendung der Tiere, Quarantäne, Absonderung oder Euthanasierung von Tieren und Beseitigung der Tierkörper nachzukommen.		Ort und Datum der Erklärung Name des Unterzeichneten Unterschrift			

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE Tiere)

Teil 2: Entscheidung über die Sendung

26. Dokumentenprüfung		27. GVDE: Bezugsnr.	
EU-Norm	<input type="checkbox"/> zufriedenstellend	<input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend	<input type="checkbox"/> Abweichung
Zusätzliche Garantien	<input type="checkbox"/> zufriedenstellend	<input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend	<input type="checkbox"/>
Nationale Vorschriften	<input type="checkbox"/> zufriedenstellend	<input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend	<input type="checkbox"/>
28. Nämlichkeitkontrolle		29. Körperliche Kontrolle	
Abweichung <input type="checkbox"/> Anzahl kontrollierter Tiere <input type="checkbox"/>		30. Laboreanalysen	
<input type="checkbox"/> zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend		Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>
Test zum Nachweis von:		31. Kontrolle des Befindens der Abweichung	
		<input type="checkbox"/> anhand von Zufallsstichproben <input type="checkbox"/> bei Verdacht	
		Befunde: <input type="checkbox"/> stichen noch aus <input type="checkbox"/> zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend	
32. Auswirkungen des Transports auf die Tiere		33. ZULÄSSIG zur Umladung	
Anzahl verendeter Tiere <input type="checkbox"/> Schätzung <input type="checkbox"/>		Anzahl transportunfähiger Tiere <input type="checkbox"/> Schätzung <input type="checkbox"/>	
Anzahl Tiere, die niedergekommen sind oder abortiert haben <input type="checkbox"/>		Anzahl verendeter Tiere <input type="checkbox"/> Schätzung <input type="checkbox"/>	
34. ZULÄSSIG zur Durchführung		35. ZULÄSSIG für den Binnenmarkt	
nach Drittland <input type="checkbox"/> + ISO-Code		Ausgangsgrenzkontrollstelle <input type="checkbox"/> Nummer der Einheit	
Anzahl verendeter Tiere <input type="checkbox"/> Schätzung <input type="checkbox"/>		Anzahl verendeter Tiere <input type="checkbox"/> Schätzung <input type="checkbox"/>	
36. ZULÄSSIG zur zeitweiligen Zulassung		37. Gründe für die Ablehnung	
<input type="checkbox"/> äußerster Termin		1. Keine/ungültige Bescheinigung <input type="checkbox"/>	
		2. Nichtkonforme Dokumente <input type="checkbox"/>	
		3. Nicht zugelassenes Land <input type="checkbox"/>	
		4. Nicht zugelassene Region <input type="checkbox"/>	
		5. Verbote Tierart <input type="checkbox"/>	
		6. Keine zusätzlichen Garantien <input type="checkbox"/>	
		7. Schutzklause <input type="checkbox"/>	
		8. Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere <input type="checkbox"/>	
		9. Unbefriedigende Laborbefunde <input type="checkbox"/>	
		10. Unfähig zur Weiterbeförderung <input type="checkbox"/>	
		11. Keine notorischen Vorschriften <input type="checkbox"/>	
		12. Verstoß gegen internationale Transportvorschriften <input type="checkbox"/>	
		13. Keine oder vorschriftswidrige Kennzeichnung <input type="checkbox"/>	
		14. Andere <input type="checkbox"/>	
41. Vollständige Angaben zur Grenzkontrollstelle und Amtssiegel		42. Amtlicher Tierarzt	
Grenzkontrollstelle der EU <input type="checkbox"/> Stempel		Der Unterzeichnete, amtlicher Tierarzt der Grenzkontrollstelle, bestätigt, dass die Sendung den gemeinschaftsrechtlich und ggf. den vom Bestimmungsmitgliedstaat vorgeschriebenen Veterinärkontrollen unterzogen wurde.	
Nummer der Einheit		Name (in Großbuchstaben):	
		Datum: <input type="checkbox"/> Unterschrift:	
43. Bezug-Nr. des Zolldokuments			
44. Angaben zur Rücksendung		45. Weitere Abwicklung	
Nummer des Transportmittels		Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/>	
Waggon <input type="checkbox"/>	Bestimmungsland <input type="checkbox"/> + ISO-Code		
Bestimmungsland <input type="checkbox"/>	Datum:		
Ankunft der Partie <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		GKS Endbestimmung <input type="checkbox"/> Örtliches Veterinäramt <input type="checkbox"/>	
		Übereinstimmung der Partie Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
46. Amtlicher Tierarzt		Name (in Großbuchstaben):	
Anschrift:		Nummer der Einheit	
Datum: <input type="checkbox"/> Stempel		Unterschrift:	

Teil 3: Kontrolle

Erläuterungen für das Ausfüllen des Gemeinsamen Veterinärdokuments für die Einfuhr von Tieren

Allgemeines:

Das Dokument in Druckbuchstaben ausfüllen. Bei zutreffenden Angaben das entsprechende Kästchen abhaken oder ankreuzen.

Diese Bescheinigung ist für jede an einer Grenzkontrollstelle gestellte Partie auszufüllen, unabhängig davon, ob sie die EU-Anforderungen erfüllt und für den zollrechtlich freien Verkehr bestimmt ist, ob sie zur Weiterbeförderung an eine kontrollierte Bestimmung oder zur Umladung oder Durchfuhr bestimmt ist.

ISO-Codes sind die aus zwei Buchstaben bestehenden internationalen Standardcodes für Länder.

Teil 1

Die Felder 1 bis 25 des GVDE Tiere sind vom Einführer oder Beteiligten auszufüllen. Die Ankündigung der Sendung muss gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 91/496/EWG des Rates mindestens einen Werktag vor Ankunft der Tiere im Gebiet der Gemeinschaft erfolgen. Zu diesem Zweck sind die Felder 5, 9, 11, 12, 13, 14, 16 oder 20 auszufüllen. Die Erläuterungen beziehen sich auf die mit der jeweiligen Nummer bezeichneten Felder.

Feld 1.

Versender/Ausführer: Handelsorganisation angeben, die die Sendung (im Drittland) aufgibt.

Feld 2.

Grenzkontrollstelle: Ist diese Information auf dem Dokument nicht vorgedruckt, so ist dieses Feld auszufüllen. Die Bezugsnummer des GVDE ist die von der die Bescheinigung ausstellenden Grenzkontrollstelle eingetragene individuelle Bezugsnummer (auch in Feld 27 anzugeben). Die Nummer der Einheit entspricht der betreffenden Grenzkontrollstelle und erscheint in der im Amtsblatt veröffentlichten Liste der zugelassenen Grenzkontrollstellen neben dem Namen der jeweiligen Stelle.

Feld 3.

Empfänger: Anschrift der in der Drittlandbescheinigung genannten Person oder Handelsorganisation angeben. Diese Angaben sind verbindlich.

Feld 4.

Beteiligter (auch Spediteur oder Anmelder): Person, die für die Sendung verantwortlich ist, wenn sie der Grenzkontrollstelle gestellt wird, und die den zuständigen Behörden im Namen

des Einführers gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 91/496/EWG die erforderlichen Meldungen macht: Namen und Anschrift angeben. Handelt es sich beim Beteiligten und beim Empfänger um ein und dieselbe Person, „siehe Feld 3“ angeben.

Feld 5.

Herkunftsland: Land, in dem die Tiere während des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums (3 Monate im Falle von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Schlacht-, Zucht- und Nutzequiden oder eingetragenen Equiden, Geflügel; 6 Monate im Falle von Zucht- und Nutzrindern, Zucht- und Nutzschweinen, Zucht-, Nutz- oder Mastschafen und –ziegen, ...) gehalten wurden.

Im Falle wiedereingeführter Pferde entspricht das Herkunftsland dem Land, aus dem sie zuletzt versendet wurden.

Feld 6.

Region, in der die Tiere während des für das betreffende Land vorgeschriebenen Zeitraums gehalten wurden: gilt nur für regionalisierte Länder, bei denen Einführen nur aus einem oder mehreren Landesteilen zulässig sind. Der Code der betreffenden Regionen ist in der einschlägigen Gesetzgebung festgelegt.

Feld 7.

Einführer: Der Einführer muss nicht an der Grenzkontrollstelle anwesend sein: Namen und Anschrift angeben. Handelt es sich bei Einführer und Beteiligtem um ein und dieselbe Person, „siehe Feld 4“ angeben.

Feld 8.

Bestimmungsort: Ort, an dem die Tiere endgültig entladen (Aufenthaltsorte ausgenommen) und nach geltendem Recht gehalten werden. Namen, Land, Anschrift und Postleitzahl sind verbindlich anzugeben. Handelt es sich beim Bestimmungsort um die Anschrift des Empfängers, für Namen und Anschrift „siehe Feld 3“ angeben.

Feld 9.

Datum und Uhrzeit der voraussichtlichen Ankunft der Sendung an der Grenzkontrollstelle eintragen. Einführer oder ihre Vertreter sind gesetzlich verpflichtet (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 91/496/EWG), dem Veterinärpersonal an der Grenzkontrollstelle, an der die Tiere gestellt werden, einen Arbeitstag im Voraus Anzahl und Art der Tiere und ihre voraussichtliche Ankunft mitzuteilen.

Feld 10.

Bescheinigung/Veterinärdokument: Das Ausstellungsdatum ist das Datum, an dem die Bescheinigung/das Dokument vom amtlichen Tierarzt oder von der zuständigen Behörde

unterzeichnet wurde. Die Nummer ist die individuelle amtliche Nummer der Bescheinigung. Begleitpapiere betreffen in erster Linie bestimmte Arten von Pferden (Pferdepass) oder Zuchtbescheinigung oder CITES-Dokumente.

Feld 11.

Ausführliche Angaben zum **Transportmittel** bei der Ankunft: Transportart (Luft-, See-, Schienen- oder Straßentransport). Kennzeichnung des Transportmittels: Bei Flugzeugen Flugnummer, bei Schiffen Schiffsname, bei Bahntransport Zug- und Waggonnummer und bei Straßentransport amtliches Kennzeichen ggf. mit Zulassungsnummer des Anhängers.

Bezugsnummer des Handelsdokuments: Luftfrachtbriefnummer, Konnossementnummer und Handelsbriefnummer im Schienen- und Straßenverkehr.

Feld 12.

Tierart: Art des Tieres angeben durch Angabe des gemeinen Namens und erforderlichenfalls der Rasse; wenn es sich nicht um Haustiere handelt (sondern vielmehr um Tiere, die für Zoos, Ausstellungen oder Forschungsinstitute bestimmt sind), wissenschaftlichen Namen angeben.

Feld 13.

KN-Code: Angabe mindestens der vier ersten Ziffern des Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN-Code), wie in der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates in zuletzt geänderter Fassung festgelegt.

Feld 14.

Anzahl Tiere: Angabe als Anzahl Tiere oder Gewicht in kg, wie in der Veterinärbescheinigung oder anderen Dokumenten vorgegeben.

Feld 15.

Anzahl Packstücke: Zahl der Kisten, Käfige oder Boxen angeben, in denen die Tiere befördert werden.

Feld 16.

Tiere zertifiziert für folgende **Zwecke**: wie vorschriftsgemäß in der Bescheinigung angegeben. Gemäß der Richtlinie 92/65/EWG zugelassene Stelle: amtlich zugelassene Einrichtungen, Institute oder Zentren; Quarantänestationen: gemäß der Entscheidung 2000/666/EG bei Vögeln und gemäß der Richtlinie 92/65/EG bei Vögeln, Hunden und Katzen; Umsetzung: bei Weichtieren; Andere: nicht unter diese Klassifizierung fallende Zwecke.

Feld 17.

Plomben- und ggf. **Containernummer** angeben.

Feld 18.

Bei Umladung:

Dieses Feld gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 91/496/EWG verwenden, wenn eine Sendung nicht an dieser Grenzkontrollstelle eingeführt und die Tiere je nach Fall auf dem See- oder Luftweg mit demselben Schiff oder demselben Flugzeug zur Einfuhr in die Europäische Union oder den Europäischen Wirtschaftsraum an eine zweite oder weitere Grenzkontrollstelle weiterbefördert werden sollen. Nummer der Einheit – siehe Feld 2.

Dieses Feld kann auch verwendet werden, wenn Tiere aus einem Drittland auf ihrem Weg in ein anderes Drittland an Bord desselben Flugzeugs oder Schiffes in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum eintreffen.

Feld 19.

Bei Durchfuhr: Durchfuhr von Tieren aus einem Drittland durch EU/EWR in ein anderes Drittland gemäß Artikel 9 der Richtlinie 91/496/EWG. ISO-Code des Bestimmungsdrittlandes angeben.

Ausgangsgrenzkontrollstelle: Name der Grenzkontrollstelle, an der die Tiere das Gebiet der Gemeinschaft verlassen müssen.

Feld 20.

Bei Einfuhr oder zeitweiliger Zulassung:

Die Wiedereinfuhr betrifft nur für Rennen, Wettkämpfe oder kulturelle Veranstaltungen bestimmte eingetragene Pferde nach vorübergehender Ausfuhr (Entscheidung 93/195/EWG der Kommission

Feld 21.

Durchfuhrmitgliedstaaten: Unter „zusätzliche Angaben“ ungeachtet der Bestimmung, Namen des oder der EU- oder EWR-Mitgliedstaaten angeben: Einfuhr oder Durchfuhr in bzw. nach Drittländern.

Feld 22.

Transportmittel: Transportart nach Passieren der Grenzkontrollstelle angeben und erläutern.

Feld 23.

Transportunternehmer: gemäß den geltenden Tierschutzvorschriften Zulassungsnummer des Transportunternehmers angeben und – bei Lufttransport – sicherstellen, dass das Transportunternehmen IATA-Mitglied ist.

Feld 24.

Transportplan: Angabe, ob ein Transportplan vorliegt, der die Tiere gemäß der Richtlinie 91/497/EWG begleiten soll.

Feld 25.

Unterschrift: Sie verpflichtet den Unterzeichner, auch Durchfuhrsendungen zu akzeptieren, die nach Ablehnung durch ein Drittland zurück zu befördern sind.

Die Felder 26. bis 45. des GVDE-Tiere dürfen nur vom Grenztierarzt oder dem zuständigen amtlichen Tierarzt ausgefüllt werden.

Teil 2

Dieser Abschnitt ist ausschließlich vom amtlichen Tierarzt der Grenzkontrollstelle auszufüllen.

Feld 26.

Dokumentenprüfung: Sie betrifft alle Sendungen und umfasst auch die Kontrolle der Erfüllung (aufgelisteter) zusätzlicher Garantien, die einigen Mitgliedsstaaten gewährt werden und – im Falle von nicht unter Anhang A der Richtlinie 90/425/EWG fallenden Tierarten – der Einhaltung der nationalen Vorschriften, ungeachtet der Endbestimmung, die für letztgenannte Kontrolle erforderlichen Unterlagen sind vom Einführer oder seinem Vertreter vorzulegen. Eine nicht eingehaltene zusätzliche Garantie oder nationale Rechtsvorschrift bedeutet Nichtkonformität der gesamten Partie.

Feld 27.

Individuelle Bezugsnummer der die Bescheinigung ausstellenden Grenzkontrollstelle, siehe Feld 2.

Feld 28.

Nämlichkeitskontrolle mit den Originalbescheinigungen und –Dokumenten vergleichen.

Abweichungen: dieses Kästchen abhaken im Falle von Tieren, die an einer Grenzkontrollstelle zur Weiterbeförderung an eine andere Grenzkontrollstelle umgeladen werden und für die keine Nämlichkeitskontrolle gemäß Artikel 4 Artikel 3 der Richtlinie 91/496/EWG stattgefunden hat.

Feld 29.

Körperliche Kontrollen: Ergebnisse der durchgeführten klinischen Untersuchung, Abgaben zur Moralität und Morbidität der Tierpartie.

Abweichung: Dieses Kästchen abhaken im Falle von Tieren, die an einer Grenzkontrollstelle zur Weiterbeförderung an eine andere Grenzkontrollstelle umgeladen werden und für die

keine körperliche Kontrolle gemäß Artikel 4 Artikel 3 der Richtlinie 91/496/EWG stattgefunden hat. Verwendung dieses Feldes auch bei nicht unter Anhang A der Richtlinie 90/425/EWG fallenden Tierarten, die über eine Grenzkontrollstelle eines Mitgliedstaats eingeführt werden, der nicht Endbestimmung ist, und die gemäß Artikel 8 Teil A Nummer 1 Buchstabe b) Ziffer i) der Richtlinie 91/496/EWG am Endbestimmungsort der körperlichen Kontrolle zu unterziehen sind.

Feld 30.

Laboranalysen:

Test zum Nachweis von: Angabe der Kategorie des Wirkstoffs oder Erregers, die Gegenstand der Untersuchung sind.

Die Angabe „Zufallsstichprobe“ betrifft eine monatliche Probenahme im Sinne der Entscheidung 97/794/EG.

Die Angabe „bei Verdacht“ bezieht sich auf Fälle, in denen Tiere krankheitsverdächtig sind oder Krankheitsanzeichen erkennen lassen oder auf der Grundlage geltender Schutzklauseln getestet werden.

Stehen noch aus: in Erwartung der Laborbefunde wurden die Tiere nicht weiterbefördert.

Feld 31.

Kontrolle des Befindens der Tiere: Transportbedingungen und Befinden der Tiere bei der Ankunft beschreiben.

Abweichung: Dieses Kästchen abhaken im Falle von Tieren, die an einer Grenzkontrollstelle umgeladen werden und deren Befinden nicht kontrolliert wurde.

Feld 32.

Auswirkungen des Transports auf die Tiere: Angabe der Zahl der verendeten bzw. der transportunfähigen weiblichen Tiere, die während des Transports niedergekommen sind oder abortiert haben. Werden Tiere in großen Mengen transportiert (Eintagsküken, Fische, Weichtiere ...) die Zahl der verendeten oder transportunfähigen Tiere ggf. schätzen.

Feld 33.

Zulässig zur Umladung: Feld ggf. ausfüllen, um die Zulässigkeit der Umladung im Sinne von Feld 18 anzugeben.

Feld 34.

Zulässig zur Durchfuhr: Feld ausfüllen und – ggf. im Einklang mit dem Transportplan – Angabe der Durchfuhrmitgliedstaaten.

Feld 35.

Zulässig für den Binnenmarkt: Feld ausfüllen, wenn die Tiere an eine kontrollierte Bestimmung (Schlachthof, zugelassene Einrichtungen und Quarantänestationen im Sinne von Feld 16), die unter bestimmten Bedingungen für die Einfuhr zugelassen ist, befördert werden.

Feld 36.

Zulässig zur zeitweiligen Zulassung: Betrifft nur eingetragene Pferde, diese dürfen nur bis zu dem in Feld 20 genannten Termin, höchstens jedoch 90 Tage im Gebiet der EU/des EWR verbleiben.

Feld 37.

Ablehnungsgründe: Ggf. mit zweckdienlichen Angaben ausfüllen; entsprechendes Kästchen ankreuzen.

Keine/ungültige Bescheinigung: Betrifft von Drittländern oder Mitgliedsstaaten verlangte Einfuhrbescheinigungen oder Durchfuhrbescheinigungen

Feld 38.

Nicht zulässig: Feld betrifft alle Partien, die an EU-Vorschriften nicht genügen oder verdächtig sind.

Bei Einfuhrverweigerung das anzuwendende Verfahren klar anzugeben. Schlachtung bedeutet, dass das Fleisch der betreffenden Tiere nach zufrieden stellender Gesundheitskontrolle zu menschlichen Verzehr freigegeben werden könnte. Euthanasie bedeutet, dass Tiere, deren Fleisch nicht zum menschlichen Verzehr freigegeben werden darf, möglichst schmerzlos zu töten oder zu beseitigen sind.

Feld 39.

Angaben zu kontrollierten Bestimmung: Für alle Bestimmungen, für die eine zusätzliche Veterinärkontrolle erforderlich ist; Angabe von Zulassungsnummer und Anschrift, einschließlich Postleitzahl (Felder 35, 36 und 38). Für Feld 36 braucht nur die Anschrift des ersten Betriebs angegeben zu werden. Im Falle von Einrichtungen, die anonym bleiben müssen, sind nur die zugeteilten Nummern (ohne Anschrift) anzugeben.

Feld 40.

Neuverplombte Sendung: Feld ankreuzen, wenn die Originalplombe der Sendung bei der Öffnung des Containers zerstört wurde. In solchen Fällen ist ein Verzeichnis der Plombe zu verwahren.

Feld 41.

Anbringung des Amtssiegels der Grenzkontrollstelle oder der zuständigen Behörde.

Feld 42.

Unterschrift des amtlichen Tierarztes.

Feld 43.

Den **Zollstellen** für zusätzliche Angaben vorbehalten (beispielsweise Nummern der Zolldokumente T1 oder T5), wenn die Sendung für bestimmte Zeit unter zollamtliche Kontrolle gestellt wird. Grundsätzlich erfolgen Angaben dieser Art nach Unterschrift des Tierarztes.

Hinweis: Das T5-Verfahren besteht ab dem Inkrafttreten des UZK am 1. Mai 2016 nicht mehr.

Die Felder 44 und 45 sind dem für die Weiterversendung oder Überwachung einer kontrollierten Bestimmung (Grenzkontrollstelle, zugelassene Einrichtungen, örtliches Veterinäramt) zuständigen amtlichen Tierarzt vorbehalten.

Feld 44.

Angaben zur **Weiterversendung**: Die Eingangsgrenzkontrollstelle muss die Transportart, die entsprechende Zulassungsnummer sowie Land und Datum der Weiterversendung angeben, sobald diese Informationen vorliegen.

Feld 45.

Weitere Abwicklung: Dieser Teil sowie die einschlägigen Teile des Dokuments sind ebenfalls bei der Umladung und Einfuhr von nicht unter Anhang A der Richtlinie 90/425/EWG fallenden Tieren auszufüllen, deren körperliche Kontrolle nicht an der Eingangsgrenzkontrollstelle stattgefunden hat. Bei Durchfuhr von Tieren aus Drittländern ist es auch von der Ausgangsgrenzkontrollstelle und von den zuständigen örtlichen Veterinärämtern auszufüllen, falls die angekündigten Tiere nicht eintreffen oder die Sendung in Bezug auf Menge oder Qualität nicht konform ist.

Feld 46.

Siehe Feld 42.

Muster 3 – Heimtierausweis (Pet Passport), der in einem EU-Mitgliedstaat ausgestellt wird

Hinweis: Der gesamte gedruckte Text muss **immer** in der Amtssprache des ausstellenden Mitgliedsstaates der Union **und** in Englisch abgefasst sein.



(Größe 100 × 152 mm)

Erläuterungen für das Ausfüllen des Ausweises

Explanatory notes for completing the passport

- In jedem Abschnitt des Ausweises sind folgende Angaben in folgenden Format zu machen
 - Datum: TT/MMJJJJ
 - Uhrzeit: 00:00

In each Section of the passport the following format shall be used to indicate

- a date: dd/mm/yyyy
- a time: 00:00

- Abschnitt III, Nummer 5: erforderliche Informationen, wenn das Tier eine deutlich erkennbare, vor dem 3. Juli 2011 angebrachte Tätowierung aufweist und nicht durch die Implantierung eines Transponders gekennzeichnet ist.

Section III, point 5: information required where the animal has a clearly readable tattoo applied before 3 July 2011 and is not marked by the implantation of a transponder.

- Abschnitt V: nur erforderlich
 - vor der Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU, oder
 - bei Rückverbringung des Tieres in die Union nach einer Verbringung in Gebiete oder Drittänder gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU (auszufüllen, bevor das Tier die Union verlässt), oder
 - gemäß nationalen Rechtsvorschriften.

Section V: only required

- before movement into another Member State in accordance with EU animal health legislation; or
- where the animal re-enters the Union after a movement to territories or third countries in accordance with EU animal health legislation (to be completed before the animal leaves the Union); or
- in accordance with national legislation.

Erläuterungen für das Ausfüllen des Ausweises

Explanatory notes for completing the passport

- Abschnitt V, „GÜLTIG AB“: nicht erforderlich bei Auffrischungsimpfungen.
- Abschnitt V, „Valid from“: information not required for booster vaccinations.

Section V, "Valid from": information not required for booster vaccinations.

- Abschnitt VI: nur erforderlich bei Rückverbringung des Tieres in die Union nach einer Verbringung in bestimmte Gebiete oder Drittänder gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU (auszufüllen, bevor das Tier die Union verlässt).

Section VI: only required where the animal re-enters the Union after a movement to certain territories or third countries in accordance with EU animal health legislation (to be completed before the animal leaves the Union).

- Abschnitt VII: nur erforderlich vor der Verbringung in bestimmte Mitgliedstaaten gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU.

Section VII: only required before movement into certain Member States in accordance with EU animal health legislation.

- Abschnitt VIII bis XI: Die Informationen können von Bestimmungsgebieten oder -drittändern verlangt werden, die den Ausweis akzeptieren.

Section VIII to XI: may be required by territories or third countries of destination which accept the passport.

- Abschnitt X: nur erforderlich, wenn dem Tier eine Veterinärbescheinigung gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU beigelegt ist.

Section X: only required where the animal is accompanied by a health certificate in accordance with EU animal health legislation.

- Abschnitt XII: zusätzliche Informationen gemäß nationalen Vorschriften.

Section XII: additional information required under national legislation.

I. Angaben zum Besitzer I. Details of ownership	
1. Nachname / <i>Surname</i>	2. Nachname / <i>Surname</i>
Vorname / <i>Name</i>	Vorname / <i>Name</i>
Anschrift / <i>Address</i>	Anschrift / <i>Address</i>
Postleitzahl / <i>Postcode</i>	Ort / <i>City</i>
Land / <i>Country</i>	Land / <i>Country</i>
Telefonnummer / <i>Telephone number*</i>	Telefonnummer / <i>Telephone number*</i>
Unterschrift / <i>Signature</i>	Unterschrift / <i>Signature</i>
* Freiwillige Angabe / <i>optional</i>	

I. Angaben zum Besitzer II. Details of ownership		III. Beschreibung des Tieres II. Description of animal	
3. Nachname / Surname			
Vorname / Name			
Anschrift / Address			
Postleitzahl / Postcode	Ort / City	Foto des Tieres (freiwillig) <i>Picture of the animal (optional)</i>	
Land / Country	1. Name* / Name*		
2. Art / Species		3. Rasse* / Breed*	
4. Geschlecht / Sex		5. Geburtsdatum* <i>Date of birth*</i>	
6. Farbe / Colour		7. Erkennbare Besonderheiten oder Merkmale, falls vorhanden <i>Any notable or discernable features or characteristics</i>	

* Freiwillige Angabe / optional

* Nach Angabe des Besitzers / as stated by the owner

III. Kennzeichnung des Tieres		IV. Ausstellung des Ausweises
<i>Marking of animal</i>		<i>Issuing of the passport</i>
1. Alphanumerischer Transponder-Code <i>Transponder alphanumeric code</i>	Name des ermächtigten Tierarztes <i>Name of the authorised veterinarian</i>	
2. Datum der Implantierung oder Ablesung* des Transponders <i>Date of application or reading* of the transponder</i>	Anschrift / Address	
3. Implantierungsstelle / Location of the transponder	Postleitzahl / Postcode	Ort / City
4. Alphanumerischer Tätowierungscode <i>Tattoo alphanumeric code</i>	Land / Country	Telefonnummer / Telephone number
5. Datum der Tätowierung / Datum der Ablesung der Tätowierung <i>Date of application / Date of reading of the tattoo</i>	/	
6. Tätowierungsstelle / Location of the tattoo	E-Mail-Adresse / E-mail address	Ausstellungsdatum / Date of issuing
<p>Die Kennzeichnung ist vor jedem neuen Eintrag in diesen Ausweis zu überprüfen.</p> <p><i>The marking must be verified before any new entry is made on this passport.</i></p>		
<p>* Nichtzutreffendes streichen / Delete as necessary</p> <p>Stempel und Unterschrift / Stamp & Signature</p>		

V. Tollwutimpfung Vaccination against rabies			
Hersteller und Name des Impfstoffs <i>Manufacturer & Name of vaccine</i>	Chargen- nummer <i>Batch number</i>	Impfdatum ¹ / Vaccination date ¹ Gültig ab ² / <i>Valid from²</i> Gültig bis ³ / <i>Valid until³</i>	Ermächtigter Tierarzt <i>Authorised veterinarian</i>
		1	
		2	
		3	Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift <i>At least name, address, telephone number and signature</i>
		1	
		2	
		3	Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift <i>At least name, address, telephone number and signature</i>
		1	
		2	
		3	Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift <i>At least name, address, telephone number and signature</i>
		1	
		2	
		3	Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift <i>At least name, address, telephone number and signature</i>
		1	
		2	
		3	Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift <i>At least name, address, telephone number and signature</i>
		1	
		2	
		3	Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift <i>At least name, address, telephone number and signature</i>
		1	
		2	
		3	Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift <i>At least name, address, telephone number and signature</i>

V. Tollwutimpfung Vaccination against rabies			
Hersteller und Name des Impfstoffs <i>Manufacturer & Name of vaccine</i>	Chargen- nummer <i>Batch number</i>	Impfdatum ¹ / Vaccination date ¹ Gültig ab ² / Valid from ² Gültig bis ³ / Valid until ³	Ermächtigter Tierarzt <i>Authorised veterinarian</i>
		1	
		2	
		3	Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift <i>At least name, address, telephone number and signature</i>
		1	
		2	
		3	Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift <i>At least name, address, telephone number and signature</i>
		1	
		2	
		3	Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift <i>At least name, address, telephone number and signature</i>
		1	
		2	
		3	Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift <i>At least name, address, telephone number and signature</i>
		1	
		2	
		3	Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift <i>At least name, address, telephone number and signature</i>
		1	
		2	
		3	Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift <i>At least name, address, telephone number and signature</i>
		1	
		2	
		3	Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift <i>At least name, address, telephone number and signature</i>

12 von 36

13 von 36

V. Tollwutimpfung Vaccination against rabies			
Hersteller und Name des Impfstoffs <i>Manufacturer & Name of vaccine</i>	Chargen- nummer <i>Batch number</i>	Impfdatum! <i>Vaccination date¹</i> Gültig ab ² / <i>Valid from²</i> Gültig bis ³ / <i>Valid until³</i>	Ermächtigter Tierarzt <i>Authorised veterinarian</i>
		1	
		2	
		3	Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift <i>At least name, address, telephone number and signature</i>
		1	
		2	
		3	Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift <i>At least name, address, telephone number and signature</i>
		1	
		2	
		3	Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift <i>At least name, address, telephone number and signature</i>
		1	
		2	
		3	Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift <i>At least name, address, telephone number and signature</i>
		1	
		2	
		3	Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift <i>At least name, address, telephone number and signature</i>
		1	
		2	
		3	Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift <i>At least name, address, telephone number and signature</i>
		1	
		2	
		3	Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift <i>At least name, address, telephone number and signature</i>

14 von 36

15 von 36

VI. Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern

Rabies antibody titration test

Im Fall einer weiteren Untersuchung

In case of a further test

Der/Die Unterzeichnende bestätigt hiermit, ein amtliches Protokoll gesehen zu haben, aus dem hervorgeht, dass der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern, der in einem in der EU zugelassenen Labor mit einer am nachstehend genannten Tag entnommenen Blutprobe des oben bezeichneten Tieres durchgeführt wurde, für neutralisierende Antikörper gegen das Tollwutvirus einen Titer von 0,5 IE/ml oder mehr ergab.

I, the undersigned, confirm that I have seen an official record stating that the rabies antibody titration test performed at an EU-approved laboratory on a sample of blood collected on the date mentioned below from the above described animal proved a response to anti-rabies vaccination at a level of serum neutralising antibody equal to or greater than 0,5 IU/ml.

Probe entnommen am /
Sample collected on

Name des ermächtigten
Tierarztes / Name of the
authorised veterinarian

Anschrift / Address

Telefonnummer /
Telephone number

Datum / Date

Der/Die Unterzeichnende bestätigt hiermit, ein amtliches Protokoll gesehen zu haben, aus dem hervorgeht, dass der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern, der in einem in der EU zugelassenen Labor mit einer am nachstehend genannten Tag entnommenen Blutprobe des oben bezeichneten Tieres durchgeführt wurde, für neutralisierende Antikörper gegen das Tollwutvirus einen Titer von 0,5 IE/ml oder mehr ergab.

I, the undersigned, confirm that I have seen an official record stating that the rabies antibody titration test performed at an EU-approved laboratory on a sample of blood collected on the date mentioned below from the above described animal proved a response to anti-rabies vaccination at a level of serum neutralising antibody equal to or greater than 0,5 IU/ml.

Probe entnommen am /
Sample collected on

Name des ermächtigten
Tierarztes / Name of the
authorised veterinarian

Anschrift / Address

Telefonnummer /
Telephone number

Datum / Date

Stempel und Unterschrift / Stamp & Signature

18 von 36

VII. Behandlung gegen Echinococcus

Anti-echinococcus treatments

Hersteller und Name des Mittels
*Manufacturer & Name of product*Datum¹/ Date¹
Uhrzeit²/ Time²Tierarzt
Veterinarian

1

2

Stempel und Unterschrift / *Stamp and signature*

1

2

Stempel und Unterschrift / *Stamp and signature*

1

2

Stempel und Unterschrift / *Stamp and signature*

1

2

Stempel und Unterschrift / *Stamp and signature*

1

2

Stempel und Unterschrift / *Stamp and signature*

1

2

Stempel und Unterschrift / *Stamp and signature*

1

2

Stempel und Unterschrift / *Stamp and signature*

19 von 36

20 von 36

VII. Behandlung gegen Echinococcus
Anti-echinococcus treatmentsHersteller und Name des Mittels
*Manufacturer & Name of product*Datum¹/ Date¹
Uhrzeit²/ Time²Tierarzt
Veterinarian

1

2

Stempel und Unterschrift / *Stamp and signature*

1

2

Stempel und Unterschrift / *Stamp and signature*

1

2

Stempel und Unterschrift / *Stamp and signature*

1

2

Stempel und Unterschrift / *Stamp and signature*

1

2

Stempel und Unterschrift / *Stamp and signature*

1

2

Stempel und Unterschrift / *Stamp and signature*

1

2

Stempel und Unterschrift / *Stamp and signature*

21 von 36

22 von 36

VIII. Sonstige Behandlung gegen Parasiten
*Other anti-parasite treatment*Hersteller und Name des Mittels
*Manufacturer & Name of product*Datum¹/ *Date¹*
Uhrzeit²/ *Time²*Tierarzt
Veterinarian

1

2

Stempel und Unterschrift / *Stamp and signature*

1

2

Stempel und Unterschrift / *Stamp and signature*

1

2

Stempel und Unterschrift / *Stamp and signature*

1

2

Stempel und Unterschrift / *Stamp and signature*

1

2

Stempel und Unterschrift / *Stamp and signature*

1

2

Stempel und Unterschrift / *Stamp and signature*

1

2

Stempel und Unterschrift / *Stamp and signature*

23 von 36

24 von 36

VIII.**Sonstige Behandlung gegen Parasiten**
*Other anti-parasite treatment*Hersteller und Name des Mittels
*Manufacturer & Name of product*Datum¹/ *Date¹*
Uhrzeit²/ *Time²*Tierarzt
Veterinarian

1

2

Stempel und Unterschrift / *Stamp and signature*

1

2

Stempel und Unterschrift / *Stamp and signature*

1

2

Stempel und Unterschrift / *Stamp and signature*

1

2

Stempel und Unterschrift / *Stamp and signature*

1

2

Stempel und Unterschrift / *Stamp and signature*

1

2

Stempel und Unterschrift / *Stamp and signature*

1

2

Stempel und Unterschrift / *Stamp and signature*

25 von 36

IX. Sonstige Impfungen <i>Other vaccinations</i>			
Hersteller und Name des Impfstoffs <i>Manufacturer & Name of vaccine</i>	Chargen- nummer <i>Batch number</i>	Impfdatum ¹ / <i>Vaccination date¹</i> Gültig bis ² / <i>Valid until²</i>	Tierarzt <i>Veterinarian</i>
		1	
		2	Stempel und Unterschrift / <i>Stamp and signature</i>
		1	
		2	Stempel und Unterschrift / <i>Stamp and signature</i>
		1	
		2	Stempel und Unterschrift / <i>Stamp and signature</i>
		1	
		2	Stempel und Unterschrift / <i>Stamp and signature</i>
		1	
		2	Stempel und Unterschrift / <i>Stamp and signature</i>
		1	
		2	Stempel und Unterschrift / <i>Stamp and signature</i>
		1	
		2	Stempel und Unterschrift / <i>Stamp and signature</i>
		1	
		2	Stempel und Unterschrift / <i>Stamp and signature</i>
		1	
		2	Stempel und Unterschrift / <i>Stamp and signature</i>

27 von 36

28 von 36

IX. Sonstige Impfungen
Other vaccinations

Hersteller und Name des Impfstoffs <i>Manufacturer & Name of vaccine</i>	Chargennummer <i>Batch number</i>	Impfdatum ¹ / Vaccination date ¹ Gültig bis ² / Valid until ²	Tierarzt <i>Veterinarian</i>
---	--------------------------------------	--	---------------------------------

	1		
	2		Stampel und Unterschrift / Stamp and signature
	1		
	2		Stampel und Unterschrift / Stamp and signature
	1		
	2		Stampel und Unterschrift / Stamp and signature

	1		
	2		Stampel und Unterschrift / Stamp and signature
	1		
	2		Stampel und Unterschrift / Stamp and signature
	1		
	2		Stampel und Unterschrift / Stamp and signature
	1		
	2		Stampel und Unterschrift / Stamp and signature

29 von 36

30 von 36

X. Klinische Untersuchung

Clinical examination

Bestätigung / Declaration

Datum / Date

Ermächtigter Tierarzt*
Authorised veterinarian*

Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig.

The animal shows no signs of diseases and is fit to be transported for the intended journey.

Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig.

The animal shows no signs of diseases and is fit to be transported for the intended journey.

Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig.

The animal shows no signs of diseases and is fit to be transported for the intended journey.

Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig.

The animal shows no signs of diseases and is fit to be transported for the intended journey.

* Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift / * At least name, address, telephone number and signature

XI. Beglaubigung

Legalisation

Beglaubigungsstelle / Legalising body

Datum / Date

Stempel / Unterschrift
Stamp / Signature

Stempel und Unterschrift / Stamp and signature

31 von 36

32 von 36

XII. Verschiedenes *Others*

33 von 36

34 von 36

XII. Verschiedenes *Others*

35 von 36



Zusätzliche Anforderungen an den Ausweis, der in einem Mitgliedstaat ausgestellt wird

1. Format des Ausweises:

Die Abmessungen des Ausweises müssen 100 × 152 mm betragen.

2. Einband des Ausweises:

a) Vorderseite des Einbands:

- i) Farbe: Blau (PANTONE ® Reflex Blue) mit gelben (PANTONE ® Yellow) Sternen im oberen Viertel entsprechend der Spezifikation für das Europa-Emblem ⁽¹⁾;
- ii) die Worte „Europäische Union“ und der Name des ausstellenden Mitgliedstaats müssen vom selben Drucktyp sein;
- iii) der ISO-Ländercode des ausstellenden Mitgliedstaats, gefolgt von einem einmaligen alphanumerischen Code (im Ausweismuster in Teil 1 als „Nummer“ bezeichnet), muss am unteren Ende aufgedruckt sein.

b) vordere und hintere Innenseite des Einbands: Farbe Weiß;

c) Rückseite des Einbands: Farbe Blau (PANTONE ® Reflex Blue).

3. Abfolge der Überschriften und Seitennummerierung des Ausweises:

- a) Die Abfolge der Überschriften (mit römischen Zahlen) ist streng einzuhalten;
- b) die Seiten des Ausweises sind am Ende jeder Seite in folgendem Format zu nummerieren: „x von n“, wobei „x“ die laufende Seite und „n“ die Gesamtseitenzahl des Ausweises bezeichnet;
- c) der ISO-Ländercode des ausstellenden Mitgliedstaats, gefolgt von einem einmaligen alphanumerischen Code, muss auf jeder Seite des Ausweises aufgedruckt sein;
- d) bei der Seitenzahl sowie der Größe und Form der Felder im Musterausweis in Teil 1 handelt es sich um Orientierungswerte.

4. Sprachen:

Der gesamte gedruckte Text ist in der (den) Amtssprache(n) des ausstellenden Mitgliedstaats sowie in Englisch abzufassen.

5. Sicherheitsmerkmale:

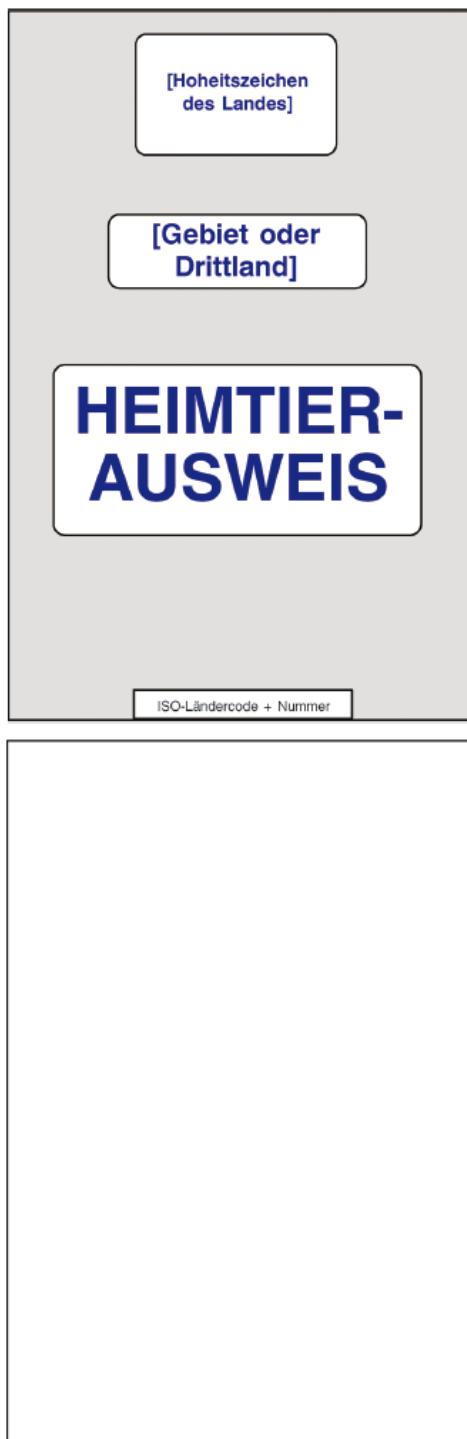
- a) Wenn die erforderlichen Informationen in Abschnitt III des Ausweises erfasst sind, ist die Seite mit einer transparenten selbstklebenden Laminierung zu versiegeln.

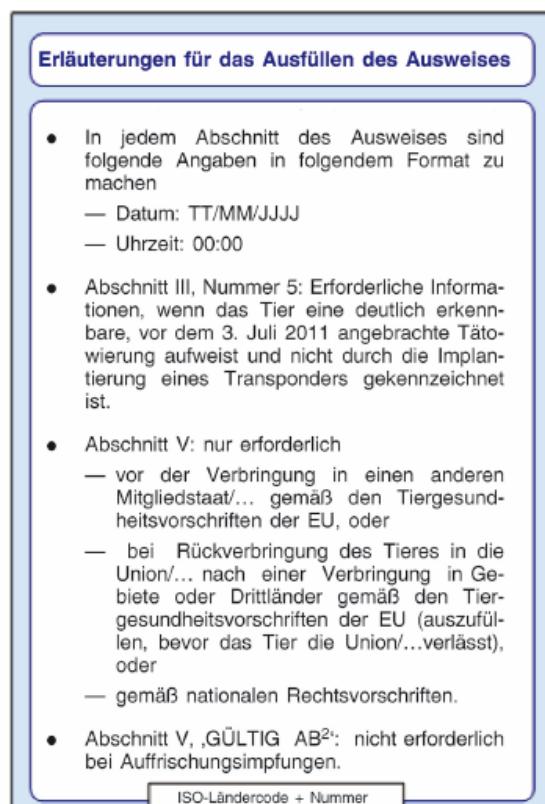
- b) Befinden sich die Informationen auf einer der Seiten des Ausweises auf einem Aufkleber, so ist dieser mit einer transparenten selbstklebenden Laminierung zu versiegeln, sofern er nicht unbrauchbar wird, wenn man ihn entfernt.

(¹) Grafik-Handbuch für das Europa-Emblem: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000100.htm>

Muster 3a – Heimtierausweis (Pet Passport), der in Andorra, der Schweiz, den Färöer Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino und Vatikanstadt ausgestellt wird

Hinweis: Das Muster entspricht nicht dem tatsächlichen Aussehen des Heimtierausweises, da der gesamte gedruckte Text **immer** in der Amtssprache des Drittstaates **und** in Englisch abgefasst sein muss.





Erläuterungen für das Ausfüllen des Ausweises

- Abschnitt VI: nur erforderlich bei Rückverbringung des Tieres in die Union/... nach einer Verbringung in bestimmte Gebiete oder Drittländer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU (auszufüllen, bevor das Tier die Union/... verlässt).
- Abschnitt VII: nur erforderlich vor der Verbringung in bestimmte Mitgliedstaaten/... gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU.
- Abschnitte VIII bis XI: die Informationen können von Bestimmungsgebieten oder -drittländern verlangt werden, die den Ausweis akzeptieren.
- Abschnitt X: nur erforderlich, wenn dem Tier eine Veterinärbescheinigung gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU beigefügt ist.
- Abschnitt XII: zusätzliche Informationen gemäß nationalen Vorschriften.

ISO-Ländercode + Nummer

I. ANGABEN ZUM BESITZER

1. Nachname: _____
 Vorname: _____
 Anschrift: _____

 Postleitzahl: _____
 Ort: _____
 Land: _____
 Telefonnummer*: _____
 Unterschrift:

2. Nachname: _____
 Vorname: _____
 Anschrift: _____

 Postleitzahl: _____
 Ort: _____
 Land: _____
 Telefonnummer*: _____
 Unterschrift:

* Freiwillige Angabe.

ISO-Ländercode + Nummer

II. BESCHREIBUNG DES TIRES

FOTO DES TIRES
(freiwillig)



1. Name*: _____

2. Art: _____

3. Rasse*: _____

4. Geschlecht: _____

5. Geburtsdatum*: _____

6. Farbe: _____

7. Erkennbare Besonderheiten oder
Merkmale, falls vorhanden: _____

* Nach Angabe des Besitzers.

ISO-Ländercode + Nummer

III. KENNZEICHNUNG DES TIRES

1. Alphanumerischer Transponder-Code

2. Datum der Implantierung oder Ablesung* des
Transponders

3. Implantierungsstelle

4. Alphanumerischer Tätowierungscode

5. Datum der Tätowierung/Datum der Ablesung der
Tätowierung
_____ / _____

6. Tätowierungsstelle

**Die Kennzeichnung ist vor jedem neuen Eintrag
in diesen Ausweis zu überprüfen.**

* Nichtzutreffendes streichen.

ISO-Ländercode + Nummer

IV. AUSSTELLUNG DES AUSWEISES	
Name des ermächtigten Tierarztes:	

Anschrift:	

Postleitzahl:	
Ort:	
Land:	
Telefonnummer:	
E-mail address:	
Ausstellungsdatum:	
STEMPEL UND UNTERSCHRIFT	
ISO-Ländercode + Nummer	

V. TOLLWUTIMPFUNG			
HERSTELLER UND NAME DES IMPFSTOFFS	CHARGEN- NUMMER	IMPFDATUM ¹ GÜLTIG AB ²	ERMÄCHTIGTER TIERARZT GÜLTIG BIS ³
ISO-Ländercode + Nummer		1	* [dashed box]
		2	
		3	
		1	* [dashed box]
		2	
		3	

* Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift.

ISO-Ländercode + Nummer	<div style="border: 1px solid black; padding: 10px; margin-bottom: 10px;"></div> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 40%;">1</div> <div style="width: 40%;">2</div> <div style="width: 40%;">3</div> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 10px; margin-bottom: 10px;"></div> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 40%;">1</div> <div style="width: 40%;">2</div> <div style="width: 40%;">3</div> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 10px; margin-bottom: 10px;"></div> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 40%;">1</div> <div style="width: 40%;">2</div> <div style="width: 40%;">3</div> </div>		
	* Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift.		

ISO-Ländercode + Nummer	VI. TEST ZUR TITRIERUNG VON TOLLWUTANTIKÖRPERN	
	<p>Der/Die Unterzeichnete bestätigt hiermit, ein amtliches Protokoll gesehen zu haben, aus dem hervorgeht, dass der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern, in einem in der EU zugelassenen Labor mit einer am nachstehend genannten Tag entnommenen Blutprobe des oben bezeichneten Tieres durchgeführt wurde, für neutralisierende Antikörper gegen das Tollwutvirus einen Titer von 0,5/ml oder mehr ergab.</p>	
	<p>Probe entnommen am: _____</p>	
	<p>Name des ermächtigten Tierarztes: _____</p>	
	<p>Anschrift: _____</p>	
	<p>Telefonnummer: _____</p>	
<p>Datum: _____</p>		
STEMPEL UND UNTERSCHRIFT		

ISO Country Code + Number	IM FALL EINER WEITEREN UNTERSUCHUNG	
	<p>Der Die Unterzeichnete bestätigt hiermit, ein amtliches Protokoll gesehen zu haben aus dem hervorgeht dass der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern, der in einem in der EU zugelassenen Labor mit einer am nachstehend genannten Tag entnommenen Blutprobe des oben bezeichneten Tieres durchgeführt wurde für neutralisierende Antikörper gegen das Tollwutvirus einen Titer von 0,5 IE/ml ml oder mehr ergab</p>	
	Probe entnommen am	_____
	Name des er mächtigen Tierarztes	_____
	Anschrift	_____
Telefon nummer	_____	
Datum	_____	
STEMPEL UND UNTERSCHRIFT		

ISO-Ländercode + Nummer	VII. BEHANDLUNG GEGEN ECHINOCOCCUS		
	HERSTELLER UND NAME DES MITTELS	DATUM ¹ UHRZEIT ²	TIERARZT
	_____	1 2	STEMPEL UND UNTER- SCHRIFT
	_____	1 2	STEMPEL UND UNTER- SCHRIFT
_____	1 2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT	

ISO-Ländercode + Nummer			1	2	STAMPF- UND UNTER- SCHRIFT
			1	2	STAMPF- UND UNTER- SCHRIFT
			1	2	STAMPF- UND UNTER- SCHRIFT
			1	2	STAMPF- UND UNTER- SCHRIFT
			1	2	STAMPF- UND UNTER- SCHRIFT

VIII. SONSTIGE BEHANDLUNGEN GEGEN PARASITEN					
ISO-Ländercode + Nummer	HERSTELLER UND NAME DES MITTELS		DATUM ¹ UHRZEIT ²		TIERARZT
			1	2	STAMPF- UND UNTER- SCHRIFT
			1	2	STAMPF- UND UNTER- SCHRIFT
			1	2	STAMPF- UND UNTER- SCHRIFT

ISO-Ländercode + Nummer			1	2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
			1	2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
			1	2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
			1	2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
			1	2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT

IX. SONSTIGE IMPFUNGEN					
HERSTELLER UND NAME DES IMPFSTOFFS	CHARGEN-NUMMER	IMPFDATUM ¹ GÜLTIG BIS ²	TIERARZT		
ISO-Ländercode + Nummer			1	2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
			1	2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
			1	2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT

ISO-Ländercode + Nummer			1	2	STEMPEL UND UNTER- SCHRIFT
			1	2	STEMPEL UND UNTER- SCHRIFT
			1	2	STEMPEL UND UNTER- SCHRIFT
			1	2	STEMPEL UND UNTER- SCHRIFT
			1	2	STEMPEL UND UNTER- SCHRIFT

X. KLINISCHE UNTERSUCHUNG		
BESTÄTIGUNG	DATUM	ERMÄCHTIGTER TIERARZT
Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig		*
Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig		*
Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig		*
Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig		*

* Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift.

XI. BEGLAUBIGUNG		
BEGLAUBIGUNGS- STELLE	DATUM	STEMPEL/ UNTERSCHRIFT
ISO-Ländercode + Nummer		STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
		STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
		STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
		STEMPEL UND UNTERSCHRIFT

XII. VERSCHIEDENES	
ISO-Ländercode + Nummer	



Zusätzliche Anforderungen an den Ausweis, der in Andorra, der Schweiz, den Färöer Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino und Vatikanstadt ausgestellt wird

1. Format des Ausweises:

Die Abmessungen des Ausweises müssen 100 × 152 mm betragen.

2. Einband des Ausweises:

a) Vorderseite des Einbands:

- i) Farbe: PANTONE ® Monochrom und Hoheitszeichen des Landes im oberen Viertel;
 - ii) der ISO-Ländercode des ausstellenden Gebiets oder Drittlandes, gefolgt von einem einmaligen alphanumerischen Code (im Ausweismuster in Teil 3 als „Nummer“ bezeichnet), muss am unteren Ende aufgedruckt sein.
- b) vordere und hintere Innenseite des Einbands: Farbe Weiß;
 - c) Rückseite des Einbands: Farbe PANTONE ® Monochrom.

3. Abfolge der Überschriften und Seitennummerierung des Ausweises:

- a) Die Abfolge der Überschriften (mit römischen Zahlen) ist streng einzuhalten;
- b) die Seiten des Ausweises sind am unteren Ende jeder Seite in folgendem Format zu nummerieren: „x von n“, wobei „x“ die laufende Seite und „n“ die Gesamtseitenzahl des Ausweises bezeichnet;
- c) der ISO-Ländercode des ausstellenden Gebiets oder Drittlandes, gefolgt von einem einmaligen alphanumerischen Code, muss auf jeder Seite des Ausweises aufgedruckt sein;
- d) bei der Seitenzahl sowie der Größe und Form der Felder im Musterausweis in Teil 3 handelt es sich um Orientierungswerte.

4. Sprachen:

Der gesamte gedruckte Text ist in der (den) Amtssprache(n) des ausstellenden Gebiets oder Drittlandes sowie in Englisch abzufassen.

5. Sicherheitsmerkmale:

- a) Wenn die erforderlichen Informationen in Abschnitt III des Ausweises erfasst sind, ist die Seite mit einer transparenten selbstklebenden Laminierung zu versiegeln.

- b) Befinden sich die Informationen auf einer der Seiten des Ausweises auf einem Aufkleber, so ist dieser mit einer transparenten selbstklebenden Laminierung zu versiegeln, sofern er nicht unbrauchbar wird, wenn man ihn entfernt.

Muster 4 – Tiergesundheitsbescheinigung

Hinweis: Tiergesundheitsbescheinigungen, die ab dem **1. September 2016** ausgestellt werden, haben dem nachstehenden Muster zu entsprechen. Bis einschließlich 15. September 2016 ist die Einreise auch mit Tiergesundheitsbescheinigungen zu gestatten, die bis zum 31. August 2016 ausgestellt worden sind und dem am 31. August 2016 geltenden Muster der Tiergesundheitsbescheinigung entsprechen. Mit diesen „alten“ Bescheinigungen ist eine Verbringung in andere Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2016 zulässig.

LAND		Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU							
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.				I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.		
					I.3. Zuständige oberste Behörde				
					I.4. Zuständige örtliche Behörde				
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.				I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person				
	I.7. Herkunftsland		ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Herkunftsland		I.12. Bestimmungsland						
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports						
	I.15. Transportmittel		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle						
			I.17. CITES-Nr(n).						
	I.18. Beschreibung der Ware					I.19. Warencode (HS-Code) 010619			
					I.20. Menge				
I.21. Erzeugnistemperatur					I.22. Anzahl Päckstücke				
I.23. Plomben-/Containernummer					I.24. Art der Verpackung				

I.25. Waren zertifiziert für Heimtiere <input type="checkbox"/>						
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung			
I.28. Kennzeichnung der Waren						
Art (wissenschaftl. Bezeichnung)	Geschlecht	Farbe	Rasse	Kennnummer	Identifizie- rungs- system	Geburtsdatum [TT.MM.JJJJ]*

LAND			
Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013			
II.	Gesundheitsinformationen	II.a.	Bezugsnr. der Bescheinigung
II.b.			
<p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin ⁽¹⁾/Der/Die von der zuständigen Behörde ermächtigte Tierarzt/Tierärztin ⁽¹⁾ von (den Namen des Gebiets oder Drittlandes einfügen) bescheinigt hiermit</p> <p>Zweck/Art der Reise, wie vom Besitzer bestätigt:</p> <p>II.1. Durch die beiliegende und durch entsprechende Nachweise ⁽³⁾ belegte Erklärung ⁽²⁾ des Besitzers oder der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung der Heimtiere zu anderen als Handelszwecken vorzunehmen, wird bestätigt, dass die in Feld I.28 bezeichneten Tiere vom Besitzer oder von der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung der Heimtiere zu anderen als Handelszwecken vorzunehmen, in einem Zeitraum von höchstens fünf Tagen vor oder nach dessen/ihrer Reise mitgeführt werden, nicht Gegenstand einer Verbringung sind, die auf den Verkauf oder eine Übereignung der Tiere abzielt, und während der Verbringung zu anderen als Handelszwecken in der Verantwortung bleiben</p> <p>(¹) entweder [des Besitzers.]</p> <p>(¹) oder [der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung der Tiere zu anderen als Handelszwecken vorzunehmen.]</p> <p>(¹) oder [der natürlichen Person, die von einem vom Besitzer beauftragten Beförderungsunternehmen damit betraut wurde, die Verbringung der Tiere zu anderen als Handelszwecken im Auftrag des Besitzers vorzunehmen.]</p> <p>(¹) entweder [II.2.]</p> <p>Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere werden in einer Anzahl von höchstens fünf verbracht.]</p> <p>(¹) oder [II.2.]</p> <p>Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere werden in einer Anzahl von mehr als fünf verbracht, sind älter als sechs Monate und nehmen an Wettbewerben, Ausstellungen oder Sportveranstaltungen teil oder werden für eine solche Teilnahme trainiert, und der Besitzer oder die natürliche Person gemäß Nummer II.1 hat einen Nachweis ⁽³⁾ darüber erbracht, dass die Tiere registriert sind</p> <p>(¹) entweder [für die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung.]</p> <p>(¹) oder [bei einem Verband, der solche Veranstaltungen organisiert.]</p> <p>Nachweis über die Tollwutimpfung und den Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern:</p> <p>(¹) entweder [II.3.]</p> <p>Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere sind jünger als 12 Wochen und nicht gegen Tollwut geimpft, oder sie sind 12-16 Wochen alt und gegen Tollwut geimpft, doch seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung, durchgeführt gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ⁽⁴⁾, sind noch keine 21 Tage vergangen, und</p> <p>II.3.1. das Herkunftsgebiet oder -drittland der in Feld I.1 bezeichneten Tiere ist in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 gelistet, und der in Feld I.5 bezeichnete Bestimmungsmittelstaat hat die Öffentlichkeit darüber informiert, dass er die Verbringung solcher Tiere in sein Hoheitsgebiet zulässt, und</p> <p>(¹) entweder [II.3.2.] mit den Tieren wird die Erklärung ⁽⁵⁾ des Besitzers oder der natürlichen Person gemäß Nummer II.1 mitgeführt, aus der hervorgeht, dass die Tiere ab ihrer Geburt bis zum Zeitpunkt der Verbringung zu anderen als Handelszwecken keinen Kontakt mit wildlebenden Tieren für Tollwut empfänglicher Arten hatten.]</p> <p>(¹) oder [II.3.2.] die Tiere werden vom Muttertier begleitet, von dem sie noch abhängig sind, und das Muttertier hat nachweislich vor deren Geburt eine Tollwutimpfung erhalten, die den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 entsprach.]]</p>			

LAND

**Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als
Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat
gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013**

II.	Gesundheitsinformationen	II.a.	Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
(¹) oder/und [II.3.]				
(¹) entweder	[II.3.1. die in Feld I.28 bezeichneten Tiere waren zum Zeitpunkt der Tollwutimpfung mindestens 12 Wochen alt, und seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung (⁴), die gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 durchgeführt wurde, sind mindestens 21 Tage vergangen, und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung (⁶) vorgenommen; und			
(¹) oder	[II.3.1. die in Feld I.28 bezeichneten Tiere kommen aus einem Gebiet oder Drittland, das in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 gelistet ist, und zwar entweder auf direktem Weg, durch ein Gebiet oder Drittland, das in Anhang II der genannten Durchführungsverordnung gelistet ist, oder gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 durch ein Gebiet oder Drittland, das nicht in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 gelistet ist (⁷), und die Einzelheiten der aktuellen Tollwutimpfung finden sich in der nachstehenden Tabelle:]			
(¹) oder	[II.3.1. die in Feld I.28 bezeichneten Tiere kommen aus einem Gebiet oder Drittland oder sind zur Durchfuhr durch ein Gebiet oder Drittland vorgesehen, das nicht in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 gelistet ist, und ein Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern (⁸) anhand einer Blutprobe, die der/die von der zuständigen Behörde ermächtigte Tierarzt/Tierärztin an dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Tag mindestens 30 Tage nach der vorangegangenen Impfung und mindestens drei Monate vor dem Ausstellungsdatum dieser Bescheinigung entnommen hat, ergab einen Antikörpertiter von 0,5 IE/ml oder mehr (⁹), und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung (⁶) vorgenommen, und die Einzelheiten der aktuellen Tollwutimpfung sowie das Datum der Probenahme für den Test der Immunreaktion finden sich in der nachstehenden Tabelle:			

Transponder oder Tätowierung		Datum der Implantie- rung des Transpon- ders/der Tätowierung und/oder der Ablesung (¹⁰) [TT.MM.JJJJ]	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Name und Hersteller des Impfstoffs	Chargen- nummer	Gültigkeitsdauer der Impfung		Datum der Blutentnahme [TT.MM.JJJJ]
Alphanumeri- scher Transponder- Code oder alphanumeri- sche Tätowierungs- nummer des Tieres						Von [TT.MM.JJJJ]	bis [TT.MM.JJJJ]	

LAND

**Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als
Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat
gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013**

II.	Gesundheitsinformationen	II.a.	Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
-----	--------------------------	-------	--------------------------------	-------

Bescheinigung über die Behandlung gegen Parasiten:

(¹) entweder II.4. Die in Feld I.28 bezeichneten Hunde sind für einen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 der Kommission aufgeführten Mitgliedstaat bestimmt und wurden gegen *Echinococcus multilocularis* behandelt, und die Einzelheiten der von dem Tierarzt/der Tierärztin gemäß Artikel 7 der genannten Delegierten Verordnung durchgeführten Behandlung (¹¹) (¹²) (¹³) finden sich in der nachstehenden Tabelle.]

(¹) oder II.4. Die in Feld I.28 bezeichneten Hunde wurden nicht gegen *Echinococcus multilocularis* behandelt (¹¹).]

Transponder- Code oder Tätowierungs- nummer des Hundes	Echinococcus- Behandlung		Behandelnde(r) Tierarzt/Tierärztin Name in Großbuchstaben, Stempel und Unterschrift
	Name und Hersteller des Mittels	Datum [TT.MM.JJJJ] und Uhrzeit [00:00] der Behandlung	

]]

Erläuterungen

- a) Diese Bescheinigung gilt für Hunde (*Canis lupus familiaris*), Katzen (*Felis silvestris catus*) und Frettchen (*Mustela putorius furo*).
- b) Diese Bescheinigung gilt 10 Tage ab dem Datum ihrer Ausstellung durch den amtlichen Tierarzt/die amtliche Tierärztin bis zum Datum der Dokumenten- und Identitätskontrollen am festgelegten EU-Eingangsort der Reisenden (abrufbar unter http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/pointsentry_en.htm).

Im Fall eines Schiffstransports verlängert sich diese Gültigkeitsdauer von 10 Tagen entsprechend der Dauer der Seereise.

Zum Zweck einer weiteren Verbringung in andere Mitgliedstaaten gilt diese Bescheinigung ab dem Datum der Dokumenten- und Identitätskontrollen für die Dauer von insgesamt vier Monaten oder bis zum Ende der Gültigkeit der Tollwutimpfung oder bis zum Ende der Anwendbarkeit der Bedingungen für weniger als 16 Wochen alte Tiere gemäß Nummer II.3, und zwar je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt. Hinweis: Einige Mitgliedstaaten haben mitgeteilt, dass die Verbringung von weniger als 16 Wochen alten Tieren gemäß Nummer II.3 in ihr Hoheitsgebiet nicht erlaubt ist. Weitere Informationen sind abrufbar unter http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/index_en.htm

Teil I:

Feld I.5: *Empfänger*: ersten Bestimmungsmitgliedstaat angeben.

Feld I.28: *Identifizierungssystem*: zwischen Folgendem wählen: Transponder oder Tätowierung.

Kennnummer: alphanumerischen Transponder-Code oder alphanumerische Tätowierungsnummer angeben.

Geburtsdatum/Rasse: nach Angabe des Besitzers.

LAND

**Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als
Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat
gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Teil II:		
(1) Nichtzutreffendes streichen.		
(2) Die Erklärung gemäß Nummer II.1 ist der Bescheinigung beizufügen und muss dem Muster und den zusätzlichen Anforderungen in Anhang IV Teil 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 entsprechen.		
(3) Die Nachweise gemäß Nummer II.1 (z. B. Bordkarte, Flugschein) und Nummer II.2 (z. B. Eintrittsnachweis für die Veranstaltung, Nachweis der Verbandsmitgliedschaft) sind auf Anfrage der für die unter Buchstabe b der Erläuterungen genannten Kontrollen zuständigen Behörden vorzulegen.		
(4) Eine Auffrischungsimpfung ist als Erstimpfung anzusehen, wenn sie nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer einer vorangegangenen Impfung vorgenommen wurde.		
(5) Die der Bescheinigung beizufügende Erklärung gemäß Nummer II.3.2 erfüllt die Anforderungen an Format, Layout und Sprache gemäß Anhang I Teile 1 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013.		
(6) Der Bescheinigung ist eine beglaubigte Kopie der Einzelheiten zur Identifizierung und zur Impfung der betreffenden Tiere beizufügen.		
(7) Die dritte Option setzt voraus, dass der Besitzer oder die natürliche Person gemäß Nummer II.1 auf Anfrage der für die unter Buchstabe b genannten Kontrollen zuständigen Behörden eine Erklärung dahingehend vorlegt, dass die Tiere bei der Durchfahrt durch ein Gebiet oder Drittland, das nicht in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 gelistet ist, keinen Kontakt mit Tieren für Tollwut empfänglicher Arten hatten und ein gesichertes Transportmittel oder einen gesicherten Bereich auf dem Gelände eines internationalen Flughafens nicht verlassen. Diese Erklärung muss die Anforderungen an Format, Layout und Sprache gemäß Anhang I Teile 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 erfüllen.		
(8) Der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern gemäß Nummer II.3.1 <ul style="list-style-type: none"> — muss mindestens 30 Tage nach dem Datum der Impfung und drei Monate vor dem Datum der Einfahrt anhand einer Probe durchgeführt werden, die von einem/einer von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierarzt/Tierärztin entnommen wurde; — muss einen Wert an neutralisierenden Antikörpern gegen das Tollwutvirus von mindestens 0,5 IE/ml ergeben; — muss von einem nach Artikel 3 der Entscheidung 2000/258/EG des Rates zugelassenen Laboratorium durchgeführt werden (Liste der zugelassenen Laboratorien abrufbar unter http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.htm); — muss bei einem Tier nicht wiederholt werden, bei dem — nach diesem Test mit zufriedenstellenden Ergebnissen — innerhalb der Gültigkeitsdauer einer vorangegangenen Impfung eine Tollwut-Auffrischungsimpfung vorgenommen wurde. 		
Der Bescheinigung ist eine beglaubigte Kopie des offiziellen Berichts des zugelassenen Laboratoriums über die Ergebnisse des Tollwut-Antikörpertests gemäß Nummer II.3.1 beizufügen.		
(9) Durch die Bescheinigung dieses Ergebnisses bestätigt der amtliche Tierarzt/die amtliche Tierärztin, dass er/sie die Echtheit des Laborberichts über die Ergebnisse des Tests zur Titrierung von Tollwutantikörpern gemäß Nummer II.3.1 nach bestem Wissen und gegebenenfalls unter Kontaktaufnahme mit dem im Bericht angegebenen Laboratorium überprüft hat.		
(10) In Verbindung mit Fußnote 6 muss die Kennzeichnung der Tiere, bei denen vor dem 3. Juli 2011 ein Transponder implantiert oder eine deutlich erkennbare Tätowierung angebracht wurde, vor einem Eintrag in diese Bescheinigung und stets vor einer Impfung oder, falls zutreffend, einer Testung dieser Tiere überprüft werden.		

LAND

Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
<p>(¹¹) Die Behandlung gegen <i>Echinococcus multilocularis</i> gemäß Nummer II.4 muss</p> <ul style="list-style-type: none"> — durch einen Tierarzt/eine Tierärztin 24 bis 120 Stunden vor dem Zeitpunkt des geplanten Eingangs der Hunde in einen der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 aufgeführten Mitgliedstaaten oder Teile von Mitgliedstaaten vorgenommen werden; — mit einem zugelassenen Arzneimittel erfolgen, das eine angemessene Dosis Praziquantel oder pharmakologisch wirksame Stoffe enthält, die — allein oder kombiniert — nachweislich den Befall der Wirtsspezies mit adulten und nicht adulten Stadien des Parasiten <i>Echinococcus multilocularis</i> reduzieren. <p>(¹²) Die in Nummer II.4 genannte Tabelle ist zur Dokumentation der Einzelheiten einer weiteren Behandlung zu nutzen, die nach Unterzeichnung der Bescheinigung und vor dem geplanten Eingang in einen der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 aufgeführten Mitgliedstaaten oder Teile von Mitgliedstaaten erfolgt.</p> <p>(¹³) Die in Nummer II.4 genannte Tabelle ist zur Dokumentation der Einzelheiten von Behandlungen zu nutzen, die nach Unterzeichnung der Bescheinigung zum Zweck einer weiteren Verbringung in andere Mitgliedstaaten, wie unter Buchstabe b der Erläuterungen beschrieben, und in Verbindung mit Fußnote 11 erfolgt.</p>		
Amtlicher Tierarzt oder amtliche Tierärztin/Ermächtigter Tierarzt oder ermächtigte Tierärztin		
Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	
Anschrift:		
Tel.-Nr.:		
Datum:	Unterschrift:	
Stempel:		
Bestätigung der zuständigen Behörde (nicht erforderlich, wenn die Bescheinigung von einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin unterzeichnet ist)		
Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	
Anschrift:		
Tel.-Nr.:		
Datum:	Unterschrift:	
Stempel:		
Beamter/Beamtin am Eingangsort der Reisenden (zum Zweck der weiteren Verbringung in andere Mitgliedstaaten)		
Name (in Großbuchstaben):	Amtsbezeichnung:	
Anschrift:		
Tel.-Nr.:		
E-Mail-Adresse:		
Datum des Abschlusses der Dokumenten- und Identitätskontrollen:	Unterschrift:	Stempel: "

Erläuterungen zum Ausfüllen der Tiergesundheitsbescheinigungen

- a) Wenn aus der Bescheinigung hervorgeht, dass bestimmte Teile gegebenenfalls zu streichen sind, kann der amtliche Tierarzt nichtzutreffende Passagen durchstreichen, mit seinen Initialen versehen und stempeln, oder die entsprechenden Passagen werden vollständig aus der Bescheinigung entfernt.
- b) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem einzelnen Blatt oder, falls mehr Text erforderlich ist, aus mehreren Blättern, die alle ein zusammenhängendes, untrennbares Ganzes bilden müssen.
- c) Die Bescheinigung wird in mindestens einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats und in Englisch ausgestellt. Sie ist in Druckschrift in mindestens einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaates oder in Englisch auszufüllen.
- d) Werden der Bescheinigung weitere Blätter oder Unterlagen beigefügt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungsoriginals, falls jede einzelne Seite mit Unterschrift und Stempel des amtlichen Tierarztes versehen ist.
- e) Umfasst die Bescheinigung, einschließlich zusätzlicher Blätter gemäß Buchstabe d, mehrere Seiten, so wird jede Seite am Seitenende im Format „Seite ... (Seitenzahl) von ... (Gesamtseitenzahl)“ nummeriert und weist am Seitenbeginn die von der zuständigen Behörde zugeteilte Bezugsnummer der Bescheinigung auf.
- f) Das Bescheinigungsoriginal wird von einem amtlichen Tierarzt des Versandgebiets oder -drittlands oder von einem ermächtigten Tierarzt ausgestellt, wobei in letzterem Fall anschließend eine Bestätigung durch die zuständige Behörde des Versandgebiets oder -drittlands erfolgt. Die zuständige Behörde des Versandgebiets oder -drittlands trägt dafür Sorge, dass Bescheinigungsvorschriften und -grundsätze angewandt werden, die denen der Richtlinie 96/93/EG gleichwertig sind.

Hinweis:

Das vorstehende Musterformular enthält alle in der Tiergesundheitsbescheinigung möglichen Varianten an Bestätigungstexten. Sofern das Formular in dieser Form verwendet wird, sind die jeweils nicht zutreffenden Textteile deutlich zu streichen. Darauf wird im Musterformular durch die Fußnote (1) hingewiesen. Es ist aber auch möglich, dass eine Tiergesundheitsbescheinigung in der Weise ausgestellt oder als Vordruck aufgelegt wird, dass darin nur die jeweils zutreffenden oder in Betracht kommenden Textteile übernommen werden.

Muster 4a – Schriftliche Erklärung gem. Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013
Written declaration referred to in Article 25(3) of Regulation (EU) No 576/2013

Ich die/der Unterzeichnete,
I, the undersigned

(In DRUCKSCHRIFT ausfüllen)
(To be completed in BLOCK LETTERS)

[Besitzer oder natürliche Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung zu anderen als Handelszwecken durchzuführen ⁽¹⁾]
[owner or the natural person who has authorisation in writing from the owner to carry out the non-commercial movement on behalf of the owner ⁽¹⁾]

erkläre hiermit, dass die nachstehende genannten Heimtiere nicht Gegenstand einer Verbringung sind, die auf den Verkauf oder eine Übereignung der Tiere abzielt, und vom Besitzer oder der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung zu anderen als Handelszwecken durchzuführen ⁽¹⁾ während seiner/ihrer Reise höchstens fünf Tage lang mitgeführt werden.

declare that the following pet animals are not subject to a movement that aims at their sale or a transfer of ownership and will accompany the owner or the natural person who has authorisation in writing from the owner to carry out the non-commercial movement on behalf of the owner ⁽¹⁾ within not more than five days of this movement.

Alphanumerischer Transponder-Code/Alphanumerische Tätowierungsnummer ⁽¹⁾ <i>Transponder/tattoo ⁽¹⁾ alphanumeric code</i>	Nummer der Tiergesundheitsbescheinigung <i>Animal health certificate number</i>

Die genannten Tiere bleiben während der Verbindung zu anderen als Handelszwecken in der Verantwortung
During the non-commercial movement, the above animals will remain under the responsibility of

⁽¹⁾ entweder [des Besitzers]
either [the owner]

⁽¹⁾ oder [der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung zu anderen als Handelszwecken vorzunehmen]
or [the natural person who has authorisation in writing from the owner to carry out the non-commercial movement on behalf of the owner]

⁽¹⁾ oder [der natürlichen Person, die vom nachstehend genannten beauftragten Beförderungsunternehmen damit betraut wurde, die Verbringung zu anderen als Handelszwecken im Auftrag des Besitzers vorzunehmen:
or [the natural person designated by the carrier contracted to carry out the non-commercial movement on behalf of the owner:

(Namen des Beförderungsunternehmens angeben)]
(insert name of the carrier)]

Ort und Datum / *Place and date:*

Unterschrift des Besitzers oder der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung zu anderen als Handelszwecken durchzuführen ⁽¹⁾:
Signature of the owner or the natural person who has authorisation in writing from the owner to carry out the non-commercial movement on behalf of the owner ⁽¹⁾:

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen / *Delete as appropriate.*

Hinweise:

1. *Das Formular für die Erklärung kann von der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit unter folgendem Link heruntergeladen werden (die Erklärung kann online ausgefüllt und ausgedruckt werden bzw. ist eine ausgefüllte Kopie speicherbar):*
[http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/3/9/2/CH1114/CMS1291991395990/reiseverkehr_erklaerung_heimtiere_endfassung_\(speicherbar\).pdf](http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/3/9/2/CH1114/CMS1291991395990/reiseverkehr_erklaerung_heimtiere_endfassung_(speicherbar).pdf)
2. *Das vorstehende Formular ist das in Österreich aufgelegte Formular für die Erklärung. In anderen Mitgliedstaaten aufgelegte Formulare können in Bezug auf die Gestaltung des zweisprachigen Textes abweichen. Voraussetzung ist jedenfalls, dass die Erklärung **immer** in einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats **und** zusätzlich in Englisch ausgestellt wird.*

Muster 5 – Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 12 Absatz 1

Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

Erklärung gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 576/2013
Declaration referred to in point (c) of Article 12(1) of Regulation (EU) No 576/2013

Ich die/der Unterzeichnete,
I, the undersigned

.....⁽¹⁾

[Besitzer oder natürliche Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung der Heimtiere zu

anderen als Handelszwecken durchzuführen ⁽²⁾]

[owner or natural person who has authorisation in writing from the owner to carry out the non-commercial movement of the pet animals on behalf of the owner ⁽²⁾]

erkläre hiermit, dass die nachstehend genannten Heimtiere während der Durchfuhr durch eines der nicht in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission gelisteten Gebiete oder Drittländer keinen Kontakt mit Tieren für Tollwut empfänglicher Arten hatten und ein gesichertes Transportmittel oder einen gesicherten Bereich auf dem Gelände eines internationalen Flughafens nicht verlassen ⁽²⁾:

declare that, during the transit through one of the territories or third countries other than those listed in Annex II to Commission Implementing Regulation (EU) No 577/2013, the following pet animals have had no contact with animals of species susceptible to rabies and remain secure within a means of transport or within the perimeter of an international airport ⁽²⁾:

Alphanumerischer Transponder-Code/ Alphanumerische Tätowierungsnummer ⁽²⁾ Transponder/tattoo ⁽²⁾ alphanumeric code	Nummer der Tiergesundheitsbescheinigung Animal health certificate number

Ort und Datum

Place and date:

Unterschrift:

Signature:

⁽¹⁾ In Großbuchstaben ausfüllen.

To be completed in block letters.

⁽²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Delete as appropriate.

Hinweise:

1. *Das Formular für die Erklärung kann von der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit unter folgendem Link heruntergeladen werden (die Erklärung kann online ausgefüllt und ausgedruckt werden bzw. ist eine ausgefüllte Kopie speicherbar):*
[http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/3/9/2/CH1114/CMS1291991395990/reiseverkehr_erklaerung_heimtiere_drittlaenderdurchfuhr_endfassung_\(speicherbar\).pdf](http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/3/9/2/CH1114/CMS1291991395990/reiseverkehr_erklaerung_heimtiere_drittlaenderdurchfuhr_endfassung_(speicherbar).pdf)
2. *Das vorstehende Formular ist das in Österreich aufgelegte Formular für die Erklärung. In anderen Mitgliedstaaten aufgelegte Formulare können in Bezug auf die Gestaltung des zweisprachigen Textes abweichen. Voraussetzung ist jedenfalls, dass die Erklärung **immer** in einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats **und** zusätzlich in Englisch ausgestellt wird.*

Muster 6 – Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 7 Absatz 2
Buchstabe a und Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a der
Verordnung (EU) Nr. 576/2013

Erklärung gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe und Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 576/2013
Declaration referred to in point (a) of Article 7(2) and of Article 11(2) of Regulation (EU) No 576/2013

Ich die/der Unterzeichnete,
I, the undersigned

.....⁽¹⁾

[Besitzer oder natürliche Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung der Heimtiere zu anderen als Handelszwecken durchzuführen ⁽²⁾]
[owner or natural person who has authorisation in writing from the owner to carry out the non-commercial movement of the pet animals on behalf of the owner ⁽²⁾]

erkläre hiermit, dass die nachstehend genannten Heimtiere ab ihrer Geburt bis zum Zeitpunkt der Verbringung zu anderen als Handelszwecken keinen Kontakt mit wildlebenden Tieren für Tollwut empfänglicher Arten hatten:
declare that from birth until the time of the non-commercial movement the following pet animals have had no contact with wild animals of species susceptible to rabies:

Alphanumerischer Transponder-Code/ Alphanumerische Tätowierungsnummer ⁽²⁾ <i>Transponder/tattoo ⁽²⁾ alphanumeric code</i>	Nummer des Ausweises / der Tiergesundheitsbescheinigung ⁽²⁾ : <i>Passport / Animal health certificate ⁽²⁾ number</i>

Ort und Datum
Place and date:

Unterschrift:
Signature:

⁽¹⁾ In Druckschrift ausfüllen.
To be completed in block letters.

⁽²⁾ Nichtzutreffendes streichen.
Delete as appropriate.

Hinweise:

1. Das Formular für die Erklärung kann von der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit unter folgendem Link heruntergeladen werden (die Erklärung kann online ausgefüllt und ausgedruckt werden bzw. ist eine ausgefüllte Kopie speicherbar):
[http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/4/2/8/CH1114/CMS1098110923401/reiseverkehr_erklaerung_heimtiere_drittlaender_unter_12_wochen_+_igv_endfassung_\(speicherbar\).pdf](http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/4/2/8/CH1114/CMS1098110923401/reiseverkehr_erklaerung_heimtiere_drittlaender_unter_12_wochen_+_igv_endfassung_(speicherbar).pdf)
2. Das vorstehende Formular ist das in Österreich aufgelegte Formular für die Erklärung. In anderen Mitgliedstaaten aufgelegte Formulare können in Bezug auf die Gestaltung des zweisprachigen Textes abweichen. Voraussetzung ist jedenfalls, dass die Erklärung **immer** in einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats **und** zusätzlich in Englisch ausgestellt wird.